

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Margot von Renesse, Hanna Wolf (München), Olaf Scholz, Hermann Bachmaier, Bernhard Brinkmann (Hildesheim), Hans-Joachim Hacker, Anette Kramme, Christine Lambrecht, Winfried Mante, Dirk Manzewski, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Richard Schuhmann (Delitzsch), Erika Simm, Ludwig Stiegler, Joachim Stünker, Hedi Wegener, Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Marieluise Beck (Bremen), Claudia Roth (Augsburg), Irmingard Schewe-Gerigk, Hans-Christian Ströbele, Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG)

A. Problem

Die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare soll abgebaut werden. Gleichgeschlechtlichen Paaren soll die Möglichkeit eingeräumt werden, ihrer Partnerschaft einen rechtlichen Rahmen zu geben.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor, ein eigenes familienrechtliches Institut – die „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ – für gleichgeschlechtliche Paare zu schaffen, die einen gesicherten Rechtsrahmen für ihr auf Dauer angelegtes Zusammenleben unter Einbeziehung ihrer gleichgeschlechtlichen Identität wünschen. Die vorgeschlagenen Einzelregelungen tragen zum einen dem Umstand Rechnung, dass gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften durch gegenseitige Fürsorge, Unterstützung und Verantwortung geprägt sind und dass ihnen deshalb die Möglichkeit der rechtlichen Anerkennung und Absicherung offen stehen soll. Der Entwurf berücksichtigt, dass die Ehe als Vereinigung von Mann und Frau zu einer Lebensgemeinschaft gemäß Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes unter dem besonderen Schutz des Staates steht und unterscheidet zwischen Eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe. Der Entwurf wählt den Weg eines eigenen Rechtsinstituts und schafft vor allem gegenseitige Unterhaltspflichten – auch nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft. Er sieht zugleich Folgeregelungen vor, die im Hinblick auf die vorgeschlagene neue familienrechtliche Rechtsstellung der Lebenspartner in anderen Rechtsgebieten erforderlich werden, insbesondere im Sozial-, Steuer-, Beamten- und Ausländerrecht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Die für Lebenspartner vorgeschlagenen Regelungen werden zu Entlastungen und Belastungen der öffentlichen Haushalte führen, die sich voraussichtlich in etwa die Waage halten dürften. So könnten die Haushalte des Bundes und der Länder im Bereich der Einkommensteuer mit gewissen Mindereinnahmen belastet werden, deren Größenordnung allerdings wegen der nicht im Einzelnen vorhersehbaren Inanspruchnahme des familienrechtlichen Instituts nicht prognostizierbar sind. Für gewisse Mindereinnahmen im Bereich der Grunderwerbsteuer und der Erbschaftsteuer, sowie für gewisse Mehrausgaben durch die beamtenrechtlichen Regelungen gilt das Gleiche. Den Belastungen im Sozialbereich dürften umfangreichere Einsparungen durch die neuen Unterhaltsverpflichtungen gegenüberstehen.

E. Sonstige Kosten

Bei Wirtschaftsunternehmen könnten durch das Gesetz geringfügige Mehrkosten im Bereich freiwilliger Sozialleistungen für Angehörige entstehen.

Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG)

Abschnitt 1

Begründung der Lebenspartnerschaft

§ 1

Form und Voraussetzungen

(1) Zwei Personen gleichen Geschlechts, die gegenüber dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen (Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner), begründen eine Lebenspartnerschaft. Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung und erst dann abgegeben werden, wenn die Erklärung der Lebenspartner über den Vermögensstand (§ 6 Abs. 1) vorliegt.

(2) Der Standesbeamte soll die Lebenspartner einzeln befragen, ob sie eine Lebenspartnerschaft begründen wollen. Wenn die Lebenspartner diese Frage bejahen, soll der Standesbeamte erklären, dass die Lebenspartnerschaft nunmehr begründet ist. Die Begründung der Lebenspartnerschaft kann in Gegenwart von bis zu zwei Zeugen erfolgen.

(3) Der Standesbeamte trägt die Begründung der Lebenspartnerschaft in das Lebenspartnerschaftsbuch ein.

(4) Eine Lebenspartnerschaft kann nicht wirksam begründet werden

1. mit einer Person, die minderjährig oder verheiratet ist oder bereits mit einer anderen Person eine Lebenspartnerschaft führt;
2. zwischen Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind;
3. zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern.

Abschnitt 2

Wirkungen der Lebenspartnerschaft

§ 2

Partnerschaftliche Lebensgemeinschaft

Die Lebenspartner sind einander zu Fürsorge und Unterstützung verpflichtet. Sie tragen füreinander Verantwortung.

§ 3

Lebenspartnerschaftsname

(1) Die Lebenspartner können einen gemeinsamen Namen (Lebenspartnerschaftsnamen) bestimmen. Zu ihrem Lebenspartnerschaftsnamen können die Lebenspartner durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen eines der Lebenspartner bestimmen. Die Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens soll bei der Begründung der Lebenspartnerschaft erfolgen. Wird die Erklärung später abgegeben, muss sie öffentlich beglaubigt werden.

(2) Ein Lebenspartner, dessen Geburtsname nicht Lebenspartnerschaftsname wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Lebenspartnerschaftsnamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der Lebenspartnerschaftsname aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Lebenspartners aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Erklärung kann gegenüber dem Standesbeamten widerrufen werden; in diesem Fall ist eine erneute Erklärung nach Satz 1 nicht zulässig. Die Erklärung und der Widerruf müssen öffentlich beglaubigt werden.

(3) Ein Lebenspartner behält den Lebenspartnerschaftsnamen auch nach der Beendigung der Lebenspartnerschaft. Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführt hat, oder seinen Geburtsnamen dem Lebenspartnerschaftsnamen voranstellen oder anfügen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Lebenspartners zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesbeamten einzutragen ist.

§ 4

Umfang der Sorgfaltspflicht

Die Lebenspartner haben bei der Erfüllung der sich aus dem lebenspartnerschaftlichen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen einander nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

§ 5

Verpflichtung zum Lebenspartnerschaftsunterhalt

Die Lebenspartner sind einander zum angemessenen Unterhalt verpflichtet. Die §§ 1360a, 1360b des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 6

Erklärung über den Vermögensstand

(1) Vor der Begründung der Lebenspartnerschaft haben sich die Lebenspartner gegenüber dem Standesbeamten über den Vermögensstand zu erklären. Die Erklärung erfolgt

in der Weise, dass die Lebenspartner mitteilen, dass sie den Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft vereinbart haben, oder dass sie eine Ausfertigung eines Lebenspartnerschaftsvertrages (§ 7) überreichen.

(2) Beim Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft wird Vermögen, das die Lebenspartner zu Beginn der Lebenspartnerschaft haben oder während der Lebenspartnerschaft erwerben, nicht gemeinschaftliches Vermögen. Jeder Lebenspartner verwaltet sein Vermögen selbst. Bei Beendigung des Vermögensstandes wird der Überschuss, den die Lebenspartner während der Dauer des Vermögensstandes erzielt haben, ausgeteilt. Die §§ 1371 bis 1390 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 7

Lebenspartnerschaftsvertrag

(1) Die Lebenspartner können ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Lebenspartnerschaftsvertrag) regeln. Der Vertrag muss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Lebenspartner zur Niederschrift eines Notars geschlossen werden. Die §§ 1409 und 1411 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht, wenn die Lebenspartner vor der Begründung der Lebenspartnerschaft den Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft in der in § 6 Abs. 1 vorgesehenen Form vereinbaren.

§ 8

Sonstige vermögensrechtliche Wirkungen

(1) Zugunsten der Gläubiger eines der Lebenspartner wird vermutet, dass die im Besitz eines Lebenspartners oder beider Lebenspartner befindlichen Sachen dem Schuldner gehören. Im Übrigen gilt § 1362 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(2) § 1357 und die §§ 1365 bis 1370 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 9

Sorgerechtliche Befugnisse des Lebenspartners

(1) Führt der allein sorgeberechtigte Elternteil eine Lebenspartnerschaft, hat sein Lebenspartner im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes. § 1629 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(2) Bei Gefahr im Verzug ist der Lebenspartner dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der sorgeberechtigte Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Die Befugnisse nach Absatz 1 bestehen nicht, wenn die Lebenspartner nicht nur vorübergehend getrennt leben.

§ 10

Erbrecht

(1) Der überlebende Lebenspartner des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern

zur Hälfte der Erbschaft gesetzlicher Erbe. Zusätzlich stehen ihm die zum lebenspartnerschaftlichen Haushalt gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und die Geschenke zur Begründung der Lebenspartnerschaft als Voraus zu. Auf den Voraus sind die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften anzuwenden.

(2) Sind weder Verwandte der ersten noch der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, erhält der überlebende Lebenspartner die ganze Erbschaft.

(3) Das Erbrecht des überlebenden Lebenspartners ist ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers

1. die Voraussetzungen für die Aufhebung der Lebenspartnerschaft nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 gegeben waren und der Erblasser die Aufhebung beantragt oder ihr zugestimmt hatte oder
2. der Erblasser einen Antrag nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 gestellt hatte und dieser Antrag begründet war.

In diesen Fällen gilt § 16 entsprechend.

(4) Lebenspartner können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Die §§ 2266 bis 2273 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(5) Auf eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Lebenspartner bedacht hat, ist § 2077 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(6) Hat der Erblasser den überlebenden Lebenspartner durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, kann dieser von den Erben die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil verlangen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Pflichtteil gelten entsprechend.

(7) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Erbverzicht gelten entsprechend.

§ 11

Sonstige Wirkungen der Lebenspartnerschaft

(1) Ein Lebenspartner gilt als Familienangehöriger des anderen Lebenspartners, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Verwandten eines Lebenspartners gelten als mit dem anderen Lebenspartner verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft. Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Lebenspartnerschaft, die sie begründet hat, aufgelöst wurde.

Abschnitt 3

Getrenntleben der Lebenspartner

§ 12

Unterhalt bei Getrenntleben

(1) Leben die Lebenspartner getrennt, so kann ein Lebenspartner von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen während der Lebenspartnerschaft angemessenen Unterhalt verlangen. Der nichterwerbstätige Lebenspartner kann darauf verwiesen werden, seinen Unterhalt durch eine Er-

werbstätigkeit selbst zu verdienen, es sei denn, dass dies von ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der Dauer der Lebenspartnerschaft und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Lebenspartner nicht erwartet werden kann.

(2) Ein Unterhaltsanspruch ist zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten unbillig wäre. § 1361 Abs. 4 und § 1610a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 13

Hausratsverteilung bei Getrenntleben

(1) Leben die Lebenspartner getrennt, so kann jeder von ihnen die ihm gehörenden Haushaltsgegenstände von dem anderen Lebenspartner herausverlangen. Er ist jedoch verpflichtet, sie dem anderen Lebenspartner zum Gebrauch zu überlassen, soweit dieser sie zur Führung eines abgesonderten Haushalts benötigt und die Überlassung nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht.

(2) Haushaltsgegenstände, die den Lebenspartnern gemeinsam gehören, werden zwischen ihnen nach den Grundsätzen der Billigkeit verteilt. Das Gericht kann eine angemessene Vergütung für die Benutzung der Haushaltsgegenstände festsetzen.

(3) Die Eigentumsverhältnisse bleiben unberührt, sofern die Lebenspartner nichts anderes vereinbaren.

§ 14

Wohnungszuweisung bei Getrenntleben

(1) Leben die Lebenspartner getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, so kann ein Lebenspartner verlangen, dass ihm der andere die gemeinsame Wohnung oder einen Teil zur alleinigen Benutzung überlässt, soweit dies notwendig ist, um eine schwere Härte zu vermeiden. Steht einem Lebenspartner allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die gemeinsame Wohnung befindet, so ist dies besonders zu berücksichtigen; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(2) Ist ein Lebenspartner verpflichtet, dem anderen Lebenspartner die gemeinsame Wohnung oder einen Teil zur alleinigen Benutzung zu überlassen, so kann er vom anderen Lebenspartner eine Vergütung für die Benutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

Abschnitt 4

Aufhebung der Lebenspartnerschaft

§ 15

Aufhebung

(1) Die Lebenspartnerschaft wird auf Antrag eines oder beider Lebenspartner durch gerichtliches Urteil aufgehoben.

(2) Das Gericht hebt die Lebenspartnerschaft auf, wenn

1. beide Lebenspartner erklärt haben, die Lebenspartnerschaft nicht fortsetzen zu wollen, und seit der Erklärung zwölf Monate vergangen sind;

2. ein Lebenspartner erklärt hat, die Lebenspartnerschaft nicht fortsetzen zu wollen, und seit der Zustellung dieser Erklärung an den anderen Lebenspartner 36 Monate vergangen sind;

3. die Fortsetzung der Lebenspartnerschaft für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Lebenspartners liegen, eine unzumutbare Härte wäre.

(3) Die Lebenspartner können ihre Erklärungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 widerrufen, solange die Lebenspartnerschaft noch nicht aufgehoben ist. Widerruft im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 einer der Lebenspartner seine Erklärung, die Lebenspartnerschaft nicht fortsetzen zu wollen, hebt das Gericht die Lebenspartnerschaft auf, wenn seit der Zustellung dieser Erklärung 36 Monate vergangen sind.

(4) Die Erklärungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 und nach Absatz 3 bedürfen der öffentlichen Beurkundung.

§ 16

Nachpartnerschaftlicher Unterhalt

(1) Kann ein Lebenspartner nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen, kann er vom anderen Lebenspartner den nach den Lebensverhältnissen während der Lebenspartnerschaft angemessenen Unterhalt verlangen, soweit und solange von ihm eine Erwerbstätigkeit, insbesondere wegen seines Alters oder wegen Krankheiten oder anderer Gebrechen, nicht erwartet werden kann.

(2) Der Unterhaltsanspruch erlischt, wenn der Berechtigte eine Ehe eingeht oder eine neue Lebenspartnerschaft begründet. Im Übrigen gelten § 1578 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 erster Halbsatz und Satz 4, Abs. 2 und 3, §§ 1578a bis 1581 und 1583 bis 1586 und § 1586b des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 17

Familiengerichtliche Entscheidung

Können sich die Lebenspartner anlässlich der Aufhebung der Lebenspartnerschaft nicht darüber einigen, wer von ihnen die gemeinsame Wohnung künftig bewohnen oder wer die Wohnungseinrichtung und den sonstigen Hausrat erhalten soll, so regelt auf Antrag das Familiengericht die Rechtsverhältnisse an der Wohnung und am Hausrat nach billigem Ermessen. Dabei hat das Gericht alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Wohnung oder am Hausrat hat rechtsgestaltende Wirkung.

§ 18

Entscheidung über die gemeinsame Wohnung

(1) Für die gemeinsame Wohnung kann das Gericht bestimmen, dass

1. ein von beiden Lebenspartnern eingegangenes Mietverhältnis von einem Lebenspartner allein fortgesetzt wird oder
2. ein Lebenspartner in das nur von dem anderen Lebenspartner eingegangene Mietverhältnis an dessen Stelle eintritt.

(2) Steht die gemeinsame Wohnung im Eigentum oder Miteigentum eines Lebenspartners, so kann das Gericht für den anderen Lebenspartner ein Mietverhältnis an der Woh-

nung begründen, wenn der Verlust der Wohnung für ihn eine unbillige Härte wäre.

(3) Die §§ 3 bis 7 der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats und § 60 des Wohnungseigentumsgesetzes gelten entsprechend.

§ 19

Entscheidung über den Hausrat

Für die Regelung der Rechtsverhältnisse am Hausrat gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 10 der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats entsprechend. Gegenstände, die im Alleineigentum eines Lebenspartners oder im Miteigentum eines Lebenspartners und eines Dritten stehen, soll das Gericht dem anderen Lebenspartner nur zuweisen, wenn dieser auf ihre Weiterbenutzung angewiesen ist und die Überlassung dem anderen zugemutet werden kann.

Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 204 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Ansprüche zwischen Lebenspartnern, solange die Lebenspartnerschaft nicht aufgehoben ist.“

2. Die §§ 569 bis 569b werden wie folgt gefasst:

„§ 569

(1) In ein Mietverhältnis über Wohnraum tritt mit dem Tod des Mieters der Ehegatte ein, der mit dem Mieter einen gemeinsamen Haushalt führt. Dasselbe gilt für Lebenspartner.

(2) Leben in dem gemeinsamen Haushalt Kinder des Mieters, treten diese mit dem Tod des Mieters in das Mietverhältnis ein, wenn nicht der Ehegatte eintritt. Andere Familienangehörige, die mit dem Mieter einen gemeinsamen Haushalt führen, treten mit dem Tod des Mieters in das Mietverhältnis ein, wenn nicht der Ehegatte oder der Lebenspartner eintritt. Dasselbe gilt für Personen, die mit dem Mieter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen.

(3) Erklären eingetretene Personen im Sinne des Absatzes 1 oder 2 innerhalb eines Monats, nachdem sie vom Tod des Mieters Kenntnis erlangt haben, dem Vermieter, dass sie das Mietverhältnis nicht fortsetzen wollen, gilt der Eintritt als nicht erfolgt. Für geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen gilt § 206 entsprechend. Sind mehrere Personen in das Mietverhältnis eingetreten, so kann jeder die Erklärung für sich abgeben.

(4) Der Vermieter kann das Mietverhältnis innerhalb eines Monats, nachdem er von dem endgültigen Eintritt in das Mietverhältnis Kenntnis erlangt hat, unter Einhal-

tung der gesetzlichen Frist kündigen, wenn in der Person des Eintretenden ein wichtiger Grund vorliegt.

(5) Eine abweichende Vereinbarung zum Nachteil des Mieters oder solcher Personen, die nach Absatz 1 oder 2 eintrittsberechtigt sind, ist unwirksam.

§ 569a

(1) Ein Mietverhältnis über Wohnraum, bei dem mehrere Personen im Sinne des § 569 gemeinsam Mieter sind, wird bei Tod eines Mieters mit den überlebenden Mietern fortgesetzt.

(2) Die überlebenden Mieter können das Mietverhältnis innerhalb eines Monats, nachdem sie vom Tod des Mieters Kenntnis erlangt haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen.

(3) Eine abweichende Vereinbarung zum Nachteil des Mieters oder solcher Personen, die nach Absatz 1 fortsetzungsberechtigt sind, ist unwirksam.

§ 569b

(1) Die Personen, die gemäß § 569 in das Mietverhältnis eingetreten sind oder mit denen es gemäß § 569a fortgesetzt wird, haften neben dem Erben für die bis zum Tod des Mieters entstandenen Verbindlichkeiten aus dem Mietverhältnis als Gesamtschuldner. Im Verhältnis zu diesen Personen haftet der Erbe allein, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Hat der Mieter den Mietzins für einen nach seinem Tode liegenden Zeitraum im voraus entrichtet, sind die Personen, die gemäß § 569 in das Mietverhältnis eingetreten sind oder mit denen es gemäß § 569a fortgesetzt wird, verpflichtet, dem Erben dasjenige herauszugeben, was sie infolge der Vorausentrichtung des Mietzinses ersparen oder erlangen.

(3) Der Vermieter kann, falls der verstorbene Mieter keine Sicherheit geleistet hat, von den Personen, die gemäß § 569 in das Mietverhältnis eintreten oder mit denen es gemäß § 569a fortgesetzt wird, nach Maßgabe des § 550b eine Sicherheitsleistung verlangen.“

3. Nach § 569b wird folgender § 569c eingefügt:

„§ 569c

(1) Treten beim Tod des Mieters keine Personen im Sinne des § 569 in das Mietverhältnis über Wohnraum ein oder wird es nicht mit ihnen nach § 569a fortgesetzt, so wird es mit dem Erben fortgesetzt. In diesem Fall sind sowohl der Erbe als auch der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis innerhalb eines Monats unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen, nachdem sie vom Tod des Mieters und davon Kenntnis erlangt haben, dass ein Eintritt in das Mietverhältnis oder dessen Fortsetzung nicht erfolgt ist.

(2) Bei Mietverhältnissen über andere Sachen gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“

4. In § 570b Abs. 3 wird die Angabe „§ 569a Abs. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 569 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

5. § 1493 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die fortgesetzte Gütergemeinschaft endet, wenn der überlebende Ehegatte wieder heiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet.“
6. § 1586 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „mit der Wiederheirat“ die Wörter „, der Begründung einer Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Zeit der Wiederheirat“ die Wörter „, der Begründung einer Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
7. § 1617c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „oder Begründung einer Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Eine Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen oder den Lebenspartnerschaftsnamen des Kindes nur dann, wenn sich auch der Ehegatte oder der Lebenspartner der Namensänderung anschließt; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
8. In § 1682 Satz 2 werden nach den Wörtern „Elternteil und“ die Wörter „dessen Lebenspartner oder“ eingefügt.
9. In § 1685 Abs. 2 werden nach den Wörtern „früheren Ehegatten“ die Wörter „sowie den Lebenspartner oder früheren Lebenspartner“ eingefügt.
10. Nach § 1687a wird folgender § 1687b eingefügt:
- „§ 1687b
- (1) Der Ehegatte eines allein sorgeberechtigten Elternteils, der nicht Elternteil des Kindes ist, hat im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes. § 1629 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist der Ehegatte dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der sorgeberechtigte Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.
- (4) Die Befugnisse nach Absatz 1 bestehen nicht, wenn die Ehegatten nicht nur vorübergehend getrennt leben.“
11. § 1757 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Als Familienname gilt nicht der dem Ehenamen oder dem Lebenspartnerschaftsnamen hinzugefügte Name (§ 1355 Abs. 4; § 3 Abs. 2 Lebenspartnerschaftsgesetz).“
12. § 1765 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Ist der Geburtsname zum Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen des Kindes geworden, so bleibt dieser unberührt.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Ist der durch die Annahme erworbene Name zum Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen geworden, so hat das Vormundschaftsgericht auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten oder Lebenspartner mit der Aufhebung anzuordnen, dass die Ehegatten oder Lebenspartner als Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen den Geburtsnamen führen, den das Kind vor der Annahme geführt hat.“
13. Dem § 1767 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 1757 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Angenommene eine Lebenspartnerschaft begründet hat und sein Geburtsname zum Lebenspartnerschaftsnamen bestimmt worden ist.“
14. In § 1795 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, seinem Lebenspartner“ eingefügt.
15. In § 1836c Nr. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
16. § 1897 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, zu Kindern, zum Ehegatten und zum Lebenspartner, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen.“
17. In § 1903 Abs. 2 werden nach den Wörtern „auf Eingehung einer Ehe“ die Wörter „oder Begründung einer Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
18. In § 1908i Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „den Lebenspartner“ eingefügt.
19. In § 1936 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Verwandter“ die Wörter „, ein Lebenspartner“ eingefügt.
20. § 1938 wird wie folgt gefasst:
- „§ 1938
- Der Erblasser kann durch Testament einen Verwandten, den Ehegatten oder den Lebenspartner von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen, ohne einen Erben einzusetzen.“
21. In § 2279 Abs. 2 wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.
22. In § 2280 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
23. In § 2292 werden nach dem ersten Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach dem zweiten Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 3**Änderung sonstigen Bundesrechts****§ 1****Staatsangehörigkeitsgesetz**

In § 9 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 2**Abgeordnetengesetz**

Nach § 12 Abs. 3 Satz 3 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Entsprechendes gilt für den Ersatz von Aufwendungen für Arbeitsverträge mit Lebenspartnern oder früheren Lebenspartnern eines Mitglieds des Bundestages.“

§ 3**Gesetz über das Bundesverfassungsgericht**

In § 61 Abs. 1 Satz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1474), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartners“ eingefügt.

§ 4**Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst**

In § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1990, BGBl. I S. 2954, 2977), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „dem Ehegatten oder“ die Wörter „Lebenspartner oder“ eingefügt.

§ 5**Minderheiten-Namensänderungsgesetz**

§ 2 des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes (Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1997, BGBl. 1997 II S. 1406), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehenamen“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsnamen“ und nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf Kinder, deren Ehegatten oder Lebenspartner erstreckt sich eine Namensänderung nur nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

§ 6**Verwaltungsverfahrensgesetz**

§ 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. der Lebenspartner,“

b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,“

2. In Satz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. in den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,“

§ 7**Personenstandsgesetz**

Das Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 9 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Standesbeamte führt ein Heiratsbuch, ein Familienbuch, ein Lebenspartnerschaftsbuch, ein Geburtenbuch und ein Sterbebuch (Personenstandsbücher).“

2. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Lebenspartnerschaftsbuch dient der Eintragung der Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.“

3. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt. Eheschließung, Heiratsbuch und Familienbuch; Begründung der Lebenspartnerschaft und Lebenspartnerschaftsbuch.“

4. § 14 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Wiederverheiratung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft,“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. wenn das Kind die Ehe schließt oder eine Lebenspartnerschaft begründet,“

b) Absatz 4 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Familienbuch wird für ein Kind nicht mehr fortgeführt, wenn es die Ehe geschlossen oder die Lebenspartnerschaft begründet hat. Es wird jedoch im Familienbuch der Eltern auch nach seiner Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft eingetragen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.“

6. Dem Zweiten Abschnitt wird folgender Unterabschnitt d angefügt:

„d) Begründung der Lebenspartnerschaft und Lebenspartnerschaftsbuch

§ 15f

(1) Zwei Personen gleichen Geschlechts, die eine Lebenspartnerschaft begründen wollen, haben dies bei einem der nach Absatz 2 zuständigen Standesbeamten anzumelden.

(2) Für die Prüfung der Voraussetzungen gilt § 5 Abs. 1 bis 3, für die Feststellung der Voraussetzungen und die Zuständigkeit zur Entgegennahme der Erklärungen gilt § 6 entsprechend.

(3) Für den Fall der lebensgefährlichen Erkrankung eines Erklärenden gilt § 7 entsprechend.

§ 15g

(1) Die Begründung der Lebenspartnerschaft ist im Beisein der Lebenspartner und der bei der Begründung anwesenden Zeugen zu beurkunden.

(2) In das Lebenspartnerschaftsbuch werden eingetragen

1. die Vor- und Familiennamen der Lebenspartner, ihr Beruf und Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie im Falle ihres Einverständnisses ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,
2. die Vor- und Familiennamen bei der Begründung der Lebenspartnerschaft anwesender Zeugen, ihr Alter, Beruf und Wohnort,
3. die Erklärungen der Lebenspartner zur Begründung der Lebenspartnerschaft,
4. der Lebenspartnerschaftsname, wenn dieser bei der Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird.

(3) Die Eintragung ist von den Lebenspartnern, den Zeugen und dem Standesbeamten zu unterschreiben.

§ 15h

Im Lebenspartnerschaftsbuch sind unterhalb des Eintrags über die Begründung der Lebenspartnerschaft zu vermerken

1. der Tod der Lebenspartner, ihre Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit und die Aufhebung solcher Beschlüsse,
2. die Aufhebung der Lebenspartnerschaft,
3. die Feststellung des Nichtbestehens der Lebenspartnerschaft,
4. die Änderung oder allgemein bindende Feststellung des Namens,
5. der Wechsel der rechtlichen Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,
6. die erneute Begründung einer Lebenspartnerschaft oder die Eheschließung eines Lebenspartners,
7. Berichtigungen.

§ 15i

(1) Die Erklärung,

1. durch die Lebenspartner nach der Begründung der Lebenspartnerschaft einen gemeinsamen Namen (Lebenspartnerschaftsnamen) bestimmen,
2. durch die ein Lebenspartner seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen dem Lebenspartnerschaftsnamen voranstellt oder anfügt oder durch die er diese Erklärung widerruft,
3. durch die ein Lebenspartner seinen Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen wieder annimmt,

kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

(2) Zur Entgegennahme der Erklärungen ist der Standesbeamte zuständig, der das Lebenspartnerschaftsbuch führt; er vermerkt auf Grund der Erklärungen die geänderte Namensführung im Lebenspartnerschaftseintrag. Ist die Lebenspartnerschaft nicht in einem deutschen Lebenspartnerschaftsbuch beurkundet, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig.“

7. § 37 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder des Lebenspartners oder ein Vermerk, dass der Verstorbene eine Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht geführt hat,“.

8. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a

(1) Hat ein Deutscher im Ausland eine Lebenspartnerschaft begründet, so kann die Lebenspartnerschaft auf Antrag eines Lebenspartners in das vom Standesbeamten des Standesamts I in Berlin geführte Lebenspartnerschaftsbuch eingetragen werden. Gleiches gilt, wenn ein Lebenspartner Staatenloser, heimatloser Ausländer, Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ist.

(2) Für die Anlegung und Fortführung des Lebenspartnerschaftsbuchs gelten die §§ 15g und 15h, für die Grundlagen der Eintragung gilt § 15b entsprechend.“

9. In § 44 Abs. 1 wird nach dem Wortteil „Heirats-,“ der Wortteil „Lebenspartnerschafts-,“ eingefügt.

10. In § 44a Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wortteil „Heirats-,“ der Wortteil „Lebenspartnerschafts-,“ eingefügt.

11. § 44b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Heiratsbuchs,“ das Wort „Lebenspartnerschaftsbuchs,“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Heirat,“ die Wörter „Begründung einer Lebenspartnerschaft,“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „der Heirat,“ die Wörter „der Begründung einer Lebenspartnerschaft,“ eingefügt.
12. § 46a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2a. im Lebenspartnerschaftsbuch die Angaben über Beruf und Wohnort der Lebenspartner sowie die Angaben über die Vor- und Familiennamen der Zeugen, ihr Alter, ihren Beruf und Wohnort,“.
- b) In Absatz 2 wird nach dem Wortteil „Heirats-,“ der Wortteil „Lebenspartnerschafts-,“ eingefügt.
13. In § 46b Satz 1 und 2 wird jeweils nach dem Wortteil „Heirats-,“ der Wortteil „Lebenspartnerschafts-,“ eingefügt.
14. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Eheschließung,“ die Wörter „Begründung der Lebenspartnerschaft,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wortteil „Heirats-,“ der Wortteil „Lebenspartnerschafts-,“ eingefügt.
15. In § 61 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Ehegatten,“ das Wort „Lebenspartnern,“ eingefügt.
16. § 61a Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Geburts-, Heirats-, Lebenspartnerschafts- und Sterbeurkunden,“.
17. Nach § 63 wird folgender § 63a eingefügt:
- „§ 63a
- In die Lebenspartnerschaftsurkunde werden aufgenommen
1. die Vornamen und der Familienname der Lebenspartner, ihr Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, wenn die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit im Lebenspartnerschaftsbuch eingetragen ist,
 2. Ort und Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft.“
18. § 64 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder Lebenspartners oder ein Vermerk, dass der Verstorbene nicht verheiratet war und keine Lebenspartnerschaft führte,“.
19. In § 65 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wortteil „Heirats-“ ein Komma und der Wortteil „Lebenspartnerschafts-,“ eingefügt.
20. In § 68a werden nach den Wörtern „des Familienbuchs,“ die Wörter „des Lebenspartnerschaftsbuchs“ eingefügt.

21. In § 70 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. die Anmeldung und Begründung der Lebenspartnerschaft,“

§ 8

Beamtenrechtsrahmengesetz

Nach § 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf Ehegatten beziehen, sind auf eingetragene Lebenspartner sinngemäß anzuwenden.“

§ 9

Bundesbeamtengesetz

§ 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, sind auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sinngemäß anzuwenden. Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf Ehegatten und ihre Angehörigen beziehen, sind auf eingetragene Lebenspartner und ihre Angehörigen sinngemäß anzuwenden. Gleiches gilt für derartige Bestimmungen in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes.“

§ 10

Bundesbesoldungsgesetz

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, sind auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sinngemäß anzuwenden. Bestimmungen, die sich auf Ehegatten und ihre Angehörigen beziehen, sind auf eingetragene Lebenspartner und ihre Angehörigen sinngemäß anzuwenden. Gleiches gilt für derartige Bestimmungen in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes.“

2. § 57 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Mietzuschuss wird demjenigen Ehegatten gewährt, den die Ehegatten bestimmen; treffen sie keine Bestimmung, erhält jeder Ehegatte die Hälfte des Mietzuschusses; § 6 findet keine Anwendung.“

§ 11 Bundesreisekostengesetz

Nach § 1 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf Ehegatten beziehen, sind auf eingetragene Lebenspartner sinngemäß anzuwenden. Bestimmungen in Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

§ 12 Bundesumzugskostengesetz

Nach § 1 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf Ehegatten beziehen, sind auf eingetragene Lebenspartner sinngemäß anzuwenden. Gleiches gilt für derartige Bestimmungen in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes.“

§ 13 Sonderurlaubsverordnung

§ 12 Abs. 3 Satz 1 der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 978), die durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehefrau“ die Wörter „oder der eingetragenen Lebenspartnerin“ eingefügt.

2. Nummer 2 wird die folgt gefasst:

„2. Tod des Ehegatten, eines Kindes, eines Elternteils oder des eingetragenen Lebenspartners 2 Arbeitstage“.

§ 14 Erziehungsurlaubsverordnung

In § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Erziehungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 983), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehepartners“ die Wörter „oder eingetragenen Lebenspartners“ eingefügt.

§ 15 Bundeslaufbahnverordnung

In § 10 Abs. 4 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „eingetragenen Lebenspartner,“ eingefügt.

§ 16 Trennungsgeldverordnung

Nach § 1 Abs. 4 der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533), die durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bestimmungen dieser Verordnung, die sich auf Ehegatten beziehen, sind auf eingetragene Lebenspartnerschaften sinngemäß anzuwenden.“

§ 17 Transplantationsgesetzes

Das Transplantationsgesetz vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder eingetragener Lebenspartner (Lebenspartner)“ eingefügt.

2. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Ehegatten,“ das Wort „Lebenspartner,“ eingefügt.

§ 18 Approbationsordnung für Apotheker

In § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 601), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „bei Lebenspartnerschaften auch ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 19 Gesetz über das Apothekenwesen

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Apothekenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. durch den überlebenden erbberechtigten Ehegatten oder Lebenspartner bis zu dem Zeitpunkt der Heirat oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft, sofern er nicht selbst eine Erlaubnis gemäß § 1 erhält.“

§ 20 Approbationsordnung für Ärzte

In § 10 Abs. 4 der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden in Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a jeweils nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften auch ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ angefügt.

§ 21 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten

In § 7 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 19 Abs. 1 Nr. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 22**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten**

In § 7 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 19 Abs. 1 Nr. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 23**Approbationsordnung für Zahnärzte**

§ 9 Abs. 4 der Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Dem Gesuch ist bei Ledigen ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern oder die Geburtsurkunde, bei Verheirateten oder verheiratet Gewesenen ein Auszug aus dem für ihre Ehe geführten Familienbuch oder, falls ein solches nicht geführt wird, ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern oder die Geburtsurkunde und die Heiratsurkunde, bei Lebenspartnerschaften auch ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch beizufügen.“

§ 24**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger**

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 25**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten**

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 26**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten**

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 27**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden**

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 28**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege**

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 16. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1973), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 29**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten**

In § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vom 7. November 1989 (BGBl. I S. 1966), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 30**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin**

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 31**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten**

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 32**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister**

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 33**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten**

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „geführten Familienbuch“ die Wörter „, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,“ eingefügt.

§ 34**Unterhaltsvorschussgesetz**

Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1994 (BGBl. I S. 165), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. in Deutschland bei einem Elternteil lebt, der nicht verheiratet ist und keine Lebenspartnerschaft führt, oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als dauernd getrennt lebend im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt ein Elternteil, bei dem das Kind lebt, auch dann, wenn sein Ehegatte oder Lebenspartner wegen Krankheit oder Behinderung oder auf Grund gerichtlicher Anordnung für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist.“

2. In § 5 Abs. 1 werden die Wörter „nicht vorgelegen“ durch die Wörter „nicht durchgehend vorgelegen“ ersetzt.

§ 35**Bundessozialhilfegesetz**

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern sind das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartner zu berücksichtigen;“.

2. In § 28 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

3. § 79 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

b) In Nummer 3 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt sowie nach dem Wort „Hilfesuchenden“ ein Komma eingefügt und das Wort „oder“ gestrichen.

4. In § 81 Abs. 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

5. § 90 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Eltern“ das Wort „oder“ gestrichen und ein Komma eingefügt und werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder sein Lebenspartner“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

6. § 92c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Erbe des Hilfeempfängers, seines Ehegatten oder Lebenspartners, falls der Ehegatte oder Lebenspartner vor dem Hilfeempfänger stirbt, ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe mit Ausnahme der vor dem 1. Januar 1987 entstandenen Kosten der Tuberkulosehilfe verpflichtet.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Ersatzpflicht des Erben des Ehegatten oder Lebenspartners besteht nicht für die Kosten der Sozialhilfe, die während des Getrenntlebens der Ehegatten oder Lebenspartner gewährt worden ist.“

cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Hilfeempfängers“ das Wort „oder“ gestrichen und ein Komma eingefügt und werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder seines Lebenspartners“ eingefügt.

7. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatte“ ein Komma und das Wort „Lebenspartner“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und das Wort „Lebenspartner“ eingefügt.

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und die Wörter „den Lebenspartner“ eingefügt.

8. In § 116 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

9. In § 119 Abs. 5a werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

10. In § 140 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 36**Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes**

§ 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes vom 11. Februar 1988 (BGBl. I S. 150), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. wenn die Sozialhilfe vom Vermögen des Hilfesuchenden und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners abhängig ist, der nach Nummer 1 Buchstabe a oder b maßgebende Betrag zuzüglich eines Betrages von 1200 Deutsche Mark für den Ehegatten oder Lebenspartner und eines Betrages von 500 Deutsche Mark für jede Person, die von dem Hilfesuchenden, seinem Ehegatten oder Lebenspartner überwiegend unterhalten wird,“.

2. In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Eheleute“ die Wörter „oder beide Lebenspartner“ eingefügt.

§ 37**Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“**

In § 14 Abs. 5 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1971, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, seinem Lebenspartner“ eingefügt.

§ 38**Asylbewerberleistungsgesetz**

In § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.

§ 39**Graduiertenförderungsgesetz**

In § 7a Abs. 4 Satz 2 bis 4 des Graduiertenförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1976 (BGBl. I S. 207), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils nach den Wörtern „den Ehegatten“ und „der Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach den Wörtern „des Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

§ 40**Bundesausbildungsförderungsgesetz**

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2, § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „verheiratet“ die Wörter „oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden“ eingefügt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

3. § 18a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

4. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

5. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „verheirateten“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft führenden“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

c) Dem Absatz 4 Nr. 4 wird der Halbsatz „; dasselbe gilt für Unterhaltsleistungen des früheren oder dauernd getrennt lebenden Lebenspartners“ angefügt.

6. In § 24 Abs. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

7. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „oder Lebenspartners“ angefügt.

b) In Absatz 1 werden Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 ersetzt durch folgende Nummer 2:

„2. vom Einkommen der Elternteile, die dauernd voneinander getrennt leben, und vom Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners jeweils 1.565 DM.“

c) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 4 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

d) In Absatz 4 und 5 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

8. In § 26 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt und nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“.

9. In § 29 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

10. In § 36 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

11. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

12. In § 47a Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

13. In § 50 Abs. 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

14. § 55 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

§ 41

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1996 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

2. In § 16 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder sein Lebenspartner“ eingefügt.

3. In § 21 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

4. In § 22 werden in der Überschrift und in Satz 1 nach dem Wort „Ehegatte“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

5. In § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 8 werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

6. In § 27 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 42

Berufliches Rehabilitierungsgesetz

§ 8 Abs. 3 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

2. In Satz 2 werden nach dem ersten Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach dem zweiten Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 43

Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2983), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 17 Abs. 1“ die Wörter „oder § 27a Satz 1“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „oder Begründung einer Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

2. In § 15 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 44

Ausländergebührenverordnung

In § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Ausländergebührenverordnung vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 3002), die durch ... geändert worden ist, wird jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.

§ 45

Aufenthaltsgesetz/EWG

Das Aufenthaltsgesetz/EWG vom 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 116), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Auf die Einreise und den Aufenthalt des nicht freizügigkeitsberechtigten Lebenspartners einer nach § 1 Abs. 1 freizügigkeitsberechtigten Person sind die für den Lebenspartner eines Deutschen geltenden Vorschriften des Ausländergesetzes anzuwenden.“

2. In § 15a Abs. 3 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder die Lebenspartner der durch diese Richtlinien begünstigten Personen betrifft“ eingefügt.

§ 46

Freizügigkeitsverordnung/EG

Nach § 9 Satz 1 der Freizügigkeitsverordnung/EG vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1810), die durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Auf Lebenspartner von Personen, deren Recht auf Einreise und Aufenthalt sich aus § 1 Abs. 1 bis 3 ergibt, findet § 18 Abs. 1 des Ausländergesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass anstelle der dort genannten Voraussetzungen der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis-EG genügt.“

§ 47

Ausländergesetz

Das Ausländergesetz (Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1990, BGBl. I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a
Nachzug von Lebenspartnern

Dem ausländischen Lebenspartner eines Ausländers kann eine Aufenthaltserlaubnis für die Herstellung und Wahrung der lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft mit dem Ausländer im Bundesgebiet erteilt und verlängert werden. Auf die Einreise und den Aufenthalt des Lebenspartners finden § 17 Abs. 2 bis 5, §§ 18, 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4, Abs. 2 bis 4, §§ 23, 25 und 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 4 entsprechend Anwendung.“

2. Dem § 29 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Dem Lebenspartner eines Ausländers, der eine Aufenthaltsbewilligung besitzt, kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 eine Aufenthaltsbewilligung für die Herstellung und Wahrung der lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft erteilt werden. Für die Verlängerung gilt Absatz 3 entsprechend.“

3. In § 31 Abs. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
4. In § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „ehelicher“ die Wörter „oder lebenspartnerschaftlicher“ eingefügt.

**§ 48
Konsulargesetz**

Das Konsulargesetz vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „sowie seinen Lebenspartner“ eingefügt.
2. § 8 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den vom Auswärtigen Amt im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern besonders bezeichneten Konsularbezirken sind die Konsularbeamten befugt, Eheschließungen und Begründungen von Eingetragenen Lebenspartnerschaften vorzunehmen und zu beurkunden, sofern mindestens einer der Eheschließenden oder der die Lebenspartnerschaft Begründenden Deutscher und keiner von ihnen Angehöriger des Empfangsstaates ist. Sie gelten dabei als Standesbeamte im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Lebenspartnerschaftsgesetzes, des Personenstandsgesetzes und der zu diesen Gesetzen ergangenen Ausführungsvorschriften; sie haben diese Vorschriften, soweit sie die Anmeldung der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, die Prüfung der Eheschließung oder der Voraussetzungen für die Begründung der Lebenspartnerschaft, die Vornahme und Beurkundung der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und die Ausstellung von Personenstandsurkunden über die Eheschließung oder die Begründung der Lebenspartnerschaft betreffen, anzuwenden. Aufsichtsbehörde im Sinne des § 45 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes ist das Auswärtige Amt; als Sitz des Standesbeamten im Sinne des § 50 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes gilt der Sitz der Bundesregierung. Für die Befreiung eines ausländischen Verlobten von der

Beibringung des Eheschließungszeugnisses ist der Präsident des Oberlandesgerichts zuständig, in dessen Bezirk die Bundesregierung ihren Sitz hat.

(2) Der bei der Eheschließung errichtete Heiratseintrag oder der bei der Begründung der Lebenspartnerschaft errichtete Lebenspartnerschaftseintrag ist zusammen mit den von den Eheschließenden oder den die Lebenspartnerschaft Begründenden beigebrachten Urkunden und sonstigen die Eheschließung oder die Begründung der Lebenspartnerschaft betreffenden Vorgängen unverzüglich, die für das Zweitbuch bestimmte Abschrift des Heiratseintrags oder des Lebenspartnerschaftseintrags am Jahresende dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin zu übersenden. Dieser gilt nach Zugang des Heiratseintrags oder des Lebenspartnerschaftseintrags als der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen oder die Lebenspartnerschaft begründet worden ist.“

3. In § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und in § 24 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Eheschließungen“ die Wörter „und Begründungen von Eingetragenen Lebenspartnerschaften“ eingefügt.

**§ 49
Gesetz über den Auswärtigen Dienst**

Dem § 19 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf Ehepartner und deren Angehörigen beziehen, sind auf eingetragene Lebenspartner und ihre Angehörigen sinngemäß anzuwenden. Gleiches gilt für derartige Bestimmungen in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes.“

**§ 50
Gerichtsverfassungsgesetz**

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 23a werden in Nummer 5 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
„6. Lebenspartnerschaftssachen.“
2. In § 23b Abs. 1 Satz 2 werden in Nummer 14 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 15 angefügt:
„15. Lebenspartnerschaftssachen.“
3. In § 138 Abs. 2 werden die Wörter „die Nichtigerklärung einer Ehe, die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe oder“ gestrichen.
4. § 155 wird wie folgt geändert:
 - a) I Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. wenn sein Ehegatte oder Lebenspartner Parteist, auch wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;“
 - b) In II Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 51 Rechtspflegergesetz

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) Vormundschafts-, Familien- und Betreuungssachen im Sinne des Zweiten Abschnittes des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und Angelegenheiten, die im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Lebenspartnerschaftsgesetz dem Familiengericht übertragen sind;“.
2. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil werden nach den Wörtern „Bürgerlichen Gesetzbuch“ die Wörter „und Lebenspartnerschaftsgesetz“ eingefügt.
 - b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. die Aufhebung einer Beschränkung oder Ausschließung der Berechtigung des Ehegatten oder Lebenspartners, Geschäfte mit Wirkung für den anderen Ehegatten oder Lebenspartner zu besorgen (§ 1357 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes);“.
 - c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. die Entscheidung über die Stundung der Ausgleichsforderung im Falle des § 1382 Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie die Übertragung bestimmter Vermögensgegenstände unter Anrechnung auf die Ausgleichsforderung im Falle des § 1383 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, jeweils auch in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 4 des Lebenspartnerschaftsgesetzes;“.
 - d) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 - „6. die Ersetzung der Zustimmung eines Ehegatten oder Lebenspartners, eines Sorgeberechtigten oder eines Abkömmlings zu einem Rechtsgeschäft mit Ausnahme der Ersetzung der Zustimmung eines Ehegatten nach § 1452 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“.

§ 52 Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 2.
2. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 6 wird aufgehoben.

3. In § 53 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „bis 3“ gestrichen.
4. In § 55 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „bis 3“ gestrichen.
5. In § 114a Abs. 1 Satz 2 und in § 155 Abs. 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
6. In § 170 Abs. 4 werden die Wörter „gelten § 20 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

§ 53 Beurkundungsgesetz

Das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:
 - „2a. Angelegenheiten seines Lebenspartners oder früheren Lebenspartners;“.
2. In § 6 Abs. 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:
 - „2a. sein Lebenspartner;“.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. seinem Ehegatten oder früheren Ehegatten;“.
 - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
 - „2a. seinem Lebenspartner oder früheren Lebenspartner oder“.
4. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. mit dem Notar verheiratet ist;“.
 - b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
 - „3a. mit ihm eine Lebenspartnerschaft führt oder“.

§ 54 Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 41 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:
 - „2a. in Sachen seines Lebenspartners, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;“.
2. § 78 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 - „1a. die Lebenspartner in Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Folgesachen in allen Rechtszügen, am Verfahren über Folgesachen beteiligte Dritte nur für die weitere Be-

schwerde nach § 621e Abs. 2 vor dem Bundesgerichtshof,“.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Parteien und am Verfahren beteiligte Dritte in selbständigen Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 8 und § 661 Abs. 1 Nr. 6 in allen Rechtszügen, in selbständigen Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5, 10 mit Ausnahme der Verfahren nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Nr. 11 sowie in Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 4 nur vor den Gerichten des höheren Rechtszuges,“.

3. Dem § 93a wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 und 2 gelten in Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 entsprechend.“

4. In § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 werden nach den Wörtern „und ihren Ehegatten“ die Wörter „oder ihren Lebenspartner“ eingefügt.

5. In § 154 Abs. 1 werden nach den Wörtern „ob zwischen den Parteien eine Ehe“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft“ und nach den Wörtern „Bestehen oder Nichtbestehen der Ehe“ die Wörter „oder der Lebenspartnerschaft“ eingefügt.“

6. In § 313a Abs. 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. in Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 2 und 3;“.

7. In § 328 Abs. 2 werden vor dem Wort „handelt“ die Wörter „oder um eine Lebenspartnerschaftssache im Sinne des § 661 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ eingefügt.

8. In § 383 Abs. 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. der Lebenspartner einer Partei, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;“.

9. Nach § 660 wird folgender Siebenter Abschnitt eingefügt:

„Siebenter Abschnitt
Verfahren in Lebenspartnerschaftssachen

§ 661

(1) Lebenspartnerschaftssachen sind Verfahren, welche zum Gegenstand haben

1. die Aufhebung der Lebenspartnerschaft aufgrund des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Lebenspartnerschaft,
3. die Verpflichtung zur Fürsorge und Unterstützung in der partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft,
4. die durch die Lebenspartnerschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht,
5. die Regelung der Rechtsverhältnisse an der gemeinsamen Wohnung und am Hausrat der Lebenspartner,

6. Ansprüche aus dem lebenspartnerschaftlichen Güterrecht, auch wenn Dritte an dem Verfahren beteiligt sind,

7. Entscheidungen nach § 6 Abs. 2 Satz 4 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung mit §§ 1382 und 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) In Lebenspartnerschaftssachen finden die für Verfahren auf Scheidung, auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien oder auf Herstellung des ehelichen Lebens und für Verfahren in anderen Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 5, 7, 8 und 9 geltenden Vorschriften jeweils entsprechende Anwendung.

(3) § 606a gilt mit den folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die deutschen Gerichte sind auch dann zuständig, wenn

- a) einer der Lebenspartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 jedoch nicht erfüllt sind, oder
- b) die Lebenspartnerschaft vor einem deutschen Standesbeamten begründet worden ist.

2. Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung.

3. In Absatz 2 Satz 2 tritt an die Stelle der Staaten, denen die Ehegatten angehören, der registerführende Staat.“

10. § 739 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Vermutung des § 8 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes zugunsten der Gläubiger eines der Lebenspartner.“

11. In § 850c Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „früheren Ehegatten“ die Wörter „, seinem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner“ eingefügt.

12. § 850d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „früheren Ehegatten“ die Wörter „, dem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird nach Buchstabe a folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) der Lebenspartner und ein früherer Lebenspartner,“.

c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c, der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

13. In § 850i Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „früheren Ehegatten“ die Wörter „, seines Lebenspartners, eines früheren Lebenspartners“ eingefügt.

14. In § 863 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „früheren Ehegatten“ die Wörter „, seinem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner“ eingefügt.

§ 55**Insolvenzordnung**

Nach § 138 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. der Lebenspartner des Schuldners, auch wenn die Lebenspartnerschaft erst nach der Rechtshandlung eingegangen oder im letzten Jahr vor der Handlung aufgelöst worden ist;“.

§ 56**Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Nr. 2 wird nach dem Wort „Ehegatte,“ das Wort „Lebenspartner,“ eingefügt.
2. In § 52 Abs. 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. der Lebenspartner des Beschuldigten, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;“.
3. In § 149 Abs. 1 und in § 404 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
4. In § 361 Abs. 2 werden nach dem Wort „Ehegatte,“ die Wörter „der Lebenspartner,“ eingefügt.
5. In § 395 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 57**Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. in Sachen seines Lebenspartners, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;“.
2. Nach § 45 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die vorstehenden Regelungen gelten für Lebenspartnerschaften entsprechend.“
3. § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Gegenstand des Verfahrens die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson (§ 1632 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder von dem Ehegatten, dem Lebenspartner oder Umgangsberechtigten (§ 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist.“
4. § 50c Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind auf Grund einer Entscheidung nach § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem dort genannten Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigten lebt.“
5. § 53 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Verfügung, durch die auf Antrag die Ermächtigung oder die Zustimmung eines anderen zu einem Rechtsgeschäft ersetzt oder die Beschränkung oder Ausschließung der Berechtigung des Ehegatten oder Lebenspartners, Geschäfte mit Wirkung für den anderen Ehegatten oder Lebenspartner zu besorgen (§ 1357 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), aufgehoben wird, wird erst mit der Rechtskraft wirksam.“

6. § 55b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In dem Verfahren, das die Feststellung des Vaters eines Kindes zum Gegenstand hat, hat das Gericht die Mutter des Kindes sowie, wenn der Mann gestorben ist, dessen Ehefrau, Lebenspartner, Eltern und Kinder zu hören.“

7. § 68a Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In der Regel ist auch dem Ehegatten des Betroffenen, seinem Lebenspartner, seinen Eltern, Pflegeeltern und Kindern Gelegenheit zur Äußerung zu geben, es sei denn, der Betroffene widerspricht mit erheblichen Gründen.“

8. § 69g Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beschwerde gegen die Bestellung eines Betreuers von Amts wegen, die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts und eine Entscheidung, durch die die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts abgelehnt wird, steht unbeschadet des § 20 dem Ehegatten des Betroffenen, dem Lebenspartner des Betroffenen, denjenigen, die mit dem Betroffenen in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt sind, sowie der zuständigen Behörde zu.“

9. In § 70d Abs. 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. dem Lebenspartner des Betroffenen, wenn die Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben;“.

§ 58**Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen**

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Gleiches gilt für den Lebenspartner.“

2. § 6 Abs. 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) den nach § 5 Abs. 3 Satz 1 bis 3 zu hörenden Personen;“.

§ 59**Sozialgerichtsgesetz**

In § 73 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.

§ 60 Gerichtskostengesetz

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Erhebung von Kosten für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nach der Zivilprozessordnung gelten auch für Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7 und 9 der Zivilprozessordnung, die Folgesachen einer Scheidungssache sind, und Lebenspartnerschaftssachen des § 661 Abs. 1 Nr. 5 und 7 der Zivilprozessordnung, die Folgesache eines Verfahrens über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft sind. Für Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 9 der Zivilprozessordnung und Lebenspartnerschaftssachen des § 661 Abs. 1 Nr. 7 der Zivilprozessordnung gelten sie auch dann, wenn nach § 621a Abs. 2 der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung, einheitlich durch Urteil zu entscheiden ist.“

2. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In Ehesachen und in Lebenspartnerschaftssachen des § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung ist für die Einkommensverhältnisse das in drei Monaten erzielte Nettoeinkommen der Eheleute oder der Lebenspartner einzusetzen.“

b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Ehesachen“ die Wörter „und in Lebenspartnerschaftssachen des § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung“ eingefügt.

3. § 19a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Familiensachen und Lebenspartnerschaftssachen“.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für die Lebenspartnerschaftssache nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung und deren Folgesachen (§ 661 Abs. 2, § 623 Abs. 1, 4 und 5 der Zivilprozessordnung) gelten Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2 entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. § 20 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In Verfahren nach § 620 Satz 1 Nr. 7 und § 661 Abs. 1 Nr. 5 der Zivilprozessordnung bestimmt sich der Wert, soweit die Benutzung der Wohnung zu regeln ist, nach dem dreimonatigen Mietwert, soweit die Benutzung des Hausrats zu regeln ist, nach § 3 der Zivilprozessordnung.“

5. § 61 wird wie folgt gefasst:

„§ 61 Fälligkeit der Gebühren

(1) In folgenden Verfahren wird die Gebühr mit der Einreichung der Klage-, Antrags-, Einspruchs- oder

Rechtsmittelschrift oder mit der Abgabe der entsprechenden Erklärung zu Protokoll fällig:

1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5, 8 und 11 der Zivilprozessordnung und nach § 621 Abs. 1 Nr. 10 der Zivilprozessordnung mit Ausnahme der Verfahren nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie der Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 4 und 6 der Zivilprozessordnung;

2. im Insolvenzverfahren und im schifffahrtsrechtlichen Verteilungsverfahren;

3. in den Rechtsmittelverfahren des gewerblichen Rechtsschutzes (§ 1 Abs. 3).

(2) Soweit die Gebühr eine Entscheidung oder sonstige gerichtliche Handlung voraussetzt, wird sie mit dieser fällig.“

6. In § 65 Abs. 2 werden nach dem Wort „Zivilprozessordnung“ ein Komma und die Wörter „für Folgesachen eines Verfahrens über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

7. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Gliederung wird die Überschrift zu Teil 1 wie folgt gefasst:

„Teil 1

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Familien- und Lebenspartnerschaftssachen (§ 1 Abs. 2) sowie Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vor den ordentlichen Gerichten außer Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung“.

b) In der Gliederung zu Teil 1 wird die Nummer V wie folgt gefasst:

„Verfahren in Ehesachen, Folgesachen von Scheidungssachen, Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO und Folgesachen eines Verfahrens über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft“.

c) In Teil 1 wird die Überschrift des Teil 1 wie folgt gefasst:

„Teil 1

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Familien- und Lebenspartnerschaftssachen (§ 1 Abs. 2) sowie Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vor den ordentlichen Gerichten außer Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung“.

d) In Teil 1 wird die Überschrift des Hauptabschnitts V wie folgt gefasst:

„Verfahren in Ehesachen, Folgesachen von Scheidungssachen, Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO und Folgesachen eines Verfahrens über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft“.

- e) In der Vorbemerkung vor Nummer 1516 wird das Wort „Scheidungsfolgesachen“ durch das Wort „Folgesachen“ ersetzt.
- f) Im Hauptabschnitt V des Teils 1 wird die Überschrift des 2. Abschnitts wie folgt gefasst:
„Berufungsverfahren, Beschwerden in Folgesachen nach § 629a Abs. 2 ZPO auch i.V.m. § 661 Abs. 2 ZPO“.
- g) In der Vorbemerkung vor Nummer 1526 wird das Wort „Scheidungsfolgesachen“ durch das Wort „Folgesachen“ ersetzt.
- h) Im Hauptabschnitt V des Teils 1 wird die Überschrift des 3. Abschnitts wie folgt gefasst:
„Revisionsverfahren, Beschwerden in Folgesachen nach § 629a Abs. 2 ZPO auch i.V.m. § 661 Abs. 2 ZPO“.
- i) In der Vorbemerkung vor Nummer 1536 wird das Wort „Scheidungsfolgesachen“ durch das Wort „Folgesachen“ ersetzt.
- k) In den Nummern 1701 und 1702 werden jeweils beim Gebührentatbestand nach der Angabe „ZPO“ ein Komma und die Angabe „auch i.V.m. § 661 Abs. 2 ZPO“ angefügt.

§ 61 Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- In § 24 Abs. 3 werden die Wörter „dem Ehegatten oder einem früheren Ehegatten“ durch die Wörter „dem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, dem Lebenspartner oder einem früheren Lebenspartner“ ersetzt und nach den Wörtern „die Schwägerschaft begründende Ehe“ die Wörter „oder die Lebenspartnerschaft, aufgrund deren jemand als verschwägert gilt,“ eingefügt.
- Dem § 39 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Lebenspartnerschaftsverträgen.“
- In § 46 Abs. 3 werden nach dem Wort „Ehevertrag“ die Wörter „oder einem Lebenspartnerschaftsvertrag“ eingefügt.
- In § 60 Abs. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und die Wörter „des Lebenspartners“ eingefügt.
- Die Überschrift des 4. Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefasst:
„4. Familienrechtliche Angelegenheiten und Lebenspartnerschaftssachen“.
- In § 97 Abs. 1 wird in Nummer 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. für Entscheidungen, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Lebenspartner oder früheren Lebenspartner zueinander oder den Vermögensstand der Lebenspartner betreffen.“

7. Nach § 99 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 100 Wohnung, Hausrat

(1) Für das gerichtliche Verfahren nach der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats wird die volle Gebühr erhoben. Kommt es zur richterlichen Entscheidung, so erhöht sich die Gebühr auf das Dreifache der vollen Gebühr. Wird der Antrag zurückgenommen, bevor es zu einer Entscheidung oder einer vom Gericht vermittelten Einigung gekommen ist, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte der vollen Gebühr.

(2) Sind für Teile des Gegenstands verschiedene Gebührensätze anzuwenden, so sind die Gebühren für die Teile gesondert zu berechnen; die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Der Geschäftswert bestimmt sich, soweit der Streit die Wohnung betrifft, nach dem einjährigen Mietwert, soweit der Streit den Hausrat betrifft, nach dem Wert des Hausrats. Betrifft jedoch der Streit im Wesentlichen nur die Benutzung des Hausrats, so ist das Interesse der Beteiligten an der Regelung maßgebend. Der Richter setzt den Wert in jedem Fall von Amts wegen fest.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 5 der Zivilprozessordnung.“

8. § 131a wird wie folgt gefasst:

„§ 131a

Bestimmte Beschwerden in Familien- und Lebenspartnerschaftssachen

In Verfahren über Beschwerden nach § 621e der Zivilprozessordnung in

- Versorgungsausgleichssachen,
- Familienachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 7 der Zivilprozessordnung,
- Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 6 der Zivilprozessordnung

werden die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug erhoben.“

§ 62 Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Scheidungssache und die Folgesachen (§ 623 Abs. 1 bis 3, 5, § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 der Zivilprozessordnung) sowie ein Verfahren über die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft und die Folgesachen (§ 661 Abs. 1 Nr. 2 bis 7, § 661 Abs. 2, § 623 der Zivilprozessordnung) gelten als dieselbe Angelegenheit im Sinne dieses Gesetzes.“

2. § 31 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nr. 3 werden nach der Angabe „§ 613 der Zivilprozessordnung“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung,“ eingefügt.
 - In Absatz 3 werden nach dem Wort „Zivilprozessordnung“ die Wörter „und für Folgesachen einer Lebenspartnerschaftssache (§ 661 Abs. 1 Nr. 5 und 7, Abs. 2, § 623 der Zivilprozessordnung)“ eingefügt.
3. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Ehesachen“ ein Komma und die Wörter „in Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung“ eingefügt.
4. § 36 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden vor dem Wort „Aussöhnung“ die Wörter „Ausschluss der Vergleichsgelübde,“ eingefügt.
 - Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Ehesachen (§ 606 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung) und in Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung gilt § 23 nicht. Wird ein Vergleich, insbesondere über den Unterhalt, im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Verfahren geschlossen, bleibt der Wert dieser Sache außer Betracht.“
 - Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Verfahren über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft gilt Absatz 2 entsprechend.“
5. § 41 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Verfahren nach
- § 127a der Zivilprozessordnung,
 - §§ 620, 620b Abs. 1, 2 der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung,
 - § 621f der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung,
 - § 641d der Zivilprozessordnung,
 - § 644 der Zivilprozessordnung
- gelten jeweils als besondere Angelegenheit.“
6. § 61a wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Beschwerde in Folgesachen“.
 - Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt sinngemäß bei Folgesachen eines Verfahrens über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft.“
7. In § 122 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 werden nach dem Wort „Ehesachen“ die Wörter „und in Verfahren über Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung“ eingefügt.

§ 63

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Nach Artikel 17 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Artikel 17a eingefügt:

„Artikel 17a

Eingetragene Lebenspartnerschaft

(1) Die Begründung, die allgemeinen und die güterrechtlichen Wirkungen sowie die Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft unterliegen den Vorschriften des registerführenden Staates. Auf die unterhaltsrechtlichen und die erbrechtlichen Folgen der Lebenspartnerschaft ist das nach den allgemeinen Vorschriften maßgebende Recht anzuwenden; begründet die Lebenspartnerschaft danach keine gesetzliche Unterhaltsberechtigung oder kein gesetzliches Erbrecht, so findet insoweit Satz 1 entsprechende Anwendung.

(2) Artikel 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Unterliegen die allgemeinen Wirkungen der Lebenspartnerschaft dem Recht eines anderen Staates, so ist auf im Inland befindliche bewegliche Sachen § 8 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes und auf im Inland vorgenommene Rechtsgeschäfte § 8 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung mit § 1357 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden, soweit diese Vorschriften für gutgläubige Dritte günstiger sind als das fremde Recht.

(3) Bestehen zwischen denselben Personen eingetragene Lebenspartnerschaften in verschiedenen Staaten, so ist die zuletzt begründete Lebenspartnerschaft vom Zeitpunkt ihrer Begründung an für die in Absatz 1 umschriebenen Wirkungen und Folgen maßgebend.

(4) Die Wirkungen einer im Ausland eingetragenen Lebenspartnerschaft gehen nicht weiter als nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft vorgesehen.“

§ 64

Wohnungsgeldgesetz

Das Wohnungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Wohnungsgeldgesetzes vom 11. April 2000 (BGBl. I S. 450), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- In § 4 Abs. 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Der Lebenspartner,“.

- § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bis zu 12 000 Deutsche Mark für einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner,“.

- In § 25 Abs. 1 Nr. 3 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

- § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 wird nach dem Wort „Ehegatte“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 65

Schuldrechtsanpassungsgesetz

§ 57 Abs. 2 Nr. 3 des Schuldrechtsanpassungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. das Grundstück an Abkömmlinge, den Ehegatten oder Lebenspartner oder an Geschwister des Grundstückseigentümers verkauft wird oder“.

§ 66

Hausratsverordnung

§ 21 der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 67

Aktiengesetz

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- In § 89 Abs. 3 Satz 1 und in § 115 Abs. 2 wird nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.
- In § 135 Abs. 9 Satz 2 werden die Wörter „oder Ehegatte“ durch die Wörter „, Ehegatte oder Lebenspartner“ ersetzt.
- In § 286 Abs. 2 Satz 4 wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartnern“ eingefügt.

§ 68

Patentanwaltsordnung

In § 137 Abs. 4 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

§ 69

Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung

Die Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2491), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- In § 43c werden die Wörter „Verheiratetenzuschlages nach den §§ 61, 62“ durch die Wörter „Familienzuschlages nach den §§ 39 bis 41“ ersetzt.
- In § 43e und in § 43f Abs. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
- In § 43g Abs. 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 70

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie

In § 22 Satz 4 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie in

der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 440-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch § 141 Nr. 5 des Gesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) aufgehoben worden ist, soweit es nicht den Schutz von Bildnissen betrifft, und das insoweit zuletzt durch Artikel 145 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 71

Strafgesetzbuch

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- In § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Ehegatte“, die Wörter „der Lebenspartner“, eingefügt.
- § 77 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, den Lebenspartner“ eingefügt.
 - In Satz 2 wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.
- In § 77d Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Ehegatte“ die Wörter „, der Lebenspartner“ eingefügt.

§ 72

Wehrdisziplinarordnung

In § 126 Abs. 1 Nr. 1 der Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (BGBl. I S. 1665), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder der Lebenspartner“ eingefügt.

§ 73

Unterhaltssicherungsgesetz

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2614), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- In § 2 Nr. 1 wird nach dem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

„allgemeine Leistungen (§ 5), Überbrückungsgeld (§ 5a) und besondere Zuwendung (§ 5b) werden nicht gewährt für die Zeit, in der auch der Lebenspartner Grundwehrdienst leistet;“.
- § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehefrau“ die Wörter „oder der Lebenspartner“ eingefügt.
 - Der Nummer 3 werden die Wörter „sowie Kinder des Lebenspartners, die mit dem Wehrpflichtigen im gemeinsamen Haushalt leben,“ angefügt.
 - Der Nummer 4 werden die Wörter „sowie der Lebenspartner des Wehrpflichtigen, dessen Lebenspartnerschaft aufgehoben ist,“ angefügt.
- § 5 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehefrau“ die Wörter „oder den Lebenspartner“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehefrau“ die Wörter „oder dem Lebenspartner“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehefrau“ die Wörter „oder der Lebenspartner“ eingefügt.
4. In § 5a Satz 2 und in § 5b Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehefrau“ die Wörter „oder für den Lebenspartner“ eingefügt.
5. Dem § 9 wird folgender Satz angefügt:
- „Bei einer Lebenspartnerschaft sind die allgemeinen Leistungen sowie das Überbrückungsgeld und die besondere Zuwendung an den Lebenspartner des Wehrpflichtigen auszuzahlen.“
6. In § 12a Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „dies gilt nicht für die Zeit, in der auch der Lebenspartner Grundwehrdienst leistet.“
7. In der Anlage (zu § 13c) werden im Kopf der Tabelle dem Wort „verheiratet“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft führend“ angefügt.

§ 74 Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 S. 269), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2a. der Lebenspartner,“.
- bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner,“.
- b) In Absatz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:
- „1a. in den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6 die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;“.
2. § 122 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Betreffen Verwaltungsakte Ehegatten oder Ehegatten mit ihren Kindern oder Lebenspartner oder Lebenspartner mit ihren Kindern oder Alleinstehende mit ihren Kindern, so reicht es für die Bekanntgabe an alle Beteiligten aus, wenn ihnen eine Ausfertigung unter ihrer gemeinsamen Anschrift übermittelt wird.“
3. Dem § 183 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Satz 1 gilt entsprechend für Lebenspartner.“

4. § 263 wird wie folgt gefasst:

„§ 263
Vollstreckung gegen Ehegatten oder Lebenspartner

Für die Vollstreckung gegen Ehegatten oder Lebenspartner sind die Vorschriften der §§ 739, 740, 741, 743, 744a und 745 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.“

§ 75 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung

Dem Artikel 97 § 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz ... angefügt:

„(...) Die durch § 9 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geänderten Vorschriften sind auf alle beim Inkrafttreten des Gesetzes anhängigen Verfahren anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

§ 76 Grunderwerbsteuergesetz

In § 3 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Nummern 3 bis 7 wie folgt gefasst:

- „3. der Erwerb eines zum Nachlass gehörigen Grundstücks durch Miterben zur Teilung des Nachlasses. Den Miterben steht der überlebende Ehegatte gleich, wenn er mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat oder wenn ihm in Anrechnung auf eine Ausgleichsforderung am Zugewinn des verstorbenen Ehegatten ein zum Nachlass gehöriges Grundstück übertragen wird. Den Miterben steht der überlebende Lebenspartner gleich, wenn ihm in Anrechnung auf eine Ausgleichsforderung am Überschuss oder Zugewinn des verstorbenen Lebenspartners ein zum Nachlass gehöriges Grundstück übertragen wird. Den Miterben stehen außerdem ihre Ehegatten oder Lebenspartner gleich;
4. der Grundstückserwerb durch den Ehegatten oder den Lebenspartner des Veräußerers;
5. der Grundstückserwerb durch den früheren Ehegatten oder Lebenspartner des Veräußerers im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach der Scheidung oder nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft;
6. der Erwerb eines Grundstücks durch Personen, die mit dem Veräußerer in gerader Linie verwandt sind. Den Abkömmlingen stehen die Stiefkinder gleich. Den Verwandten in gerader Linie sowie den Stiefkindern stehen deren Ehegatten oder Lebenspartner gleich;
7. der Erwerb eines zum Gesamtgut gehörigen Grundstücks durch Teilnehmer an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft zur Teilung des Gesamtguts. Den Teilnehmern an der fortgesetzten Gütergemeinschaft stehen ihre Ehegatten oder Lebenspartner gleich;“.

§ 77**Einkommensteuergesetz**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Ehegatten“ werden die Wörter „, des Lebenspartners“ eingefügt.
 - b) In Nummer 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder an den Lebenspartner“ eingefügt.
2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 bis 4 gelten für Fälle der Nichtigkeit oder der Aufhebung der Ehe sowie in Fällen der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft und des Getrenntlebens von Lebenspartnern entsprechend. In Fällen der Lebenspartnerschaft, in der die Lebenspartner unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, gelten Unterhaltsleistungen von dem Lebenspartner mit dem höheren Gesamtbetrag der Einkünfte bis zur Höhe der Hälfte des Differenzbetrags zu dem niedrigeren Gesamtbetrag der Einkünfte des anderen Lebenspartners, höchstens bis zu 40 000 Deutsche Mark, als erbracht und können insoweit auf Antrag des Gebers mit Zustimmung des Empfängers als Sonderausgaben abgezogen werden; die Sätze 2 bis 4 gelten sinngemäß.“
 - b) Nummer 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Leben zwei Alleinstehende oder Lebenspartner in einem Haushalt zusammen, können sie den Höchstbetrag insgesamt nur einmal in Anspruch nehmen.“
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „Familienangehörige“ durch das Wort „Angehörige“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. freiwillige Zuwendungen, Zuwendungen auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht und Zuwendungen an eine gegenüber dem Steuerpflichtigen, seinem Ehegatten oder seinem Lebenspartner gesetzlich unterhaltsberechtigten Person oder deren Ehegatten oder Lebenspartner, auch wenn diese Zuwendungen auf einer besonderen Vereinbarung beruhen;“.
4. In § 33a Abs. 3 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

„Für die Anwendung der Sätze 1 bis 3 steht einem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ein nicht dauernd getrennt lebender Lebenspartner gleich.“

§ 78**Erbschaftsteuergesetz**

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Leben die Lebenspartner im Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft (§ 6 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), sind bei Beendigung der Ausgleichsgemeinschaft die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.“
2. § 7 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Bereicherung, die ein Ehegatte bei Vereinbarung der Gütergemeinschaft (§ 1415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) erfährt. Regeln die Lebenspartner ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse durch Lebenspartnerschaftsvertrag (§ 7 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes) entsprechend der Gütergemeinschaft, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.“
3. In § 13 Abs. 1 Nr. 4a wird am Ende des Satzes 2 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für Zuwendungen unter Lebenden eines Lebenspartners an den anderen Lebenspartner entsprechend;“.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Steuerklasse I wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. der Lebenspartner;“
 - bb) In Steuerklasse II wird am Ende der Nummer 7 das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft;“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Falle des § 2269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und soweit der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner an die Verfügung gebunden ist, sind die mit dem verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartner näher verwandten Erben und Vermächtnisnehmer als seine Erben anzusehen, soweit sein Vermögen beim Tode des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners noch vorhanden ist. § 6 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“
5. § 16 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. des Ehegatten oder des Lebenspartners in Höhe von 600 000 DM;“.
6. In § 17 Abs. 1 wird das Wort „Ehegatten“ jeweils durch die Wörter „Ehegatten und dem überlebenden Lebenspartner“ ersetzt.
7. In § 25 Abs. 1 wird das Wort „Ehegatten“ durch die Wörter „Ehegatten oder Lebenspartner“ ersetzt.
8. § 37 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem ... entstanden ist oder entsteht.“

§ 79 Umsatzsteuergesetz

In § 4 Nr. 19 Buchstabe a Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „der Ehegatte,“ die Wörter „der Lebenspartner,“ eingefügt.

§ 80 Wirtschaftsprüferordnung

In § 116 Abs. 3 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder seines Lebenspartners“ eingefügt.

§ 81 Entwicklungshelfer-Gesetz

Das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.

§ 82 Gewerbeordnung

In § 46 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartners“ eingefügt.

§ 83 Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 sowie in § 7 Abs. 8 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „, der Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 22 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, des Lebenspartners“ eingefügt.

§ 84 Schornsteinfegergesetz

In § 21 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, dem Lebenspartner“ eingefügt.

§ 85 Gaststättengesetz

In § 10 Satz 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden

nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, den Lebenspartner“ eingefügt.

§ 86 Gesetz über das Kreditwesen

In § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.

§ 87 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz

In § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.

§ 88 Versicherungsvertragsgesetz

§ 177 Abs. 2 des Gesetz über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist ein Bezugsberechtigter nicht oder nicht namentlich bezeichnet, steht das gleiche Recht dem Ehegatten oder Lebenspartner und den Kindern des Versicherungsnehmers zu.“

§ 89 Milch- und Margarinegesetz

In § 5 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.

§ 90 Betriebsverfassungsgesetz

In § 5 Abs. 2 Nr. 5 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1988 (BGBl. 1989 I S. 902), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatte,“ die Wörter „, der Lebenspartner,“ eingefügt.

§ 91 Heimarbeitsgesetz

§ 2 Abs. 5 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird nach dem Wort „sind,“ folgender Buchstabe a eingefügt:
„a) Ehegatten und Lebenspartner der in Heimarbeit Beschäftigten (§ 1 Abs. 1) oder der nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a Gleichgestellten;“
2. Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b und in ihm wird die Angabe „(§ 1 Abs. 1)“ gestrichen.
3. Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

§ 92**Arbeitslosenhilfe-Verordnung**

Die Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1929), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 werden nach den Wörtern „nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
2. In § 6 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 werden nach den Wörtern „nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 93**Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte**

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 5 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „und eingetragenen Lebenspartner (Lebenspartner)“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Ehegatten“ und „Ehegatte“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mitarbeitende Familienangehörige sind Verwandte bis zum dritten Grad und Verschwägerter bis zum zweiten Grad sowie Pflegekinder (Personen, mit denen der Unternehmer, sein Ehegatte oder sein Lebenspartner durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat) eines landwirtschaftlichen Unternehmers im Sinne des Absatzes 3, seines Ehegatten oder seines Lebenspartners, die in seinem landwirtschaftlichen Unternehmen hauptberuflich beschäftigt sind.“
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „des Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ und nach den Wörtern „die Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

3. In § 9 Abs. 4 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder den Lebenspartner“ eingefügt.
4. In § 10 Abs. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder dem Lebenspartner“ eingefügt.

§ 94**Bundesversorgungsgesetz**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 4 Buchstabe a werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 12 Abs. 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
3. Dem § 25 Abs. 4 Satz 2 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. der Lebenspartner des Beschädigten.“
4. In § 25d Abs. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
5. In § 25e Abs. 1 Nr. 3 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
6. § 25f wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
7. In § 26a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
8. In § 27 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz, Satz 5 sowie Abs. 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
9. In § 27b Abs. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
10. § 33a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
11. In § 33b Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Stiefkinder“ die Wörter „oder Kinder des Lebenspartners“ eingefügt.
12. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 und 5, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 3 und 4 wird jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.

13. In § 36 Abs. 2 Satz 3 und § 37 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „, der Lebenspartner“ eingefügt.

14. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Stiefkinder“ die Wörter „oder Kinder des Lebenspartners“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 95

Ausgleichsrentenverordnung

§ 4 der Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Unterhaltsansprüche

(1) Als übrige Einkünfte im Sinne des § 33 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes sind bei Schwerbeschädigten auch die Leistungen des Ehegatten oder des Lebenspartners aufgrund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs zu berücksichtigen. Ist der Unterhalt nicht gerichtlich festgestellt, so ist bei der Bewertung des Unterhaltsanspruchs davon auszugehen, dass der unterhaltspflichtige Ehegatte oder Lebenspartner von seinem Bruttoeinkommen mindestens den Betrag, der in der Anrechnungsverordnung bei Beschädigten der Stufenzahl 170 als Höchstbetrag der übrigen Einkünfte zugeordnet ist, monatlich behält; dabei bleiben Einkünfte der in § 2 genannten Art unberücksichtigt.

(2) Als übrige Einkünfte im Sinne des § 33 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes sind ferner die Unterhaltsleistungen des früheren Ehegatten oder Lebenspartners aufgrund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs zu berücksichtigen.“

§ 96

Kriegsopferfürsorgeverordnung

Die Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 16. Januar 1979 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 49 Abs. 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 50 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

§ 97

Bundeserziehungsgeldgesetz

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 180), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a Satz 2 werden nach dem Wort „Ehepartner“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 7 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

c) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

2. In § 1 Abs. 3 Nr. 2, § 6 Abs. 3 Satz 1 und § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehepartners“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Erfüllen beide Elternteile oder Lebenspartner die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Erziehungsgeld demjenigen gewährt, den sie zum Berechtigten bestimmen. Wird die Bestimmung nicht im Antrag auf Erziehungsgeld getroffen, ist die Mutter die Berechtigte; Entsprechendes gilt für den Lebenspartner, der Elternteil ist. Die Bestimmung kann nur geändert werden, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht mehr sichergestellt werden kann.“

4. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Lebenspartner gilt die Einkommensgrenze für Verheiratete entsprechend.“

5. In § 12 Abs. 1 werden nach dem Wort „Ehepartner“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 98

Erstes Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil –

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 33a wird folgender § 33b eingefügt:

„33b

Lebenspartnerschaften

Lebenspartnerschaften im Sinne dieses Gesetzbuchs sind Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.“

2. § 48 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, dem Lebenspartner“ eingefügt.

3. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. dem Lebenspartner.“
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

§ 99

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 65 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „verheiratet“ die Wörter „, führt er eine Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

2. In § 66 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „verheiratet“ die Wörter „, führt er eine Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
3. § 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, des Lebenspartners“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „oder des Ehegatten“ durch die Wörter „, des Ehegatten oder des Lebenspartners“ ersetzt.
4. In § 72 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder des Lebenspartners“ eingefügt.
5. In § 74 Abs. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, des Lebenspartners“ eingefügt.
6. In § 101 Abs. 2 Satz 5 werden nach den Wörtern „verheiratet ist“ die Wörter „, eine Lebenspartnerschaft führt“ eingefügt.
7. In § 105 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie in § 106 Abs. 1 werden jeweils nach den Wörtern „unverheiratet ist“ die Wörter „oder keine Lebenspartnerschaft führt“ eingefügt.
8. In § 108 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
9. In § 124 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ durch die Wörter „seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartners, in denen das Kind das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ ersetzt.
10. In § 129 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
11. In § 134 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, dem Lebenspartner“ eingefügt.
12. In § 163 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
13. In § 192 Satz 3 werden nach den Wörtern „seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
14. In § 193 Abs. 2 und § 194 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2, Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 10 werden jeweils nach den Wörtern „nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
15. In § 194 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „der Ehegatte“ die Wörter „, der Lebenspartner“ eingefügt.
16. In § 196 Satz 3 werden jeweils nach den Wörtern „seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
17. § 315 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nr. 1 werden nach den Wörtern „dessen Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Ehegatten“ die Wörter „, des Lebenspartners“, nach den Wörtern „dieser Ehegatte“ das Wort „, Lebenspartner“ und nach den Wörtern „diesen Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.

§ 100

Anwerbestoppausnahmereverordnung

In § 6 Abs. 2 der Anwerbestoppausnahmereverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2893), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 101

Arbeitsgenehmigungsverordnung

Die Arbeitsgenehmigungsverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2899), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Familienangehörigen“ die Wörter „oder als Lebenspartner mit einem Ausländer, dem nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften oder nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Freizügigkeit zu gewähren ist,“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lebensgemeinschaft“ die Wörter „oder lebenspartner-schaftliche Gemeinschaft“ eingefügt.
2. In § 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma eingefügt und die Wörter „und Kinder“ durch die Wörter „, Lebenspartner oder Kinder“ ersetzt.

§ 102

Viertes Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3854), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 47 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In Absatz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 103

Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung –

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 24776), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „, der Lebenspartner oder“ eingefügt.

2. In § 6 Abs. 3a Satz 3 werden die Wörter „steht die Ehe“ durch die Wörter „stehen die Ehe oder die Lebenspartnerschaft“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 1 Nr. 4 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder ihr Lebenspartner“ eingefügt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „, der Lebenspartner“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „und Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Stiefkinder im Sinne des Satzes 1 sind auch die Kinder des Lebenspartners eines Mitglieds.“
5. In § 27 Abs. 2 Nr. 2 werden nach der Angabe „§ 4 des Bundesvertriebenengesetzes“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und das Wort „Lebenspartner“ eingefügt.
6. § 61 wird wie folgt geändert :
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Angehöriger“ die Wörter „und Angehöriger des Lebenspartners“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden vor der Angabe „um 10“ die Wörter „des Versicherten und des Lebenspartners“ eingefügt.
7. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Angehörigen“ die Wörter „des Versicherten und des Lebenspartners“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden vor der Angabe „um 10“ die Wörter „des Versicherten und des Lebenspartners“ eingefügt.
8. In § 103 Abs. 4 Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatte,“ die Wörter „der Lebenspartner,“ eingefügt.
9. In § 173 Abs. 2 Nr. 6 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder der Lebenspartner“ eingefügt.
10. In § 240 Abs. 4a werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „, seines Lebenspartners“ eingefügt.
11. In § 257 Abs. 2a Satz 1 Nr. 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 104

Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung –

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und c werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 32 Abs. 2 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
3. In § 93 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
4. In § 104 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.

§ 105

Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung –

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr 5 Buchstabe a, Nr. 6 und 7 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „der Unternehmer oder ihrer Ehegatten“ durch die Wörter „der Unternehmer, ihrer Ehegatten oder ihrer Lebenspartner“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 2 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 2 werden
 - aa) im ersten Halbsatz nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt,
 - bb) im zweiten Halbsatz nach dem Wort „Unternehmer“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Haushaltsführenden“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder der Lebenspartner“ eingefügt.
4. In § 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
5. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 werden im ersten und zweiten Halbsatz jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
6. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Buchstabe a wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:

„wegen ihrer, ihrer Ehegatten oder ihrer Lebenspartner beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anzuvertrauen oder“.

- b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder deren Lebenspartner“ eingefügt.

7. In § 46 Abs. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder ihre Lebenspartner“ eingefügt.

8. In § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und c werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

9. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Haushaltshilfe erhalten landwirtschaftliche Unternehmer mit einem Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder mitarbeitenden Lebenspartner während einer stationären Behandlung, wenn den Unternehmern, ihren Ehegatten oder Lebenspartnern wegen dieser Behandlung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich und diese auf andere Weise nicht sicherzustellen ist.“

- b) In Absatz 3 werden

aa) in Nummer 1 nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt,

bb) in Nummer 2 nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt,

cc) in Nummer 3 nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

10. In § 55 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.

11. In § 72 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder mitarbeitenden Lebenspartner“ eingefügt.

12. § 83 wird wie folgt gefasst:

„§ 83

Jahresverdienst kraft Satzung

Für kraft Gesetzes versicherte selbständig Tätige, für kraft Satzung versicherte Unternehmer, Ehegatten oder Lebenspartner und für freiwillig Versicherte hat die Satzung des Unfallversicherungsträgers die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes zu bestimmen. Sie hat ferner zu bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen die kraft Gesetzes versicherten selbständig Tätigen und die kraft Satzung versicherten Unternehmer, Ehegatten oder Lebenspartner auf ihren Antrag mit einem höheren Jahresarbeitsverdienst versichert werden.“

13. In § 92 Abs. 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder mitarbeitenden Lebenspartner“ eingefügt.

14. In § 93 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „und Lebenspartner“ eingefügt.

15. In § 101 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, Lebenspartner“ eingefügt.

16. In § 135 Abs. 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

17. In § 154 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Unternehmer und Ehegatten“ durch die Wörter „Unternehmer, Ehegatten und Lebenspartner“ ersetzt.

§ 106

Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe –

In § 91 Abs. 4, § 96 Abs. 1 Satz 1 und § 97a Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 107

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren –

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. der Lebenspartner,“.

bb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,“.

- b) In Satz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. in den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,“.

2. In § 99 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ ein Komma und die Wörter „der frühere Lebenspartner“ eingefügt.

3. § 116 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Ersatzanspruch nach Absatz 1 kann dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schädiger mit dem Geschädigten oder einem Hinterbliebenen nach Eintritt des Schadensereignisses

1. die Ehe geschlossen hat oder

2. eine Lebenspartnerschaft begründet hat

und in häuslicher Gemeinschaft lebt.“

§ 108

Elftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Pflegeversicherung –

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „, der Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Lebenspartner im Sinne des Partnerschaftsgesetzes gelten als Familienangehörige im Sinne dieses Buches.“

2. In § 110 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe g werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder eingetragene Lebenspartner“ sowie nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder ein eingetragener Lebenspartner“ eingefügt.

§ 109

Rehabilitations-Angleichungsgesetz

In § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

§ 110

Fahrlehrergesetz

In § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

§ 111

Ausgleichsleistungsgesetz

In § 3 Abs. 5 Satz 9 des Ausgleichsleistungsgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.

§ 112

Flächenerwerbsverordnung

Die Flächenerwerbsverordnung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2072), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, den Lebenspartner“ eingefügt.
2. In der Anlage 4 Nr. 2 werden in dem Klammerzusatz nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, den Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 §§ 13 bis 16, 18, 20 bis 33, 36, 43, 44, 46, 69, 92, 95, 96, 100, 101 und 112 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Artikel 3 § 40 tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit der Maßgabe in Kraft, dass die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt beginnen. Artikel 3 § 40 Nr. 3 tritt mit der Maßgabe in Kraft, dass die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen zu berücksichtigen sind, die nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt beantragt werden.

Berlin, den 4. Juli 2000

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

I. Ausgangslage und Problem

Auch in der Bundesrepublik Deutschland sind gleichgeschlechtliche Partnerschaften bisher diskriminiert. Diese Diskriminierung soll abgebaut werden, gleichgeschlechtlichen Paaren soll die Möglichkeit eingeräumt werden, ihrer Partnerschaft einen rechtlichen Rahmen zu geben. Der Entwurf schlägt vor, ein eigenständiges familienrechtliches Institut, die „Eingetragene Lebenspartnerschaft“, für gleichgeschlechtliche Paare zu schaffen, die einen gesicherten Rechtsrahmen für ihr auf Dauer angelegtes Zusammenleben unter Einbeziehung ihrer gleichgeschlechtlichen Identität wünschen, zumal auch die Entscheidung zweier Personen des gleichen Geschlechtes, eine Lebensgemeinschaft unter Einbeziehung ihrer gleichgeschlechtlichen Beziehung einzugehen, verfassungsrechtlichen Schutz (Artikel 2 Abs. 1 GG) genießt.

Das Europäische Parlament hat bereits in seiner am 8. Februar 1994 angenommenen Entschließung die Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgefordert, die ungleiche Behandlung von Personen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu vermeiden (Drucksache 12/7069). Die Regierungsparteien SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben diese Empfehlung aufgenommen und in ihrer Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 ein Gesetz gegen Diskriminierung und zur Förderung der Gleichbehandlung (u. a. mit der Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit Rechten und Pflichten) in Aussicht gestellt. Mit dem Entwurf des Gesetzes über die „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ wird diese Vereinbarung hinsichtlich gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften umgesetzt.

II. Lösung

1. Überblick

a) Europäische Lösungsansätze

In einigen anderen europäischen Ländern (Schweden, Dänemark, Norwegen, Island, Belgien, Frankreich, Niederlande, einzelne Regionen Spaniens) gibt es bereits gesetzliche Vorschriften, die die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Paare regeln. Sie sehen eine amtliche Registrierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften vor und knüpfen an diese Registrierung bestimmte Rechtsfolgen.

In manchen dieser Länder (Belgien, Frankreich, Niederlande und einige Regionen Spaniens) wird das Rechtsinstitut der registrierten Partnerschaft aber – anders als im Entwurf – nicht auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften beschränkt, sondern auch verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaften zugänglich gemacht. In diesen Ländern ist verschiedengeschlechtlichen Paaren daher eine dreifache Wahlmöglichkeit eröffnet: Sie können heiraten, ihre Partnerschaft – mit bestimmten Rechtsfolgen – registrieren las-

sen und sie können von jeglicher Formalisierung ihrer Lebensgemeinschaft absehen.

In einigen europäischen Ländern (Dänemark, Norwegen, Schweden) wird in den „Partnerschaftsgesetzen“, die nur für gleichgeschlechtliche Partnerschaften gelten, angeordnet, dass grundsätzlich sämtliche Rechtsfolgen, die nach dem jeweiligen Recht an die Schließung einer Ehe geknüpft werden, auch bei der registrierten Partnerschaft eintreten sollen; für einzelne Bereiche – insbesondere im Partnerschaftsrecht – werden sodann Ausnahmeregelungen getroffen.

Dieser Weg wird in der Bundesrepublik Deutschland vielfach für verfassungsrechtlich bedenklich gehalten, weil Artikel 6 Abs. 1 GG die Ehe als Vereinigung von Mann und Frau zu einer Lebensgemeinschaft (st. Rspr. des BVerfG, BVerfGE 10, 59 [66]; BVerfGE 49, 286 [300]; BVerfGE 53, 224 [245]; BVerfGE 62, 323 [330]; BVerfGE 87, 234 [264]) unter den besonderen Schutz des Staates stellt. Nicht nur wegen des wesensmäßigen Unterschieds zwischen eingetragener Partnerschaft und Ehe, sondern auch wegen dieser verfassungsrechtlichen Bestimmung ließe sich, so wird argumentiert, eine schematische Gleichstellung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft mit diesem besonderen Schutz kaum vereinbaren.

b) Eigenes familienrechtliches Institut

Um die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensformen abzubauen und gleichgeschlechtlichen Paaren einen gesicherten Rechtsrahmen für ihre Lebensgemeinschaft zur Verfügung zu stellen, wird ein eigenes familienrechtliches Institut („Eingetragene Lebenspartnerschaft“) geschaffen. Es soll festlegen, daß die Partner füreinander einstehen und dass aus der gegenseitigen Verantwortung verbindliche Rechte und Pflichten erwachsen; gleichzeitig werden für den Fall des Scheiterns dieses gemeinsamen Lebensplanes Härten gemildert und staatliche Hilfe bei der Auseinandersetzung gewährt. Schließlich wird die enge, auch emotionale Verbundenheit der Partner von der Gemeinschaft anerkannt und durch Zeugnisverweigerungsrechte in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren flankiert, weil solchen Partnern nicht zugemutet werden kann, auch nur möglicherweise negative oder gar belastende Umstände in Bezug auf den anderen Lebenspartner durch staatlichen Zwang offenbaren zu müssen. Andererseits bleibt ein Lebenspartner bei der Ausübung eines öffentlichen Amtes ausgeschlossen, wenn Angelegenheiten seines Lebenspartners in Rede stehen.

Aus der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft können biologisch keine gemeinsamen Kinder hervorgehen. Unter anderem das unterscheidet sie wesensgemäß von einer verschiedengeschlechtlichen Verbindung. Allerdings wachsen schon heute Kinder in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften auf. Zur Sicherung und unter Beachtung des Wohles dieser Kinder sind geeignete Regelungen erforderlich, z. B. ein Umgangsrecht des (früheren) Lebenspartners oder so ge-

nannte Verbleibensanordnungen, bzw. die Mitbeteiligung des Lebenspartners an der elterlichen Sorge in Angelegenheiten des täglichen Lebens.

2. Einzelne Regelungsvorschläge

a) Begründung und Inhalt der Lebenspartnerschaft

Die Lebenspartnerschaft soll vor dem Standesamt begründet werden und einen gemeinsamen Lebenspartnerschaftsnamen wählen können. Das neue familienrechtliche Institut verpflichtet die Lebenspartner zu Fürsorge, Unterstützung und grundsätzlich angemessenem Unterhalt. Die Lebenspartner haben vor der Begründung der Lebenspartnerschaft eine Erklärung über den Vermögensstand abzugeben. Den Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft können sie ohne einen besonderen notariellen Vertrag vereinbaren; dieser Vermögensstand, der von der Trennung der Vermögen der Lebenspartner ausgeht, sieht bei seiner Beendigung den Ausgleich eines eventuellen Überschusses an Vermögen zwischen den Partnern vor. Zum Schutz der materiellen Grundlage der Lebenspartnerschaft sind Beschränkungen bei Verfügungen über das Vermögen im Ganzen und über Haushaltsgegenstände vorgesehen.

Den Lebenspartnern wird ein gesetzliches Erbrecht eingeräumt. Dieses beträgt neben Abkömmlingen des Erblassers ein Viertel, neben Großeltern, Eltern und Abkömmlingen der Eltern die Hälfte der Erbschaft. Dem Lebenspartner wird ein Pflichtteil zubilligt.

b) Auflösung der Lebenspartnerschaft

Die Lebenspartnerschaft wird durch gerichtliches Urteil aufgehoben. Der Entwurf sieht eine Wartefrist von 12 Monaten vor, wenn sich die Lebenspartner über die Aufhebung einig sind. Ist dies nicht der Fall, beträgt die Wartezeit 36 Monate. Während des Getrenntlebens und nach Beendigung der Lebenspartnerschaft sind unter bestimmten Voraussetzungen Unterhaltsansprüche vorgesehen. Gesetzliche Regelungen betreffen auch die Verteilung des Hausrates und die Nutzung der gemeinsamen Wohnung.

c) Regelungen für in der Lebenspartnerschaft lebende Kinder

Bringt ein Lebenspartner ein eigenes Kind in die eingetragene Lebenspartnerschaft mit, so soll der andere Lebenspartner ein „kleines Sorgerecht“ erhalten, das ihm die Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes ermöglicht. Außerdem soll eine gerichtliche Verbleibensanordnung getroffen werden können, wenn der betreuende und sorgeberechtigte Elternteil etwa wegen Todesfalls ausfällt. Weiterhin soll dem Lebenspartner ein Umgangsrecht eingeräumt werden, wenn es dem Wohl des Kindes dient.

d) Verfahrensrecht

Streitigkeiten aus Lebenspartnerschaftssachen werden dem Familiengericht zugewiesen, weil bei den Familiengerichten die entsprechende Fachkompetenz für den gerichtlichen Umgang mit familiengerichtlichen Verfahren vorhanden ist.

e) Allgemeine Folgeregelungen

Die rechtliche Anerkennung der Lebensgemeinschaft erfordert Folgeregelungen, die die Einbeziehung des Lebenspartners als Familienangehöriger in den Regelungsbereich bestimmter Vorschriften ergänzen. So wird z. B. in § 556a Abs. 1 Satz 1 BGB darauf abgestellt, ob die vertragsmäßige Beendigung eines Mietverhältnisses für den Mieter oder seine Familie eine Härte bedeuten würde: Auch der Lebenspartner gehört zur „Familie“ des Mieters im Sinne der Vorschrift. Für das Strafrecht (und andere Rechtsmaterien) wird der Angehörigenbegriff gesondert definiert. Diese Definitionen sollen den Lebenspartner umfassen.

f) Steuerrecht

Auch im Steuerrecht sind Folgeregelungen für die Lebenspartnerschaft erforderlich; insbesondere erfordert der Grundsatz der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit beim Verpflichteten eine Berücksichtigung bei den durch den Entwurf vorgesehenen Unterhaltsverpflichtungen.

aa) Steuerliche Berücksichtigung der Unterhaltsverpflichtungen von Lebenspartnern

1) Während bestehender Lebenspartnerschaft

Es wird eine Individualbesteuerung mit Berücksichtigung von Unterhaltsverpflichtungen durch einen Unterhaltsabzugsbetrag in Höhe von 40 000 DM in Anlehnung an das Realsplitting bei Ehegatten (§ 10 EStG) eingeführt. Die fiktiven Unterhaltsleistungen werden als Einkünfte beim unterhaltsberechtigten Lebenspartner versteuert.

2) Bei getrennt lebenden Lebenspartnern oder nach Aufhebung der Partnerschaft

Tatsächlich aufgewendete Unterhaltsleistungen an den dauernd getrennt lebenden Lebenspartner oder an den ehemaligen Lebenspartner können entweder als Sonderausgaben im Wege des sog. Realsplittings (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG) oder als außergewöhnliche Belastungen (§ 33a Abs. 1 EStG) vom Einkommen des Unterhaltsverpflichteten abgezogen werden.

bb) Erbschaftsteuerrecht

Für Lebenspartner sollen bei der Erbschaftsteuer hinsichtlich der sachlichen Steuerbefreiungen, der Steuerklassen, der persönlichen Freibeträge, des besonderen Versorgungsfreibetrags und der vermögensrechtlichen Auswirkungen die gleichen Regelungen wie bei Ehegatten gelten.

g) Staatliche Hilfeleistungen

Bei der Prüfung der Bedürftigkeit in der Sozialhilfe, Ausbildungsförderung und beim Wohngeld sollen Einkommen und Vermögen des Lebenspartners mit einbezogen werden. Dafür werden Lebenspartner im Leistungsrecht entsprechend berücksichtigt.

h) Änderungen im SGB III – Arbeitsförderung

Bei den Regelungen über die Förderung in der Berufsausbildung, der beruflichen Eingliederung Behinderter, des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe werden die Bestimmungen entsprechend angepasst.

i) Änderungen im SGB V – Krankenversicherung und SGB XI – Pflegeversicherung

Die Lebenspartner werden in die beitragsfreie Familienversicherung für die Kranken- und Pflegeversicherung einbezogen.

j) Ausländerrecht

Die Lebenspartner werden in die Vorschriften über den Familiennachzug einbezogen. In den Fällen des Zuzugs zu einem deutschen Partner besteht regelmäßig ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und einer Arbeitsgenehmigung.

k) Beamtenrecht

Die wesentlichen beamtenrechtlichen Regelungen (Beamtenrechtsrahmengesetz, Bundesbeamtengesetz und Bundesbesoldungsgesetz) werden für Lebenspartner für sinngemäß anwendbar erklärt.

III. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes folgt aus Artikel 73 Nr. 8 (Recht der Bundesbeamten), Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 (Bürgerliches Recht), Nr. 2 (Personenstandsrecht), Nr. 4 (Ausländerrecht), Nr. 7 (öffentliche Fürsorge), Nr. 11 (Recht der Wirtschaft), Nr. 12 (Sozialrecht), Nr. 13 (Recht der Ausbildungsbeihilfen), Artikel 74a (Besoldung), Artikel 75 Abs. 1 Nr. 1 (öffentlicher Dienst) und Artikel 105 Abs. 2 GG, jeweils in Verbindung mit Artikel 72 GG. Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Ohne eine bundeseinheitliche Regelung ergäben sich erhebliche Probleme bei der Anerkennung der familienrechtlichen Institute in den einzelnen Ländern. Dasselbe ergibt sich für die Folgeregelungen.

Das Gesetz enthält verschiedene Regelungen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Die Eingehung der Partnerschaft vor dem Standesbeamten betrifft ein Verwaltungsverfahren der Länder im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG und ist deshalb zustimmungspflichtig. Zustimmungspflichtig sind weiterhin die Änderungen des Einkommensteuergesetzes, des Erbschaftsteuergesetzes, des Grunderwerbsteuergesetzes, des Unterhaltsvorschussgesetzes, des Bundessozialhilfegesetzes, des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und die Regelungen des Beamtenrechtes.

IV. Kosten und Preise

Um die Auswirkungen des Entwurfs auf Kosten und Preise beurteilen zu können, müsste ermittelt werden können, wie viele gleichgeschlechtlich orientierte Paare von dem Rechtsinstitut Gebrauch machen werden. Das allerdings lässt sich kaum abschätzen. Interessante Hinweise könnten sich jedoch aus den Erfahrungen anderer Länder ergeben: So lebten in Dänemark zum 1. Januar 1998 – neun Jahre nach Einführung des Rechtsinstituts – 4 337 Personen (0,0821 % der Gesamtbevölkerung) in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft, in Norwegen waren es fünf Jahre nach Einfüh-

rung 1 199 Personen (0,027 % der Gesamtbevölkerung), in Schweden nach fünf Jahren 1 753 Personen (0,0197 % der Gesamtbevölkerung) und in den Niederlanden nach zwei Jahren 9 542 Personen (0,0606 % der Gesamtbevölkerung). Im ersten Jahr nach Einführung des Rechtsinstituts gingen in Dänemark 0,0122 %, in Schweden 0,0069 %, in Norwegen 0,0071 % und in den Niederlanden 0,0383 % der Bevölkerung eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft ein. In den Folgejahren betrug der Anteil 0,0034 % (Schweden) bis 0,0224 % (Niederlande). Ob und in welcher Weise sich diese Erfahrungen allerdings auf Deutschland übertragen lassen, ist nicht plausibel abzuschätzen.

a) Kosten der öffentlichen Haushalte

Die für Lebenspartner vorgeschlagenen Regelungen werden zu Entlastungen und möglicherweise auch geringfügigen Belastungen der öffentlichen Haushalte führen, die sich voraussichtlich in etwa die Waage halten dürften. So könnten die Haushalte des Bundes und der Länder im Bereich der Einkommensteuer mit gewissen Mindereinnahmen belastet werden, deren Größenordnung allerdings wegen der nicht im Einzelnen vorhersehbaren Inanspruchnahme des familienrechtlichen Instituts nicht prognostizierbar sind. Für gewisse Mindereinnahmen im Bereich der Grunderwerbsteuer und der Erbschaftsteuer sowie für gewisse Mehrausgaben durch die beamtenrechtlichen Regelungen gilt das Gleiche. Den Belastungen im Sozialbereich dürften umfangreichere Einsparungen durch die neuen Unterhaltsverpflichtungen gegenüberstehen.

b) Sonstige Kosten

Bei Wirtschaftsunternehmen könnten durch das Gesetz allenfalls geringfügige Mehrkosten im Bereich freiwilliger Sozialleistungen für Angehörige entstehen.

c) Preise

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Gesetz über die eingetragene Partnerschaft – Lebenspartnerschaftsgesetz)

Artikel 1 enthält mit dem „Gesetz über die eingetragene Partnerschaft“ die grundlegenden Bestimmungen über Begründung, Wirkung und Beendigung der Partnerschaft.

Zu Abschnitt 1 (Begründung der Partnerschaft)

Abschnitt 1 befasst sich mit der Begründung der eingetragenen Partnerschaft und regelt deren Voraussetzungen, das Verfahren in seinen Grundzügen (Details finden sich im Personenstandsgesetz) und normiert Hinderungsgründe, bei deren Vorliegen die Begründung einer Partnerschaft nicht möglich ist.

Zu § 1 (Form und Voraussetzungen)

§ 1 regelt die wesentlichen Förmlichkeiten, die Grundzüge des Verfahrens des Standesbeamten und die negativ formulierten Voraussetzungen für eine Lebenspartnerschaft.

Die Lebenspartnerschaft wird nach Absatz 1 durch übereinstimmende Erklärung der künftigen Lebenspartner, eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen, begründet. Die Erklärungen sind an den Standesbeamten gerichtet; sie sind bei persönlicher und gleichzeitiger Anwesenheit der Lebenspartner gegenüber dem Standesbeamten abzugeben.

Satz 1 enthält eine Legaldefinition der Lebenspartnerinnen und Lebenspartner. Wegen der Legaldefinition ist es entbehrlich, in Folgevorschriften auf den „eingetragenen Lebenspartner“ abzustellen. Dies gilt entsprechend für die weibliche Form „Lebenspartnerin“.

Wegen der besonderen Bedeutung des Rechtsgeschäfts der Begründung der Lebenspartnerschaft verbietet es sich nach Satz 2, dass die Willenserklärungen der Lebenspartner unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden. Die Begründung einer Lebenspartnerschaft setzt nach Satz 2 ferner voraus, dass die Lebenspartner sich zu dem von ihnen vereinbarten Vermögensstand erklärt haben (§ 6).

Absatz 2 legt die Zeremonie, die bei der Begründung der Lebenspartnerschaft einzuhalten ist, im Einzelnen fest.

Absatz 3 bestimmt, dass der Standesbeamte die Begründung der Lebenspartnerschaft in das Lebenspartnerschaftsbuch einzutragen hat. Die Regelungen zum Lebenspartnerschaftsbuch und zu den bei Eintragungen vom Standesbeamten zu beachtenden Voraussetzungen finden sich in Artikel 3 § 7 (Änderung des Personenstandsgesetzes).

Absatz 4 normiert die materiellen Voraussetzungen für eine Lebenspartnerschaft. Diese Erfordernisse werden negativ formuliert; die Art der Ausformung ist jedoch nur gesetzestechnisch bedingt und ändert nichts an dem Charakter dieser Erfordernisse als Wirksamkeitsvoraussetzungen: Ihr Vorliegen ist notwendig und muss ggf. nachgewiesen werden, damit der Standesbeamte die Lebenspartnerschaft in das Lebenspartnerschaftsbuch eintragen kann.

Zur Wirksamkeit der Begründung müssen beide Lebenspartner mindestens 18 Jahre alt sein. Sie dürfen nicht bereits verheiratet sein oder mit einer anderen Person eine Lebenspartnerschaft begründet haben. Die Lebenspartnerschaft ist zwischen engen Verwandten ausgeschlossen.

Wird die Lebenspartnerschaft – trotz Fehlens einer dieser Voraussetzungen – in das Lebenspartnerschaftsbuch eingetragen, ist die Lebenspartnerschaft nicht wirksam begründet worden. Die fehlende Wirksamkeit wird durch die Eintragung der Lebenspartnerschaft in das Lebenspartnerschaftsbuch nicht geheilt. Sollte das Fehlen einer Voraussetzung erst nachträglich entdeckt werden, muss die Lebenspartnerschaft nach allgemeinen Regeln rückabgewickelt werden.

Eine bestimmte Staatsangehörigkeit oder ein besonderer Aufenthaltsstatus wird für die Begründung der Lebenspartnerschaft nicht vorausgesetzt.

Zu Abschnitt 2 (Wirkungen der Lebenspartnerschaft)

Der Abschnitt 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes regelt die allgemeinen Rechtswirkungen im Verhältnis der Lebenspartner untereinander.

Hier sind zu erwähnen: die ein familienrechtliches Verhältnis allgemein kennzeichnende gegenseitige Pflicht zu Fürsorge und Unterstützung (§ 2 LPartG) und die daraus entspringende gegenseitige Pflicht zur Leistung des angemessenen Unterhalts (§ 5 LPartG). Weitere Wirkungen der Lebenspartnerschaft sind in den Vorschriften zum Lebenspartnerschaftsnamen (§ 3 LPartG), zum Umfang der Sorgfaltspflicht (§ 4 LPartG), zu den vermögensrechtlichen Verhältnissen der Lebenspartner (§§ 6 bis 8 LPartG), zum „kleinen Sorgerecht“ (§ 9 LPartG) sowie zum Erbrecht (§ 10 LPartG) angeführt. Abschließend wird die familienrechtliche Stellung der Lebenspartner klargestellt (§ 11 LPartG).

Während das Eherecht die Verpflichtung der Ehegatten zur Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft vorsieht (vgl. § 1353 BGB), wird von der Schaffung einer entsprechenden Pflicht für Lebenspartner abgesehen. Das Zusammenleben der Lebenspartner wird auch ohne ausdrückliche gesetzliche Pflicht angesichts der Fürsorge- und Unterstützungsverpflichtung in § 2 LPartG und der Regelungen über das Getrenntleben im Abschnitt 3 die Regel sein; deshalb hat jeder Lebenspartner ein Recht auf Rücksichtnahme auf das Bestehen der Lebenspartnerschaft durch andere, insbesondere durch staatliche Stellen.

Zu § 2 (Partnerschaftliche Lebensgemeinschaft)

Mit der Begründung der Lebenspartnerschaft sind die Lebenspartner einander zu Fürsorge und Unterstützung verpflichtet und tragen füreinander Verantwortung. Diese Elemente sind die Grundlage einer jeden familienrechtlichen Verbindung. Dies gilt z. B. für das Verhältnis zwischen Ehegatten, die nach § 1353 Abs. 1 Satz 2 BGB zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet sind und füreinander Verantwortung tragen. Im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern gilt nach § 1618a BGB, dass sie einander Beistand und Rücksicht schuldig sind, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge (noch) besteht.

Wie sich aus der Rechtsprechung zu den Parallelvorschriften der §§ 1353, 1618a BGB ergibt, die im Übrigen auch für die Auslegung des § 2 LPartG heranzuziehen ist, sind die Lebenspartner zur wechselseitigen Unterstützung und Hilfeleistung in allen Lebenslagen verpflichtet. Es kann von den Lebenspartnern nicht nur ein Tun verlangt werden. Sie haben auch gegenseitige Rücksichtnahme zu üben. Die Lebenspartnerschaft ist damit eine gegenseitige Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft.

Zu § 3 (Lebenspartnerschaftsname)

Die Lebenspartner können ihre Lebensgemeinschaft durch einen gemeinsamen Namen nach außen dokumentieren (Absatz 1).

Alle Erklärungen zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens sowie zur Annahme des früheren Namens sind im Interesse der Rechtssicherheit gegenüber dem Stan-

desbeamten abzugeben und müssen öffentlich beglaubigt werden.

Die Vorschrift räumt den Lebenspartnern die Möglichkeit ein, einen gemeinsamen Lebenspartnerschaftsnamen zu wählen. Dazu können sie nach Absatz 1 Satz 2 den Geburtsnamen eines der Lebenspartner bestimmen. Die Lebenspartner können sich bei der Begründung der Lebenspartnerschaft für einen gemeinsamen Lebenspartnerschaftsnamen entscheiden, sie können dies auch noch später tun.

Die Möglichkeit zur Führung eines unechten Doppelnamens für einen Partner wird durch Absatz 2 eröffnet. Derjenige, dessen Name nicht Partnerschaftsname wird, kann seinen bisherigen Namen als Begleitnamen dem gemeinsamen Namen anfügen oder voranstellen. Namen, die aus mehr als zwei Namen zusammengesetzt sind, sind nicht zugelassen.

Es entspricht namensrechtlichen Grundsätzen, dass ein Lebenspartner einen Lebenspartnerschaftsnamen auch nach der Beendigung der Lebenspartnerschaft weiterführen kann (Absatz 3 Satz 1). Er kann allerdings auch die vor der Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen wieder annehmen. Zusätzlich kann er seinen Geburtsnamen dem Lebenspartnerschaftsnamen voranstellen oder anfügen; auch hier dürfen höchstens zweigliedrige Namen entstehen.

Absatz 4 enthält die auch beim Ehenamensrecht (§ 1355 Abs. 6 BGB) getroffene notwendige Klarstellung, dass der Geburtsname eines Lebenspartners nicht der Familienname ist, den er „bei seiner Geburt“ erhalten hat, sondern der Name, der zum Zeitpunkt der Erklärung über den Lebenspartnerschaftsnamen in seine Geburtsurkunde einzutragen ist.

Zu § 4 (Umfang der Sorgfaltspflicht)

Mit der Begründung der Lebenspartnerschaft hat jeder Lebenspartner nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt („diligentia quam in suis“). Wie sich aus § 277 BGB ergibt, ist er von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit nicht befreit. Soweit die Rechtsprechung diese Haftungsmilderung auf Ansprüche, die sich aus der gemeinsamen Teilnahme am Straßenverkehr ergeben haben, nicht anwenden will (zuletzt BGHZ 63, 57), dürften die diese Entscheidungen tragenden Gründe auch bei Lebenspartnerschaften zutreffen, so dass diese Ausnahme auch hier Anwendung findet. Im Hinblick auf die gefestigte Rechtsprechung ist eine ausdrückliche gesetzliche Regelung nicht für erforderlich gehalten worden.

Zu § 5 (Verpflichtung zum Lebenspartnerschaftsunterhalt)

Die Verpflichtung zur Leistung von Lebenspartnerschaftsunterhalt stellt eine zentrale Ausprägung der in § 2 LPartG allgemein statuierten Verpflichtung „zu Fürsorge und Unterstützung“ dar. Durch sie soll den Lebenspartnern Sicherheit und zugleich (Dispositions-)Freiheit gewährleistet werden. Die Unterhaltspflicht ist als unmittelbare Konsequenz der durch die §§ 1 und 2 LPartG begründeten engen Bindungen zu sehen.

§ 5 LPartG ist auf die §§ 1360a bis 1360b BGB bezogen. Wie dort wird dem Lebenspartner die größtmögliche Wahl-

freiheit eingeräumt; zwingendes Recht besteht nur dort, wo schützenswerte Interessen Dritter, wie z. B. weitere Unterhaltspflichtige oder Interessen anderer, die in Notfällen einzutreten haben (Sozialhilfe), zu beachten sind.

Satz 1 schafft für die Lebenspartner eine Verpflichtung zum Unterhalt und damit Sicherheit.

Durch die Verweisung in Satz 2 auf § 1360a BGB wird klarstellt, dass sich der Umfang des Unterhaltes nach den partnerschaftlichen Lebensverhältnissen, der Erforderlichkeit, richtet. Der Anspruch ist lediglich im Interesse Dritter nicht verzichtbar. Im Übrigen ist die Angemessenheit der einzige Maßstab. Durch die Bezugnahme auf § 1360b BGB wird vermieden, dass Leistungen, die im Hinblick auf diese Partnerschaft gewährt wurden, nach ihrer Erbringung auf ihre Zweckrichtung hin überprüft werden müssen; solche Leistungen werden in Zweifelsfällen als ohne Rückforderungswillen geleistet angesehen.

Zu § 6 (Erklärung über den Vermögensstand)

Für die Gestaltung der vermögensrechtlichen Verhältnisse in der Lebenspartnerschaft gilt der Grundsatz der Privatautonomie. Ein gesetzlicher Vermögensstand, der gilt, wenn keine Vereinbarung zu den vermögensrechtlichen Wirkungen getroffen wird, ist nicht vorgesehen. Bei der Begründung der Lebenspartnerschaft müssen sich die Lebenspartner entscheiden, wie sie ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse gestalten wollen. Wie sich aus § 1 Abs. 1 Satz 2 LPartG ergibt, können die Lebenspartner die Lebenspartnerschaft erst dann begründen, wenn sie die Erklärung nach § 6 Abs. 1 LPartG abgegeben haben.

Zu Absatz 1

Bei der Begründung der Lebenspartnerschaft haben sich die Lebenspartner gegenüber dem Standesbeamten über den von ihnen vereinbarten Vermögensstand, in dem sie während der Dauer der Lebenspartnerschaft leben wollen, zu erklären. Die Erklärung gegenüber dem Standesbeamten soll in der Weise geschehen, dass die Lebenspartner entweder mitteilen, dass sie die in Absatz 2 näher beschriebene Ausgleichsgemeinschaft vertraglich vereinbart haben, oder eine Ausfertigung eines zur Niederschrift eines Notars geschlossenen Lebenspartnerschaftsvertrages überreichen. Dass bei der Vereinbarung der Ausgleichsgemeinschaft durch die Lebenspartner die bloße Mitteilung genügt, erklärt sich daraus, dass nach § 7 Abs. 2 LPartG die in § 7 Abs. 1 Satz 2 LPartG vorgesehene notarielle Form entbehrlich ist, wenn dieser Vermögensstand ohne Abweichungen von den Vorgaben in Absatz 2 gelten soll.

Zu Absatz 2

Eine gesetzliche Regelung ist nur für den Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft erforderlich. Insoweit wird auf die bei der Ehe für die Zugewinnsgemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1371 bis 1390 BGB verwiesen. Eine Verweisung auf §§ 1365 bis 1370 BGB ist entbehrlich, weil diese Vorschriften nach § 8 Abs. 2 LPartG unabhängig vom vereinbarten Vermögensstand gelten sollen (dazu siehe die Begründung zu § 8 Abs. 2 LPartG).

Der Vermögensstand der Vermögenstrennung erfordert demgegenüber keine gesetzliche Regelung. Eine vertragliche Regelung, dass die vermögensrechtlichen Verhältnisse durch die Begründung der Lebenspartnerschaft nicht berührt werden, reicht aus, um die gewünschten Rechtsfolgen herbeizuführen. Es ist darauf verzichtet worden, den Güterstand der „Vermögensgemeinschaft“ gesetzlich zu regeln. Es steht den Lebenspartnern frei, die Wirkungen einer „Vermögensgemeinschaft“ durch einen Lebenspartnerschaftsvertrag nach § 7 Abs. 1 LPartG-E herbeizuführen.

Zu § 7 (Lebenspartnerschaftsvertrag)

Der Vorrang der privatautonomen Gestaltung der vermögensrechtlichen Verhältnisse in der Lebenspartnerschaft wird in dieser Vorschrift in Absatz 1 Satz 1 herausgestellt. Wegen der besonderen Bedeutung und der weitreichenden Wirkung der Verträge ist die notarielle Beurkundung vorgesehen. Eine Ausnahme von diesem Formerfordernis wird in Absatz 2 wegen mangelnden Schutzbedürfnisses nur für die Fälle vorgesehen, in denen die Lebenspartner anlässlich der Begründung der Lebenspartnerschaft die Ausgleichsgemeinschaft in der in § 6 Abs. 2 LPartG vorgesehenen Form vereinbaren.

Zu Absatz 1

Die Lebensverhältnisse gleichgeschlechtlicher Paare sind so vielgestaltig, dass die Lebenspartner – falls sie sich nicht für die Ausgleichsgemeinschaft entscheiden – am besten eine auf ihre jeweilige Lebenssituation passende Regelung ihrer vermögensrechtlichen Verhältnisse treffen. Ein solcher Lebenspartnerschaftsvertrag soll aus Gründen des Schutzes des schwächeren Vertragspartners, zum Schutz vor Übervorteilung sowie zur Sicherung einer fachkundigen Beratung nur zur Niederschrift eines Notars geschlossen werden können.

Ist einer der Lebenspartner oder sind beide Lebenspartner geschäftsunfähig, gilt nach § 1411 Satz 3 BGB entsprechend; der Vertrag ist mit Zustimmung des für diesen Wirkungskreis bestellen Betreuers abzuschließen. Ebenfalls aus Gründen der Rechtssicherheit soll die Vorschrift des § 1409 BGB entsprechend anwendbar sein, wonach ein Vermögensstand nicht durch pauschalen Verweis auf nicht mehr geltendes oder ausländisches Güterrecht vereinbart werden kann.

Zu Absatz 2

Das Formerfordernis der notariellen Beurkundung des Lebenspartnerschaftsvertrages soll nicht gelten, wenn die Lebenspartner anlässlich der Begründung der Lebenspartnerschaft die Ausgleichsgemeinschaft in der in § 6 Abs. 2 LPartG vorgesehenen Form vereinbaren. In diesem Fall erscheint es vertretbar, auf die notarielle Form zu verzichten, da die Wirkungen der Zugewinnngemeinschaft und damit auch der Ausgleichsgemeinschaft allgemein hinlänglich bekannt sein dürften und ein Schutzbedürfnis der Lebenspartner daher nicht besteht. Wollen die Lebenspartner allerdings von den Vorgaben des § 6 Abs. 2 LPartG abweichen, bedarf ein solcher Vertrag der notariellen Beurkundung nach Absatz 1 Satz 2.

Zu § 8 (Sonstige vermögensrechtliche Wirkungen)

In dieser Vorschrift sind die sonstigen, nicht in den §§ 6 und 7 LPartG geregelten vermögensrechtlichen Wirkungen der Lebenspartnerschaft enthalten.

Zu Absatz 1

Die auch für die Lebenspartner geltende Eigentumsvermutung soll Probleme, die bei der Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines Lebenspartners auftreten können, lösen. Aus der engen Lebensgemeinschaft können sich für Gläubiger von Lebenspartnern im Hinblick auf die Durchsetzung von Ansprüchen im Rahmen der Zwangsvollstreckung Schwierigkeiten ergeben. Wirken Lebenspartner zusammen und verschleiern die Eigentumslage an den einzelnen, im gemeinsamen Besitz befindlichen Vermögensgegenständen, wäre eine Vollstreckung für Gläubiger eines Lebenspartners nahezu unmöglich. Diese auch bei Eheleuten bestehenden Schwierigkeiten haben zu der Regelung in § 1362 BGB geführt. Danach wird zugunsten der Gläubiger eines Ehegatten vermutet, dass die im Besitz eines Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Schuldner gehören. Da bei Lebenspartnern aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse eine vergleichbare ungünstige Lage für die Gläubiger besteht, ist auch hier eine § 1362 BGB entsprechende Eigentumsvermutung notwendig. Im Übrigen gelten die in § 1362 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie in Abs. 2 BGB niedergelegten Ausnahmen auch bei Lebenspartnerschaften.

Zu Absatz 2

Mit der Aufnahme von § 1357 BGB (sog. Schlüsselgewalt) in den Kreis der anwendbaren Vorschriften werden beide Lebenspartner berechtigt, Geschäfte zur Deckung des angemessenen Lebensbedarfs auch mit Wirkung für den anderen Lebenspartner zu schließen. Bei einer arbeitsteiligen Lebenspartnerschaft, in der nur ein Partner den Unterhalt der Partnerschaft durch Einkünfte sicherstellt, der andere Partner sich dagegen häuslichen Pflichten widmet, soll auch dem letzteren die Befugnis zustehen, ohne besondere Vollmacht des anderen Lebenspartners diesen rechtsgeschäftlich verpflichten zu können.

Die §§ 1365 bis 1370 BGB sollen in der Lebenspartnerschaft unabhängig vom Vermögensstand, den die Lebenspartner vereinbaren, gelten. Auch bei der Lebenspartnerschaft ist es gerechtfertigt, die Wirksamkeit von insoweit eingegangenen Verpflichtungen von der Zustimmung des anderen Lebenspartners abhängig zu machen. Da dieser Rechtsgedanke der Erhaltung der materiellen Grundlage der Lebensgemeinschaft unabhängig vom Vermögensstand Geltung beanspruchen kann, soll jedenfalls bei der Lebenspartnerschaft die Anwendbarkeit der §§ 1365 bis 1369 BGB nicht an einen bestimmten Vermögensstand anknüpfen.

Soweit anerkannt ist, dass die §§ 1365 bis 1369 BGB durch Ehevertrag abbedungen werden können (vgl. Palandt/Diederichsen, 59. Aufl. 2000, § 1365, Rn. 1) hat Entsprechendes auch für die Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse durch Lebenspartnerschaftsvertrag (§ 7 Abs. 1 LPartG) zu gelten.

Über die Verweisung auf § 1370 BGB gilt die dingliche Surrogation (Fortsetzung des Eigentumsrechts an den als Ersatz angeschafften Gegenständen) auch bei in die Lebenspartnerschaft eingebrachten Haushaltsgegenständen.

Zu § 9 (Sorgerechtliche Befugnisse des Lebenspartners)

Die Vorschrift trifft Regelungen über die elterliche Sorge, wenn das Kind eines Lebenspartners in der Lebenspartnerschaft lebt.

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 soll der Lebenspartner eines allein sorgerechtigten Elternteils im Einvernehmen mit dem Elternteil die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes erhalten („kleines Sorgerecht“). In einer Lebenspartnerschaft wird regelmäßig auch der Lebenspartner, der nicht Elternteil des Kindes ist, Aufgaben der Pflege und Erziehung des Kindes übernehmen. Dieser Umstand soll durch die vorgeschlagene Beteiligung des Lebenspartners an der elterlichen Sorge rechtlich anerkannt und abgesichert werden.

Dem Lebenspartner soll eine Mitentscheidungsbefugnis in „Angelegenheiten des täglichen Lebens“ des Kindes eingeräumt werden. Damit wird auf die in § 1687 BGB verwendete Terminologie Bezug genommen. Nach der Legaldefinition des § 1687 Abs. 1 Satz 3 BGB sind Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Erfasst sind damit insbesondere die praktisch im Vordergrund stehenden Fragen der täglichen Betreuung und Versorgung des Kindes, aber auch Alltagsfragen, die im schulischen Leben und in der Berufsausbildung des Kindes vorkommen. Ebenfalls gehören Entscheidungen, die im Rahmen der gewöhnlichen medizinischen Versorgung des Kindes zu treffen sind, dazu (Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts, Drucksache 13/4899, S. 107).

Entsprechend dem Vorschlag, den der Bundesrat in seinem Entwurf für ein Kinderrechteverbesserungsgesetz für die heterosexuelle Stieffamilie gemacht hat (vgl. Drucksache 14/2096, S. 8), wird die Regelung auf Elternteile beschränkt, die allein Inhaber der elterlichen Sorge sind. In diesen Fällen ist zu erwarten, dass im Rahmen der Lebenspartnerschaft eine neue soziale Familie entsteht. Sorgerechtliche Befugnisse des nicht mit dem Kind zusammenlebenden anderen Elternteils, die in Konkurrenz zu den Befugnissen des Lebenspartners treten würden, bestehen nicht.

Da die elterliche Sorge die Vertretung des Kindes umfasst (§ 1629 Abs. 1 Satz 1 BGB), steht dem Lebenspartner im Rahmen seines kleinen Sorgerechts – also in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes – auch ein Vertretungsrecht für das Kind zu. Um in diesen Fällen Interessenkollisionen zu vermeiden, ordnet Absatz 1 Satz 2 die entsprechende Anwendung von § 1629 Abs. 2 Satz 1 BGB an.

Zu Absatz 2

Absatz 2 räumt dem Lebenspartner, der nicht Elternteil ist, entsprechend § 1629 Abs. 1 Satz 4 BGB ein Notvertretungsrecht ein. Die Regelung hat insbesondere Bedeutung bei Unfällen, Krankheiten und Verletzungen des Kindes. Kann die Mitwirkung des sorgerechtigten Elternteils nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist der Lebenspartner berechtigt, alle notwendigen Rechtshandlungen – etwa die Einwilligung in medizinische Maßnahmen oder die Hinzuziehung von Ärzten – allein vorzunehmen. Der sorgerechtigte Elternteil ist danach unverzüglich zu unterrichten.

Zu Absatz 3

Das kleine Sorgerecht wird dem Lebenspartner nicht unbeschränkt eingeräumt. So können etwa fortwährende Streitigkeiten der Lebenspartner über Angelegenheiten des Kindes zu Belastungen führen, die dem Wohl des Kindes zum Nachteil reichen. Absatz 3 gibt daher dem Familiengericht die Befugnis, das kleine Sorgerecht einzuschränken oder auszuschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Zu Absatz 4

Das kleine Sorgerecht soll die tatsächliche Übernahme von Aufgaben der Pflege und Erziehung für das Kind rechtlich schützen und absichern. Es endet daher, wenn die Lebenspartner nicht nur vorübergehend getrennt leben.

Zu § 10 (Erbrecht)

Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit sind auch die erbrechtlichen Wirkungen einer Lebenspartnerschaft im Lebenspartnerschaftsgesetz und nicht in den erbrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelt. Der überlebende Lebenspartner ist im Falle des Todes des anderen Lebenspartners über ein gesetzliches Erbrecht (Absatz 1) und ein Pflichtteilsrecht (Absatz 6) an dessen Erbschaft beteiligt. Damit wirken die in § 2 niedergelegte Pflicht zur gegenseitigen Fürsorge und Unterstützung sowie die in § 5 geregelte Unterhaltspflicht auch im Falle des Todes eines der Lebenspartner fort. Bei der Frage, wie das Erbrecht des überlebenden Lebenspartners mit dem Erbrecht der Verwandten des Erblassers in Einklang zu bringen ist, ist die hier vorgesehene, nach dem Grad der Verwandtschaft abgestufte Lösung für interessengerecht gehalten.

Zum Erbschaftsteuerrecht siehe Artikel 3 § 78.

Zu den Absätzen 1 und 2

In den Absätzen 1 und 2 wird die Höhe des gesetzlichen Erbrechts des überlebenden Lebenspartners geregelt. Er trägt ein Viertel der Erbschaft, wenn Erben der ersten Ordnung (§ 1924 Abs. 1 BGB: Abkömmlinge des Erblassers) vorhanden sind. Neben Erben der zweiten Ordnung (§ 1925 BGB: Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge) soll der überlebende Lebenspartner die Hälfte erben. Dies soll auch gelten, wenn neben dem Lebenspartner Großeltern erben. Sind weder Verwandte der ersten noch der zweiten Ordnung und auch keine Großeltern vorhanden, erhält der Lebenspartner nach Absatz 2 die gesamte Erbschaft.

Darüber hinaus stehen dem überlebenden Lebenspartner nach Absatz 1 Satz 2 die zum Haushalt der Lebenspartner gehörenden Gegenstände des Erblassers, soweit sie nicht Grundstückszubehör sind (§§ 97, 98 BGB), und die Geschenke, die die Lebenspartner anlässlich der Begründung der Lebenspartnerschaft erhalten haben, als „Voraus“ zu. Der Lebenspartner soll zusätzlich zu seinem Erbeil die Gegenstände erhalten, die den äußeren Rahmen der partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft gebildet haben. Wie beim Voraus des Ehegatten (§ 1932 BGB) sind die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden (Absatz 1 Satz 2).

Zu Absatz 3

Das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Lebenspartners ist nicht erst mit der Rechtskraft des Urteils über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft ausgeschlossen, sondern bereits dann, wenn entweder beide Lebenspartner erklärt hatten, die Lebenspartnerschaft nicht fortsetzen zu wollen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 LPartG), oder wenn die Erklärung eines der Lebenspartner nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 LPartG, die Lebenspartnerschaft nicht fortsetzen zu wollen, dem anderen zugestellt und auch der Antrag auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft bei Gericht gestellt worden war. Das Gleiche gilt bei einem Antrag auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft wegen einer besonderen Härte (§ 15 Abs. 2 Nr. 3 LPartG).

Da der Lebenspartner bei der Aufhebung der Lebenspartnerschaft vor dem Tod des Erblassers unterhaltsberechtig gewesen wäre, soll ihm bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 LPartG auch ein Unterhaltsanspruch gegen die Erben zustehen.

Zu Absatz 4

Den Lebenspartnern soll die Möglichkeit eingeräumt werden, ein gemeinschaftliches Testament zu errichten. Wegen der Einzelheiten verweist der Entwurf auf die Vorschriften über das gemeinschaftliche Ehegattentestament. Praktisch wichtige Regelungen sind vor allem die Möglichkeit, ein gemeinschaftliches Testament privatschriftlich zu errichten (§ 2267 BGB) und die Bindungswirkung der Testierenden an ihre Verfügungen (§ 2271 BGB).

Zu Absatz 5

Mit der Auflösung der Lebenspartnerschaft durch den Tod eines Lebenspartners oder durch die Aufhebung nach § 15 LPartG soll nicht nur das gesetzliche Erbrecht des Lebenspartners erlöschen (vgl. Absatz 4); auch eine letztwillige Verfügung zugunsten des Lebenspartners soll unwirksam werden. Ähnlich wie bei Absatz 3 wird der Zeitpunkt des Unwirksamwerdens durch die entsprechende Anwendung von § 2077 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB vorverlegt auf den Zeitpunkt, zu dem der Erblasser die Aufhebung der Lebenspartnerschaft verlangen konnte und er den entsprechenden Antrag gestellt hatte. Mit der Verweisung auf § 2077 Abs. 3 BGB wird klargestellt, dass ein anderweitiger Wille des Erblassers vorgeht.

Zu Absatz 6

Wegen der engen persönlichen Bindung der Lebenspartner ist es gerechtfertigt, dem überlebenden Lebenspartner ein Pflichtteilsrecht zuzugestehen. Auf dieses sind die Vorschriften der §§ 2303 ff. BGB entsprechend anzuwenden. Dies gilt für das gesamte Pflichtteilsrecht, so dass auch die Vorschriften über die Pflichtteilsergänzung, insbesondere die Frist in § 2325 Abs. 3 BGB, erfasst sind.

Zu Absatz 7

Da dem Lebenspartner ein gesetzliches Erbrecht eingeräumt wird, ist er auch in den Kreis der Personen einzubeziehen, die nach den §§ 2346 ff. BGB auf das gesetzliche Erbrecht verzichten können.

Zu § 11 (Sonstige Wirkungen der Lebenspartnerschaft)

Die Vorschrift hat im Wesentlichen klarstellende Wirkung. Sie betrifft die rechtliche Stellung des Lebenspartners im Gesamtgefüge familienrechtlicher Beziehungen.

Absatz 1 stellt klar, dass der Lebenspartner mit der Begründung der Lebenspartnerschaft rechtlich als Familienangehöriger des Lebenspartners anzusehen ist. Dies hat Konsequenzen im Zivilrecht. Mit der Klarstellung in Absatz 1 gehört auch der Lebenspartner zu den Angehörigen im Sinne des § 530 BGB. Ähnlich stellt § 541b Abs. 1 Satz 1 BGB auf den Schutz des Mieters und seiner Familie ab. Auch hier ist der Lebenspartner durch die Fiktion in Absatz 1 in den Schutzbereich der Norm einbezogen, ohne dass die Norm ergänzt werden müsste. Das Gleiche gilt für § 1969 Abs. 1 Satz 1 BGB, § 111d Abs. 3, § 364b Abs. 1 Nr. 3 und § 456 Abs. 1 StPO sowie für § 67 VVG, aber auch für § 6 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und § 10a Abs. 2 Satz 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, §§ 7, 16 Satz 1 BSHG, § 35 Abs. 6 BVG, § 118 Abs. 3, § 122 Abs. 2 Nr. 2, § 141 Abs. 1 und 3, § 150 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a, § 179 Abs. 3 SGB III und § 6 Abs. 2 KraftfahrzeughilfeVO.

Die Einschränkung des zweiten Halbsatzes bezieht sich auf Regelungsbereiche, in denen der „Angehörige“ legal definiert ist, z. B. in § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Hier gilt die gesondert getroffene Regelung.

Absatz 2 regelt die Schwägerschaft des Lebenspartners. Er gilt durch die Begründung der Lebenspartnerschaft als mit den Verwandten seines Lebenspartners verschwägert im Sinne des § 1590 BGB. Rechtliche Konsequenzen hat die Schwägerschaft vor allem bei der Zeugnisverweigerung und dem gesetzlichen Mitwirkungsverbot für einen Amtsträger in Angelegenheiten der Verwandten seines Lebenspartners.

Zu Abschnitt 3 (Getrenntleben der Lebenspartner)

Der Abschnitt 3 trifft Regelungen zum Getrenntleben der Lebenspartner. Dabei werden drei Komplexe angesprochen: Unterhalt (§ 12 LPartG), Hausrat (§ 13 LPartG) und die gemeinsame Wohnung (§ 14 LPartG).

Zu § 12 (Unterhalt bei Getrenntleben)

Die während der intakten Lebenspartnerschaft wechselseitig gebundenen Unterhaltsansprüche wandeln sich nach der

Trennung in einseitige Ansprüche eines Lebenspartners gegen den anderen Partner auf Leistung von Geld um. Maßgebend für die Höhe sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Trennung. Dabei sind die Ansprüche durch die Summe der vorhandenen Einkünfte sowie das verwertbare Vermögen bestimmt. Da die Bindungen in dieser Phase noch nicht endgültig gelöst sind, kommt der Wahrung des bestehenden Status der Lebenspartner insoweit ein bedeutendes Gewicht zu.

Auf der anderen Seite wird ausgehend von einer anzunehmenden größeren wirtschaftlichen Unabhängigkeit beider Partner bereits in der Phase des Getrenntlebens als gesetzliche Regel die Verpflichtung statuiert, dass grundsätzlich jeder Lebenspartner zur Sicherung des Unterhaltes durch eine eigene Erwerbstätigkeit verpflichtet ist. Nur für solche Fälle, in denen diese gesetzgeberische Annahme sich als nicht zutreffend erweist, verbleibt es bei der grundsätzlichen Verpflichtung zur Leistung von Barunterhalt.

Absatz 1 Satz 1 enthält die dargestellte Verpflichtung beider Lebenspartner zur Wahrung des bestehenden Status. Der Anspruch ist hinsichtlich der Höhe auch auf die Dauer der Lebenspartnerschaft zu beziehen und ein Einsatz von Vermögenswerten, der nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft unzumutbar wäre (§15 LPartG), kann auch während des Getrenntlebens nicht vom Partner verlangt werden.

In Absatz 1 Satz 2 wird festgehalten, dass im Falle einer sich auflösenden Lebenspartnerschaft die Mobilisierung der eigenen Arbeitsleistung als Unterhaltsmittel im Regelfall als zumutbar erscheint. Diese Vermutung ist freilich im Hinblick auf Besonderheiten im Einzelfall widerleglich und stets bezogen auf die Lebensverhältnisse in der konkreten Lebenspartnerschaft.

Absatz 2 enthält zunächst eine allgemeine Härteklausele. Die Bezugnahme auf § 1610a BGB gewährleistet eine sachgerechte Behandlung von Sozialleistungen für Behinderte; weitere Modalitäten sind durch eine Verweisung auf § 1361 BGB geregelt.

Zu § 13 (Hausratsverteilung bei Getrenntleben)

§ 13 enthält Regelungen zur Hausratsverteilung bei Getrenntleben der Lebenspartner.

Absatz 1 regelt den Grundsatz: Jeder erhält sein Eigentum, muss aber in seinem Eigentum stehende Gegenstände dem Lebenspartner überlassen, wenn dieser sie billigerweise zur Führung eines eigenen Haushaltes benötigt.

Absatz 2 ordnet die Verteilung der im Miteigentum stehenden Haushaltsgegenstände beider Partner an. Satz 2 stellt klar, dass das Gericht eine angemessene Vergütung für die Benutzung der nach Absatz 1 Satz 2 zu überlassenden Gegenstände festsetzen kann.

Da es sich um eine grundsätzlich vorübergehende Regelung für die Dauer des Getrenntlebens handelt, bleiben nach Absatz 3 die Eigentumsverhältnisse vorbehaltlich einer abweichenden Regelung der Lebenspartner unverändert.

Zu § 14 (Wohnungszuweisung bei Getrenntleben)

Die Vorschrift gibt in Absatz 1 einem Lebenspartner bei Getrenntleben einen Anspruch auf Überlassung der gemeinsa-

men Wohnung der Lebenspartner oder eines Teiles davon. Dies gilt allerdings nur, wenn ansonsten eine schwere Härte drohen würde. Bei dem Anspruch ist die dingliche Berechtigung an der Wohnung besonders zu berücksichtigen. Absatz 2 regelt – vergleichbar der Regelung beim Hausrat – eine Pflicht zur Vergütung nach dem Billigkeitsmaßstab.

Zu Abschnitt 4 (Aufhebung der Lebenspartnerschaft)

Der Abschnitt 4 regelt die Voraussetzungen, unter denen die Lebenspartnerschaft zu Lebzeiten beider Lebenspartner aufgehoben werden kann, und die Folgen für Unterhalt, Wohnung und Hausrat. Geregelt wird in § 15 LPartG die Aufhebung, die auf dem Wunsch eines oder beider Lebenspartner beruht. Die Folgen der Aufhebung sind in den §§ 16 bis 19 LPartG geregelt.

Zu § 15 (Aufhebung)

Absatz 1 stellt wegen der besonderen Bedeutung der Lebenspartnerschaft klar, dass diese nur durch gerichtliches Urteil aufgehoben werden kann.

Nach Absatz 2 Nr. 1 muss das Gericht die Lebenspartnerschaft aufheben, wenn beide Lebenspartner übereinstimmend erklären, die Lebenspartnerschaft nicht fortsetzen zu wollen, und seit der Erklärung zwölf Monate vergangen sind.

Absatz 2 Nr. 2 regelt die Aufhebung der Lebenspartnerschaft auf Verlangen nur eines Lebenspartners. Auch hier findet sich ein der Nummer 1 vergleichbarer Mechanismus eines Aufhebungsverlangens, das in Verbindung mit der Zustimmung der (einseitigen) Aufhebungserklärung und eines gegenüber Nummer 1 modifizierten Fristenlaufs (36 Monate) ebenfalls zur Aufhebung der Lebenspartnerschaft führt. Die in Nummer 2 im Vergleich zu Nummer 1 längere Frist trägt dem hier größeren Bedürfnis eines Übereilungsschutzes Rechnung. Anders als im Fall der Nummer 1 ist bei Nummer 2 das Aufhebungsverlangen einseitig und bietet damit nicht in gleichem Umfang wie bei einem übereinstimmenden Aufhebungsverlangen die Gewähr eines ernsthaften und wohlbedachten Handelns.

Die Zustellung der einseitigen Erklärung hat durch den Gerichtsvollzieher zu erfolgen.

Absatz 2 Nr. 3 gibt einem Lebenspartner die Möglichkeit, auch ohne Einhaltung der Wartefrist des Absatzes 2 Nr. 2 (ggf. auch Nr. 1) die Lebenspartnerschaft durch das Gericht aufheben zu lassen. Voraussetzung ist eine in der Person des anderen Lebenspartners liegende unzumutbare Härte für den Antragsteller. Es muss dem Antragsteller unzumutbar sein, das Lebenspartnerschaftsband weiter bestehen zu lassen. Dies wird insbesondere bei Misshandlungen durch den Antragsgegner in Betracht kommen.

Absatz 3 Satz 1 eröffnet den Lebenspartnern die Möglichkeit, die Aufhebungserklärungen zu widerrufen. Diese Möglichkeit entfällt, wenn die Lebenspartnerschaft bereits aufgehoben ist. Wenn nur ein Lebenspartner die Erklärung widerruft, kann dennoch eine Aufhebung nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 LPartG erfolgen. Es muss dann allerdings die dort vorgeschriebene Wartefrist eingehalten werden.

Absatz 4 bestimmt, dass die Aufhebungs- und Widerrufserklärungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 zu ihrer Wirksamkeit der öffentlichen Beurkundung bedürfen. Dadurch wird die Authentizität der Erklärungen sichergestellt; zusätzlich besteht ein Übereilungsschutz.

Zu § 16 (Nachpartnerschaftlicher Unterhalt)

Tatbestände, die der Annahme der wirtschaftlichen Selbständigkeit von Lebenspartnern nach Aufhebung ihrer Partnerschaft entgegenstehen können, sind nur in Ausnahmefällen zu erwarten. Wegen der wirtschaftlichen Eigenverantwortung beider Lebenspartner ist nach Aufhebung der Partnerschaft daher ein Unterhaltsanspruch von vornherein nur in Fällen des Unvermögens, für sich selbst zu sorgen, vorzusehen.

Eine Verantwortung der Lebenspartner füreinander nach Aufhebung der Partnerschaft kann sich ergeben, wenn im Hinblick auf die während der Partnerschaft gewählte Arbeitsteilung es einem Lebenspartner nach Aufhebung der Partnerschaft nicht gelingt, eine angemessene Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

In Absatz 1 Satz 1 ist zunächst der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit enthalten. Ein Unterhaltsanspruch ist lediglich unter folgenden engen Voraussetzungen anzuerkennen:

- Das Unvermögen des Partners, für sich selbst zu sorgen, sowie
(entweder:)
- eine Unerreichbarkeit einer angemessenen Erwerbstätigkeit,
(oder:)
- eine im Einzelfall, insbesondere im Hinblick auf Alter oder Krankheit gegründete Annahme, dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den Lebenspartner sich nicht erwarten lässt.

Die nähere Ausgestaltung des Unterhaltsanspruches nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft erfolgt in Absatz 2 durch Verweisung auf die einschlägigen Regelungen im Scheidungsfolgenrecht des BGB. Das Erlöschen des Unterhaltsanspruches durch die Eingehung einer Ehe oder die Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft ist im Hinblick auf ihre besondere Bedeutung in Satz 1 hervorgehoben. Bei den in Bezug genommenen Regelungen des BGB erscheint eine Abweichung bzw. eine gegenüber dem bürgerlich-rechtlichen Scheidungsfolgenrecht eigenständige Ausgestaltung in der Sache nicht angezeigt.

Zu § 17 (Familiengerichtliche Entscheidung)

Die Vorschrift ist § 1 der Hausratsverordnung nachgebildet und eröffnet den Lebenspartnern, wenn sie sich anlässlich der Aufhebung der Lebenspartnerschaft nicht darüber einig werden können, wer von ihnen die bislang gemeinsame Wohnung künftig bewohnen oder wer die Wohnungseinrichtung und den sonstigen Hausrat erhalten soll, die Möglichkeit, diese Fragen auf Antrag vom Familiengericht regeln zu lassen. Das Verfahren richtet sich, soweit in den §§ 18 und 19 nichts Abweichendes bestimmt ist, nach den Vorschriften

über die Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung und dem Hausrat.

Die Vorschrift verdeutlicht den Charakter des Richterspruchs als einer Ermessensentscheidung, der in Ansehung der Zuweisung von Wohnung und Hausrat rechtsgestaltende Bedeutung zukommt.

Zu § 18 (Entscheidung über die gemeinsame Wohnung)

Die Vorschrift regelt die Zuweisung einer gemeinsamen Wohnung der Lebenspartner an einen von ihnen bei Aufhebung der Lebenspartnerschaft.

Absatz 1 betrifft die gemietete Wohnung. Das Gericht kann die Wohnung einem Lebenspartner zuweisen, unabhängig davon, ob das Mietverhältnis von beiden oder von dem anderen Lebenspartner eingegangen worden ist. Maßstab für die gerichtliche Entscheidung ist das billige Ermessen.

Absatz 2 bindet die Zuweisung einer Wohnung, die im Allein- oder Miteigentum eines Lebenspartners steht, an den anderen Lebenspartner an strengere Voraussetzungen. Es muss eine unbillige Härte vorliegen, damit dem nicht dinglich Berechtigten eine Wohnung zugewiesen werden kann. Damit soll das Eigentumsrecht des Lebenspartners berücksichtigt werden.

In Absatz 3 werden die Vorschriften der Hausratsverordnung, die die Ehwohnung betreffen, für entsprechend anwendbar erklärt. Da die Hausratsverordnung das Wohnungseigentum nicht kennt, muss auch § 60 des Wohnungseigentumsgesetzes für entsprechend anwendbar erklärt werden. Die Vorschrift stellt klar, dass auch Wohnungseigentum der Hausratsverordnung unterfällt.

Zu § 19 (Entscheidung über den Hausrat)

Die Vorschrift setzt ebenso wie § 18 eine gemeinsame Wohnung der Lebenspartner voraus. Sie ermöglicht für den Fall der Aufhebung der Lebenspartnerschaft eine richterliche Verteilung des gemeinsamen Hausrats. Auch hier ist das Eigentum eines Lebenspartners besonders zu berücksichtigen. Die Vorschrift verweist auf die Regelungen über die Verteilung des Hausrats unter Ehegatten in der Hausratsverordnung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 204 BGB)

Wegen der engen persönlichen Beziehung der Lebenspartner soll die Verjährung zwischen ihnen bestehender Ansprüche für die Dauer der Lebenspartnerschaft gehemmt sein.

Zu Nummer 2 (§§ 569 bis 569b BGB – neu –)

Mietverhältnisse enden nicht mit dem Tod des Mieters. Nach den allgemeinen erbrechtlichen Bestimmungen geht ein Mietverhältnis vielmehr beim Tod des Mieters im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (§ 1922 BGB) auf den Erben des Mieters über. Dieser setzt das Mietverhältnis mit denselben Rechten und Pflichten aus dem Mietvertrag fort. Die Vorschriften der §§ 569 bis 569c BGB treffen insoweit, wie schon bisher die §§ 569 bis 569b BGB, für die Rechtsnach-

folge in Mietverhältnisse über Wohnraum besondere Regelungen. Sie lassen abweichend vom Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge unter bestimmten Voraussetzungen eine Sonderrechtsnachfolge für bestimmte Personen in das Mietverhältnis über Wohnraum zu (§§ 569, 569a BGB, bisher §§ 569a, 569b BGB). Findet eine Sonderrechtsnachfolge nicht statt, so bleibt es bei dem allgemeinen erbrechtlichen Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge, und das Mietverhältnis wird mit dem Erben fortgesetzt (§ 569c BGB).

Die Vorschriften der §§ 569 bis 569c BGB knüpfen an die bisherigen §§ 569 bis 569b BGB an. In dem Bemühen um einen gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Interessen von Mietern, Vermietern und Erben werden sie an die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse und die Entwicklung der Rechtsprechung angepasst. Die hier vorgeschlagenen Änderungen stehen dabei inhaltlich grundsätzlich im Einklang mit der geplanten Mietrechtsreform.

Zu § 569 BGB

§ 569 BGB enthält das bisher in § 569a BGB geregelte so genannte Eintrittsrecht. Gemeint ist der Eintritt von bestimmten, eng mit dem verstorbenen Mieter verbundenen Personen, die mit ihm in dem gemieteten Wohnraum bislang einen gemeinsamen Haushalt geführt haben, ohne Partei des Mietvertrages zu sein.

§ 569 Abs. 1 Satz 1 BGB übernimmt mit einigen jedoch lediglich sprachlichen Änderungen das Eintrittsrecht des Ehegatten aus § 569a Abs. 1 Satz 1 BGB. Sachlich bestehen zur Neuformulierung keine Unterschiede. Dies gilt insbesondere auch für das Erfordernis der gemeinsamen Haushaltsführung gerade in den gemieteten Wohnräumen. Zusätzlich wird in Satz 2 das Eintrittsrecht des Lebenspartners besonders erwähnt.

§ 569 Abs. 2 Satz 1 BGB regelt anders als bisher ausdrücklich das Eintrittsrecht von im Haushalt lebenden Kindern des Mieters. Die Regelung führt wie bisher dazu, dass das Eintrittsrecht des Kindes entfällt, wenn der überlebende Ehegatte des Mieters eintritt. Besteht kein vorrangiges Eintrittsrecht des Ehegatten (etwa weil der Mieter alleinstehend war oder in einer Lebenspartnerschaft lebte) oder lehnt der Ehegatte den Eintritt ab, so treten Kinder des Mieters in das Mietverhältnis ein. Für den Fall, dass der Mieter vor seinem Tod mit seinen Kindern und anderen eintrittsberechtigten Personen, z. B. anderen Familienangehörigen, dem Lebenspartner oder dem Partner „eines auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushaltes“ (§ 569 Abs. 2 Satz 3 BGB, siehe dazu unten) gemeinsam in der Wohnung zusammengelebt hat, bedeutet dies, dass die Kinder und diese anderen eintrittsberechtigten Personen gemeinsam in das Mietverhältnis eintreten.

§ 569 Abs. 2 Satz 2 BGB enthält das Eintrittsrecht anderer Familienangehöriger, die mit dem Mieter bislang in dem Wohnraum einen gemeinsamen Haushalt geführt haben. Danach treten andere Familienangehörige dann in das Mietverhältnis ein, wenn nicht der Ehegatte oder Lebenspartner eintritt. Damit wird dem Lebenspartner ein vorrangiges Eintrittsrecht gegenüber anderen Familienangehörigen (außer gegenüber den Kindern des Mieters, siehe oben) eingeräumt.

§ 569 Abs. 2 Satz 2 BGB enthält ein Eintrittsrecht für Personen, die in den gemieteten Räumen mit dem Mieter „einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen“. Damit ist nunmehr neben den Familienangehörigen auch ein – gleich- oder andersgeschlechtlicher – Lebensgefährte ausdrücklich eintrittsberechtigt. Sein Eintrittsrecht steht gleichrangig neben dem der Familienangehörigen und wird nicht dadurch verdrängt. Haben Familienangehörige und Lebensgefährten bislang mit dem verstorbenen Mieter gemeinsam in der Wohnung gelebt und dort einen gemeinsamen Haushalt geführt, so steht jedem von ihnen gleichberechtigt ein Eintrittsrecht zu. Daher können auch alle gemeinsam eintreten und auf diese Weise die bisher bestehende Lebensgemeinschaft in der Wohnung fortsetzen.

Bislang hat die Rechtsprechung in analoger Anwendung der geltenden Vorschrift des § 569a Abs. 2 BGB (Eintrittsrecht für Familienangehörige) nur dem Partner einer nichtehelichen (heterosexuellen) Lebensgemeinschaft ein Eintrittsrecht zugebilligt (vgl. BGH, Rechtsentscheid vom 13. Januar 1993, RES Band IX., § 569a BGB Nr. 4 = BGHZ 121, 116), nicht aber gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten. Nunmehr steht das Eintrittsrecht allen Lebensgefährten ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung zu. Auf das Vorliegen geschlechtlicher Beziehungen gleich welcher Art kann es beim Eintritt in das Mietverhältnis nicht ankommen. Maßgebend ist vielmehr allein, dass eine besonders enge Lebensgemeinschaft zwischen den Partnern besteht. Wegen der anknüpfenden Folgen sind an die Intensität der Beziehung hohe Anforderungen zu stellen. Bloße Haushalts- oder Wohngemeinschaften gehören nicht hierzu. Eine über die gemeinsame Haushaltsführung hinausgehende Verrechtlichung des Partnerschaftsverhältnisses ist andererseits nicht notwendig, insbesondere muss der Lebensgefährte kein eingetragener Lebenspartner sein.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs setzt ein „auf Dauer angelegter gemeinsamer Haushalt“ voraus, dass zwischen den Partnern eine Lebensgemeinschaft besteht, die auf Dauer angelegt ist, keine weiteren Bindungen gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Füreinandereinstehen begründen, die über eine reine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen. Sowohl die verschiedenen- als auch die gleichgeschlechtliche Partnerschaft wie auch das dauerhafte Zusammenleben alter Menschen als Alternative zum Alters- oder Pflegeheim, die ihr gegenseitiges Füreinandereinstehen zum Beispiel durch gegenseitige Vollmachten dokumentieren, können daher grundsätzlich diese Kriterien erfüllen.

§ 569 Abs. 3 BGB entspricht den Regelungen des § 569a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 BGB, die in einem Satz zusammengefasst wurden. Der Verweis auf die Vorschrift des § 206 BGB wurde beibehalten, die Fallgruppen, um die es geht, werden jedoch deutlich hervorgehoben.

§ 569 Abs. 4 BGB lehnt sich an § 569a Abs. 5 BGB an, gewährt dem Vermieter aber anders als bisher eine einmonatige Überlegungsfrist, innerhalb derer er sich entscheiden kann, ob er das Mietverhältnis mit dem Eintretenen kündigen will. Die bisherige Beschränkung der Kündigung auf den ersten zulässigen Termin kann abhängig vom Zeitpunkt des Todes des Mieters im Einzelfall nur wenige Tage betragen. Insbesondere dann, wenn der Vermieter mit dem Ein-

getretenen in Vertragsverhandlungen treten möchte, kann sie sich als zu kurz herausstellen.

Die Frist beginnt, nachdem der Vermieter Kenntnis vom Tod des Mieters und davon erlangt hat, dass der Eintritt endgültig ist (also spätestens mit Ablauf der Frist nach Absatz 3).

Macht der Mieter von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so endet das Mietverhältnis nach Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist.

§ 569 Abs. 5 BGB regelt die Unabdingbarkeit wie bisher.

Zu § 569a BGB

§ 569a BGB enthält das bisher in § 569b BGB geregelte so genannte Fortsetzungsrecht, betrifft also anders als § 569 BGB den Fall, dass neben dem verstorbenen Mieter noch weitere Personen Mieter des Mietvertrages waren. Würde die Vorschrift für den „Anteil“ des verstorbenen Mieters am Mietverhältnis keine Sonderregelung treffen, so würde nach den allgemeinen erbrechtlichen Grundsätzen der Erbe in diesen „Anteil“ einrücken. Demgegenüber ordnet § 569a BGB ähnlich wie schon bisher § 569b BGB für bestimmte Mitmieter eine Sonderrechtsnachfolge in diesen „Anteil“ an, die die allgemeine Erbfolge verdrängt.

Die Vorschrift übernimmt im Grundsatz § 569b BGB, dehnt ihn jedoch folgerichtig auf den gesamten Personenkreis der nach § 569 BGB eintrittsberechtigten Personen aus. Haben mehrere dieser Personen gemeinsam eine Wohnung gemietet und stirbt einer von ihnen, setzen die überlebenden Mitmieter das Mietverhältnis ohne den Erben fort.

Interessen des Vermieters werden nicht nennenswert berührt, da der oder die überlebenden Mitmieter von ihm bewusst in das Mietverhältnis mit aufgenommen worden waren.

Nach § 569a Abs. 2 BGB besteht wie bisher das Recht der überlebenden Mitmieter zur außerordentlichen Kündigung mit gesetzlicher Frist. Für die zeitliche Ausübung des Kündigungsrechts sowie die Rechtsfolgen der Kündigung gilt das in der Begründung zu § 569 BGB Gesagte. Das Kündigungsrecht können die Mitmieter, wie die Vorschrift ausdrücklich klarstellt, nur gemeinsam ausüben, wie dies nach allgemeinen schuldrechtlichen Grundsätzen auch schon zu Lebzeiten des verstorbenen Mieters der Fall war. Durch den Tod eines Mitmieters tritt insofern keine Veränderung ein.

Absatz 3 regelt entsprechend dem geltenden Recht die Unabdingbarkeit.

Zu § 569b BGB

Die Vorschrift regelt einzelne Rechtsfolgen im Falle eines Eintritts nach § 569 BGB oder einer Fortsetzung nach § 569a BGB. Sie entspricht abgesehen von der bereits in diesen Vorschriften angelegten Ausdehnung des Eintritts- und Fortsetzungsrechts im Wesentlichen dem geltenden Recht (§ 569a Abs. 2 Satz 5, Abs. 3 und 4, § 569b Satz 2 BGB). Über die rein sprachliche Umformulierung hinaus bestehen inhaltlich gegenüber den bisherigen Regelungen folgende Änderungen:

Da insbesondere im Fall der Fortsetzung mit den überlebenden Mitmieter (§ 569a BGB, § 569b BGB) im Innenverhältnis eine Haftung der Erben für frühere Verbindlichkeiten nicht in jedem Fall sachgerecht ist (vgl. MünchKomm/Voelskow, 3. Aufl., § 569b BGB Rn. 5), steht sie gemäß Absatz 1 Satz 2 in Anlehnung an § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB unter dem Vorbehalt einer anderweitigen Bestimmung. Diese kann zum Beispiel darin liegen, dass der verstorbene Mieter zu Lebzeiten entsprechende Vereinbarungen mit den eintritts- oder fortsetzungsberechtigten Personen oder dem Erben getroffen hat.

Neu ist der in Absatz 3 vorgesehene Anspruch des Vermieters auf Leistung einer Sicherheit. Er trägt den durch Tod des Mieters und Eintritt oder Fortsetzung geänderten Umständen in wirtschaftlicher Hinsicht im Interesse des Vermieters Rechnung.

Zu Nummer 3 (§ 569c BGB)

Der neue § 569c BGB übernimmt § 569a Abs. 6 BGB mit den redaktionellen Änderungen, die durch die Übernahme in einen selbständigen Paragraphen veranlasst sind, sowie im Wesentlichen den teilweise inhaltsgleichen § 569 BGB.

Absatz 1 Satz 1 stellt nochmals klar, dass das Eintritts- und Fortsetzungsrecht einer Fortsetzung des Mietverhältnisses mit dem Erben vorgeht. Nur für den Fall, dass weder Eintritt noch Fortsetzung vorliegen, wird also das Mietverhältnis mit dem Erben weitergeführt.

Absatz 1 Satz 2 enthält für den Fall der Weiterführung des Mietverhältnisses mit dem Erben für Vermieter und Erben wie bisher ein außerordentliches Kündigungsrecht mit gesetzlicher Frist.

Sowohl dem Erben als auch dem Vermieter steht aber anders als bisher eine Überlegungsfrist von einem Monat für die Ausübung des Kündigungsrechts zu (vgl. die Begründung zu § 569 BGB).

Absatz 2 betrifft andere als Wohnraummietverhältnisse, auf die die Regelungen zum Eintritts- und Fortsetzungsrecht wie bisher keine Anwendung finden. Wegen der gegenüber dem geltenden Recht geänderten Anordnung der Vorschriften ist für diese Mietverhältnisse eine eigenständige Regelung über die Weiterführung des Mietverhältnisses mit dem Erben erforderlich. Diese entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 569 Abs. 1 BGB. Hinsichtlich der neu eingeführten Überlegungsfrist für die Kündigung wird auf die Ausführungen oben verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 570b BGB)

Folgeänderung

Zu Nummer 5 (§ 1493 BGB)

Die Vorschrift geht davon aus, dass eine fortgesetzte Gütergemeinschaft allein zwischen dem überlebenden Ehegatten und gemeinsamen Abkömmlingen bestehen kann und durch eine neue Ehe ihren Sinn verliert. Das Gleiche muss für den Fall gelten, in dem der überlebende Ehegatte eine Lebenspartnerschaft eingeht. Auch in diesem Fall verliert eine fortgesetzte Gütergemeinschaft ihre Berechtigung.

Zu Nummer 6 (§ 1586 BGB)

Mit der Regelung wird klargestellt, dass auch bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft der Unterhaltsanspruch erlischt.

Zu Nummer 7 (§ 1617c BGB)

§ 1617c Abs. 2 Nr. 2 betrifft Änderungen des Familiennamens eines Elternteils, der Geburtsname eines Kindes geworden ist. Diese Namensänderungen bewirken eine Änderung des Kindesnamens. Dies gilt nicht, wenn die Namensänderung auf einer Eheschließung beruht. Nummer 1 erstreckt diese Regelung auf den Lebenspartnerschaftsnamen, damit die Begründung einer Lebenspartnerschaft keine leichteren Möglichkeiten zur Namensänderung eröffnet.

§ 1617c Abs. 3 BGB setzt voraus, dass ein Kind und sein Ehegatte den Geburtsnamen des Kindes zum Ehenamen bestimmt haben. Ändert sich der Geburtsname des Kindes nach § 1617c Abs. 1 oder 2, so ändert sich der Ehe name nur dann, wenn der Ehegatte zustimmt. Wegen der vergleichbaren namensrechtlichen Lage soll die Regelung gemäß Nummer 2 des Entwurfes auch für Lebenspartner gelten.

Zu Nummer 8 (§ 1682 BGB)

Durch die Änderung wird die Möglichkeit geschaffen, Verbleibensanordnungen nach § 1682 BGB auch zugunsten des Lebenspartners eines Elternteils zu treffen, der längere Zeit in einem Haushalt mit dem Kind gelebt hat. Hält sich das Kind aufgrund einer solchen Verbleibensanordnung bei dem Lebenspartner auf, so ist dieser berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in diesen Angelegenheiten zu vertreten (§ 1688 Abs. 4 BGB). Damit wird ein ausreichender Schutz des in der Lebenspartnerschaft aufwachsenden Kindes auch beim Tod des sorgeberechtigten Lebenspartners gewährleistet.

Zu Nummer 9 (§ 1685 BGB)

Durch die Änderung wird dem (früheren) Lebenspartner eines Elternteils, der mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, ein Umgangsrecht entsprechend dem eines Stiefelternteils eingeräumt.

Zu Nummer 10 (§ 1687b BGB – neu –)

§ 1687b BGB sieht eine dem § 9 LPartG entsprechende Teilhabe des Ehegatten eines sorgeberechtigten Elternteils, der nicht Elternteil des Kindes ist, an der elterlichen Sorge vor („kleines Sorgerecht“). Ebenso wie in dem Vorschlag des Bundesrates für ein Kinderrechteverbesserungsgesetz (Drucksache 14/2096, S. 8) und in § 9 Abs. 1 LPartG wird die Regelung auf Elternteile beschränkt, die allein Inhaber der elterlichen Sorge sind. Auf die Begründung zu § 9 LPartG wird verwiesen.

Das in § 1687b Abs. 2 BGB vorgeschlagene Notvertretungsrecht entspricht der in § 9 Abs. 2 LPartG für die Lebenspartnerschaft vorgeschlagenen Regelung; das Gleiche gilt für die Regelungen in den Absätzen 3 und 4.

Zu Nummer 11 (§ 1757 BGB)

§ 1757 Abs. 1 Satz 2 regelt, dass der Begleitname, den ein Annehmender nach seiner Eheschließung dem Ehenamen

nach § 1355 Abs. 4 BGB vorangestellt oder angefügt hat, nicht auf das angenommene Kind übergeht. Die Regelung wird auf den Begleitnamen eines Lebenspartners nach § 3 Abs. 2 LPartG erstreckt, damit für den Lebenspartnerschaftsnamen keine Privilegierung entsteht.

Zu Nummer 12 (§ 1765 BGB)

§ 1765 regelt den Familiennamen eines angenommenen Kindes nach Aufhebung der Annahme.

Grundsätzlich verliert das Kind mit der Aufhebung das Recht, den Familiennamen des Annehmenden als Geburtsnamen zu führen. Eine Ausnahme gilt für den Ehenamen, der aus dem Geburtsnamen des Kindes entstanden ist. Dieser bleibt unberührt (§ 1765 Abs. 1 Satz 3 BGB). Wegen der vergleichbaren Interessenlage wird diese Vorschrift durch Buchstabe a auf den Lebenspartnerschaftsnamen erstreckt.

Nach § 1757 Abs. 3 BGB können die Eheleute zur Abänderung der Regelung des § 1765 Abs. 1 Satz 3 BGB beantragen, dass sie als Ehenamen den Namen führen, den der angenommene Ehegatte vor der Aufhebung als Geburtsnamen führte. Buchstabe b erstreckt auch diese Regelung auf den Lebenspartnerschaftsnamen, weil die Interessenlage vergleichbar ist.

Zu Nummer 13 (§ 1767 BGB)

Wird ein minderjähriges Kind angenommen, das schon verheiratet ist und dessen Geburtsname zum Ehenamen geworden ist, so erhält es als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden. Dieser neue Geburtsname erstreckt sich auf den Ehenamen nur dann, wenn sich der Ehegatte der Namensänderung anschließt (§ 1757 Abs. 3 BGB). Bei einer Volljährigenadoption wird durch die Verweisung in § 1767 Abs. 2 BGB auf das Recht der Minderjährigenadoption das gleiche Ergebnis erzielt. Eine Lebenspartnerschaft kann nur zwischen Volljährigen begründet werden (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 LPartG), eine Verweisung auf das Recht der Minderjährigenadoption geht ins Leere. Damit auch hier wegen der gleichen Interessenlage das gleiche Ergebnis erzielt werden kann, wird durch den vorgeschlagenen § 1767 Abs. 2 Satz 2 BGB die entsprechende Anwendung des § 1757 Abs. 3 BGB angeordnet.

Zu Nummer 14 (§ 1795 BGB)

§ 1795 BGB regelt den Ausschluss der Vertretungsmacht des Vormundes bei Rechtsgeschäften mit Personen, die dem Vormund nahe stehen. Wegen des engen persönlichen Verhältnisses zwischen den Lebenspartnern soll der Lebenspartner gleichfalls in den Kreis der nahestehenden Personen einbezogen werden.

Zu Nummer 15 (§ 1836c BGB)

Die Vorschrift regelt den Einsatz des Vermögens eines Mündels für die Kosten der Vormundschaft. Sie gewinnt besondere Bedeutung durch die Verweisung in § 1908i Abs. 1 BGB, nach der sie auch für volljährige Betreute gilt. Wegen der Unterhaltspflicht des Lebenspartners soll auch dessen Einkommen angerechnet werden.

Zu Nummer 16 (§ 1897 BGB)

§ 1897 Abs. 5 BGB schreibt eine bevorzugte Berücksichtigung des Lebenspartners bei der Auswahl des Betreuers vor. Die Regelung erklärt sich aus dem Näheverhältnis der Lebenspartner zueinander.

Zu Nummer 17 (§ 1903 BGB)

Die Regelung nimmt die Begründung einer Lebenspartnerschaft wie andere höchstpersönliche Willenserklärungen von der Möglichkeit aus, einen Einwilligungsvorbehalt anzuordnen.

Zu Nummer 18 (§ 1908i BGB)

§ 1908i Abs. 2 Satz 2 befreit nahe Angehörige des Betreuten u. a. von der Verpflichtung, für Geldgeschäfte die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einzuholen und Rechnung zu legen. Wegen des engen Verhältnisses zwischen Lebenspartnern soll diese Befreiung auch auf sie erstreckt werden.

Zu Nummer 19 (§ 1936 BGB)

Die Vorschrift regelt das gesetzliche Erbrecht des Fiskus. Da der Lebenspartner gesetzlicher Erbe wird, ist er als dem Fiskus Bevorrechtigter in der Vorschrift aufzuführen.

Zu Nummer 20 (§ 1938 BGB)

Die Vorschrift erlaubt die Enterbung eines Verwandten oder des Ehegatten, ohne dass ein Erbe eingesetzt wird („negatives Testament“). Da § 10 LPartG dem Lebenspartner ein gesetzliches Erbrecht einräumt, soll auch er ohne Benennung eines Erben enterbt werden können.

Zu Nummer 21 (§ 2279 BGB)

Mit dem Vorschlag wird klargestellt, dass auch eine in einem Erbvertrag unter Lebenspartnern getroffene Verfügung zugunsten eines Lebenspartners bei Auflösung der Lebenspartnerschaft unwirksam wird und diese Unwirksamkeit sich auch auf eine Zuwendung an einen Dritten erstreckt.

Zu Nummer 22 (§ 2280 BGB)

Da § 2269 BGB („Berliner Testament“) mit seiner Auslegungsregel für die Lebenspartner wegen der Verweisung auf die Vorschriften über das gemeinsame Testament in § 10 Abs. 4 LPartG gilt, soll diese Auslegungsregel auch für einen unter Lebenspartnern abgeschlossenen Erbvertrag Anwendung finden.

Zu Nummer 23 (§ 2292 BGB)

Da § 10 Abs. 4 LPartG Lebenspartnern die Möglichkeit einräumt, ein gemeinschaftliches Testament zu errichten, ist es konsequent, ihnen die Möglichkeit einzuräumen, einen gemeinschaftlichen Erbvertrag durch gemeinschaftliches Testament aufzuheben.

Zu Artikel 3 (Änderung sonstigen Bundesrechts)**Zu § 1** (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Nach der Sollvorschrift des § 9 StAG haben Ehegatten Deutscher, sofern sie die dort geregelten Voraussetzungen erfüllen, grundsätzlich einen Anspruch auf Einbürgerung. Mit der Ergänzung des Absatzes 1 wird diese Begünstigung auch auf den ausländischen Lebenspartner eines Deutschen erstreckt. Eine entsprechende Ergänzung des Absatzes 2 scheidet von der Sache her aus, da die hier geregelte zusätzliche Privilegierung speziell auf Ehepartner mit gemeinsamen Kindern zugeschnitten ist.

Zu § 2 (Änderung des Abgeordnetengesetzes)

§ 12 Abs. 3 Satz 2 erklärt den Ersatz von Aufwendungen für Arbeitsverträge mit Personen, die mit dem Mitglied des Bundestages in einem engen familienrechtlichen Verhältnis stehen, für grundsätzlich unzulässig. Die Aufzählung der familienrechtlichen Verhältnisse soll um die Lebenspartnerschaft ergänzt werden, da auch hier ein enges persönliches Verhältnis besteht.

Zu § 3 (Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes)

Die Wiederaufnahmemöglichkeit, die § 61 BVerfGG den nächsten Angehörigen eines Verurteilten nach dessen Tode zubilligt, soll wegen des besonders engen Verhältnisses auch dem Lebenspartner eingeräumt werden.

Zu § 4 (Änderung des MAD-Gesetzes)

Die Änderung stellt sicher, dass sich die Zuständigkeit des Militärischen Abschirmdienstes nach § 2 Abs. 1 MADG gegenüber Personen, die nicht dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung angehören oder die nicht in ihm tätig sind, auch auf Lebenspartner erstreckt.

Zu § 5 (Änderung des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes)

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen, durch die auch der Lebenspartnerschaftsname in die Regelungen einbezogen wird.

Zu § 6 (Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes)

Durch die Änderung werden Lebenspartner in den Kreis der Personen einbezogen, die in einem Verwaltungsverfahren nicht tätig werden dürfen, weil wegen ihrer engen persönlichen Beziehung zu dem Beteiligten der Verdacht der Befangenheit vermutet wird.

Zu § 7 (Änderung des Personenstandsgesetzes)

Nach § 1 LPartG setzt die Begründung einer Lebenspartnerschaft die Mitwirkung des Standesbeamten voraus. Die Dokumentation der wirksam begründeten Lebenspartnerschaft erfolgt in einem neuen Personenstandsbuch, dem „Lebenspartnerschaftsbuch“.

Die Änderung des Personenstandsgesetzes trägt diesen Vorgaben Rechnung: Im Ersten Abschnitt des Gesetzes ist die Einführung des neuen Personenstandsbuchs vorgesehen; der

neue Unterabschnitt d des Zweiten Abschnitts regelt das Verfahren der Begründung der Lebenspartnerschaft und die Führung des Lebenspartnerschaftsbuchs.

Die Systematik des Personenstandsrechts erfordert weitere Änderungen. Die Schwerpunkte liegen dabei auf einer notwendigen Verzahnung des neuen Personenstandsbuchs mit den anderen Personenstandsbüchern und der Ausstattung der Lebenspartner mit beweiskräftigen Unterlagen über ihren neuen Personenstand.

Das Lebenspartnerschaftsbuch soll – den anderen Personenstandsbüchern entsprechend – Nachweisquelle für den neuen Personenstand sein (§ 2 PStG). Die Beurkundung geschieht in der Weise, dass die bereits mit den übereinstimmenden Willenserklärungen vor dem Standesbeamten begründete Lebenspartnerschaft auf dem amtlichen Vordruck des neuen Personenstandsbuchs mit den Unterschriften der Lebenspartner und des Standesbeamten dokumentiert wird (§ 15g PStG). Für die Lebenspartner nach der Beurkundung der Lebenspartnerschaft eintretende personenstandsrechtliche Veränderungen (z. B. hinsichtlich der Namensführung) werden unterhalb des Eintrags vermerkt (§ 15h PStG). Der Extrakt aus Eintrag und Vermerken kann in einer Lebenspartnerschaftsurkunde (§§ 61a, 63a und 65 PStG) zusammengefasst werden. Mit dieser vom Standesbeamten zu erteilenden Personenstandsurkunde oder einer beglaubigten Abschrift des Lebenspartnerschaftseintrags weisen die Lebenspartner ihre Lebenspartnerschaft nach (§ 60 PStG).

§ 15f PStG erklärt die Vorschriften über Anmeldung, Zuständigkeiten und Schließung der Ehe für entsprechend anwendbar. Die Begründung der Lebenspartnerschaft setzt zunächst eine Anmeldung durch die Erklärenden voraus. Die hierbei vorzulegenden Unterlagen, die in den Ausführungsvorschriften zum Personenstandsgesetz näher zu bezeichnen sind, sollen dem Standesbeamten die Prüfung ermöglichen, ob die Voraussetzungen für die Begründung der Lebenspartnerschaft vorliegen. Nach Abschluss der Prüfung – bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden bereits früher – kann die Lebenspartnerschaft begründet werden. Nähere Vorschriften über die Ausgestaltung des standesamtlichen Begründungsakts sind den Ausführungsvorschriften vorbehalten.

Das System der deutschen Personenstandsbuchführung setzt ein intensives Zusammenwirken der Personenstandsbücher voraus. So ist auch eine Aktualisierung des Lebenspartnerschaftsbuchs nur über einen Austausch mit den anderen Personenstandsbüchern zu erreichen. Das Personenstandsgesetz legt dabei den Rahmen der einzutragenden Angaben fest, während die Ausführungsvorschriften durch ein Netz von Mitteilungspflichten sicherzustellen haben, dass der das Lebenspartnerschaftsbuch führende Standesbeamte von den personenstandsrechtlichen Veränderungen Kenntnis erlangt. Hinsichtlich der zu aktualisierenden Daten ist das Lebenspartnerschaftsbuch am ehesten mit dem Familienbuch vergleichbar, das für die Ehegatten ebenfalls alle personenstands- und namensrechtlichen Veränderungen verlaubar ist.

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 1 und 2 PStG)

Nach § 1 Abs. 3 LPatG ist die Einführung des Lebenspartnerschaftsbuchs (§ 1 Abs. 2 PStG) als neues Personen-

standsbuch zur Eintragung von Lebenspartnerschaften (§ 2 Abs. 2 PStG) vorgesehen. Die technischen Einzelheiten hierzu (insbesondere Schaffung eines amtlichen Vordrucks) sind in der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes zu regeln.

Zu Nummer 3 (Überschrift des Zweiten Abschnitts des PStG)

Die Überschrift wird um den Inhalt des neuen Unterabschnitts d vervollständigt.

Zu Nummer 4 (§ 14 PStG)

Ebenso wie die Wiederverheiratung ist auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft im Familienbuch einer Vorehe zu vermerken, weil im Falle der Begründung der Lebenspartnerschaft das Familienbuch für diesen früheren Ehegatten nicht mehr fortgeführt wird.

Zu Nummer 5 (§ 15 PStG)

Auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft durch das Kind ist nach der Regelung in Buchstabe a in Spalte 9 rechts des Familienbuches seiner Eltern zu vermerken.

Da auch das Lebenspartnerschaftsbuch fortzuführen ist (§§ 15f ff. PStG) kann in Buchstabe b – wie bei der Ehe – die Fortführung des Familienbuches der Eltern in Spalte 9 rechts entfallen. In beiden Fällen bleibt es jedoch bei der – auch späteren – Eintragung in Spalte 9 links.

Zu Nummer 6 (neuer Unterabschnitt d des Zweiten Abschnitts PStG)

Die Überschrift beschreibt den Inhalt des Unterabschnitts. Die Zusammenfassung der grundlegenden Regelungen des Verfahrens der Anmeldung und der Begründung der Lebenspartnerschaft in einem besonderen Unterabschnitt ist zum einen durch die erforderliche Abgrenzung des neuen Instituts gegenüber der Ehe, zum anderen aber auch wegen der Eingliederung des Lebenspartnerschaftsbuchs in das bestehende System der Personenstandsbuchführung erforderlich. Das neue Personenstandsbuch soll Eigenschaften des Heiratsbuchs und des Familienbuchs in sich vereinigen: Es soll nicht nur – wie das Heiratsbuch – auf die Beurkundung des Ereignisses (Begründung der Lebenspartnerschaft) beschränkt sein, sondern – wie das Familienbuch – die beurkundeten Angaben (über die Lebenspartner) fortschreiben.

Zu § 15f PStG

Mit der Anmeldung wird das Verfahren zur Begründung der Lebenspartnerschaft eingeleitet. Die in den §§ 5, 6 und 7 PStG getroffenen Regelungen für die Eheschließung gelten entsprechend

- a) für die Zuständigkeit des Standesbeamten zur Entgegennahme der Anmeldung und der Erklärungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft; in der Regel ist danach der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk einer der Erklärenden wohnt (Ausnahme- und Sonderregelungen bestehen bei Wunsch nach einem anderen Standesbeamten und bei Wohnsitz im Ausland);

- b) für die Prüfung der Voraussetzungen der Begründung der Lebenspartnerschaft und der Ausnahme vom Grundsatz der abschließenden Prüfung der Voraussetzungen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden.

Zu § 15g PStG

Die Vorschrift fordert in Absatz 1 aus Gründen der Richtigkeit und Vollständigkeit des Eintrags in das Lebenspartnerschaftsbuch, dass die Beurkundung der Lebenspartnerschaft im Beisein der Lebenspartner erfolgt. Sie legt in Absatz 2 die in das Lebenspartnerschaftsbuch einzutragenden Angaben fest, wobei sie sich an dem Inhalt des Heiratseintrags (§ 11 PStG) orientiert. Außerdem wird der Lebenspartnerschaftsname eingetragen, wenn er bei der Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird. Mit dieser Angabe beginnt bereits die Fortschreibung des Eintrags, die bei der Eheschließung dem im Anschluss an die Beurkundung anzulegenden Familienbuch vorbehalten ist.

Zu § 15h PStG

Das Lebenspartnerschaftsbuch ist aus den aufgezählten Anlässen fortzuführen. Insbesondere soll die Fortführung darüber Aufschluss geben, ob die Lebenspartnerschaft noch besteht, welchen Namen die Lebenspartner aktuell führen und ob ein Lebenspartner nach Auflösung der Lebenspartnerschaft eine weitere Lebenspartnerschaft begründet oder eine Ehe geschlossen hat. Die Fortführung ermöglicht somit über eine aus dem Lebenspartnerschaftsbuch auszustellende Personenstandsurkunde den Nachweis sowohl einer bestehenden als auch einer aufgelösten Lebenspartnerschaft.

Zu § 15i PStG

Absatz 1 sieht für den Lebenspartnerschaftsnamen vor, dass die Erklärungen auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden können. Diese Regelung ermöglicht die Beglaubigung oder Beurkundung durch den nach Absatz 2 für die Entgegennahme der Erklärungen zuständigen Standesbeamten mit der bürgerfreundlichen Folge, dass nur eine Behörde mit der Angelegenheit befasst ist.

Zu Nummer 7 (§ 37 PStG)

Für den Fall des Todes eines Lebenspartners ist die Verlautbarung des überlebenden Lebenspartners im Sterbeeintrag vorgesehen.

Zu Nummer 8 (§ 41a PStG)

Eine im Ausland wirksam begründete Lebenspartnerschaft ist nach Maßgabe des Artikels 17a EGBGB ebenfalls gültig. Wie bei den anderen klassischen Personenstandsfällen (Geburt und Tod: Beurkundung auf Antrag beim Standesamt I in Berlin; Eheschließung: Anlegung eines Familienbuches auf Antrag) ist durch § 41a PStG auch bei Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland eine Möglichkeit zur Beurkundung in einem deutschen Personenstandsbuch vorgesehen.

Zu den Nummern 9 bis 11 (§§ 44, 44a und 44b PStG)

Die Änderungen sehen vor, das Lebenspartnerschaftsbuch in die geltenden Vorschriften zur Anlegung und Fortführung des Zweitbuchs sowie zur Erneuerung in Verlust geratener Personenstandsbücher einzubeziehen.

Zu Nummer 12 (§ 46a PStG)

Die Änderung sieht vor, dass der Standesbeamte – entsprechend der Regelung für die anderen Personenstandsbücher – auch im Lebenspartnerschaftsbuch bestimmte Berichtigungen ohne gerichtliche Mitwirkung vornehmen kann.

Zu Nummer 13 (§ 46b PStG)

Durch die Änderung wird der Standesbeamte entsprechend der für die anderen Personenstandsbücher getroffenen Regelung ermächtigt, Berichtigungen im Lebenspartnerschaftsbuch ohne Mitwirkung des Gerichts in das Familienbuch zu übertragen.

Zu Nummer 14 (§ 60 PStG)

Durch die Änderung des Absatzes 1 Nr. 1 erhält das Lebenspartnerschaftsbuch die Beweiskraft der übrigen Personenstandsbücher. Die Änderung des Absatzes 2 Nr. 2 bezieht das Lebenspartnerschaftsbuch in den Kreis der Personenstandsbücher ein, deren beglaubigte Abschriften zum Nachweis der Unrichtigkeit eines Eintrags im Familienbuch herangezogen werden können.

Zu Nummer 15 (§ 61 PStG)

Die Änderung bezieht das Lebenspartnerschaftsbuch in die geltende Vorschrift über die Benutzung der Personenstandsbücher (Einsicht, Durchsicht, Erteilung von Personenstandsurkunden) ein.

Zu den Nummern 16 und 17 (§§ 61a und 63a PStG)

Durch die in § 61a vorgesehene Regelung soll die „Lebenspartnerschaftsurkunde“ eingeführt werden. Die in sie aufzunehmenden Angaben sind in § 63a festgelegt. Durch diese Urkunde, die den wesentlichen Inhalt des Lebenspartnerschaftseintrags aktualisiert wiedergibt, soll den Lebenspartnern die Möglichkeit des Nachweises der Begründung der Lebenspartnerschaft ermöglicht werden.

Zu Nummer 18 (§ 64 PStG)

Die Sterbeurkunde soll auch bei Lebenspartnerschaften Auskunft über den Familienstand des Verstorbenen geben, um dem überlebenden Lebenspartner einen urkundlichen Nachweis über die Auflösung der geführten Lebenspartnerschaft zu ermöglichen.

Zu Nummer 19 (§ 65 PStG)

Die Änderung sieht die Einbeziehung der Lebenspartnerschaftsurkunde in die geltende Regelung über die Berücksichtigung von Berichtigungen im Personenstandseintrag bei der Ausstellung von Personenstandsurkunden vor.

Zu Nummer 20 (§ 68a PStG)

Die Änderung verpflichtet die Beteiligten, auch die zur Führung des Lebenspartnerschaftsbuchs erforderlichen Angaben – ggf. unter Vorlage entsprechender Urkunden – zu machen.

Zu Nummer 21 (§ 70 PStG)

Die Änderung schafft die erforderliche Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Ausführungsvorschriften über das Verfahren der Anmeldung und Begründung der Lebenspartnerschaft.

Zu § 8 (Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes)

Um sicher zu stellen, dass die enge persönliche Bindung der eingetragenen Lebenspartner auch im Beamtenrecht gebührend berücksichtigt wird, sollen die Vorschriften, die sich auf die Ehepartner der Beamten beziehen, sinngemäß auf eingetragene Lebenspartner angewandt werden. Dies gilt für alle Beamten im Bund, in den Ländern, in Gemeinden und in anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Zu § 9 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)

Der Anwendungsbereich des Bundesbeamtengesetzes wird grundsätzlich auf die eingetragenen Lebenspartnerschaften erstreckt, für die die ehebezogenen Vorschriften künftig sinngemäß gelten. Danach finden Bestimmungen über verheiratete Beamte auf Beamte, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, sinngemäß Anwendung. Vorschriften über geschiedene oder verwitwete Beamte sind auf Beamte nach Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder nach dem Tod des eingetragenen Lebenspartners sinngemäß anzuwenden. Auf eingetragene Lebenspartner und ihre Angehörigen finden die Vorschriften über Ehegatten und ihre Angehörigen sinngemäß Anwendung. Schließlich wird klargestellt, dass die sinngemäße Anwendung ehebezogener Vorschriften auch für Rechtsverordnungen gilt, die ihre Ermächtigungsgrundlage im Bundesbeamtengesetz haben (z. B. § 15 Laufbahnrecht, § 69 Nebentätigkeiten, § 72 Abs. 4 Arbeitszeit, § 80 Mutterschutz- und Erziehungsurlaub, § 89 Abs. 1 Satz 2 Urlaub). Die sinngemäße Anwendung ehebezogener Vorschriften macht deutlich, dass diese Bestimmungen nicht schematisch auf die eingetragene Lebenspartnerschaft übertragen werden.

Zu § 10 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 1 Bundesbesoldungsgesetz)

Die sinngemäße Anwendung ehebezogener Bestimmungen auf eingetragene Lebenspartner wird auch besoldungsrechtlich nachvollzogen. Dies gilt für das Bundesbesoldungsgesetz und Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 57 Bundesbesoldungsgesetz)

Ein bei dienstlichem und tatsächlichem Auslandswohnsitz zu zahlender Mietzuschuss wird nach geltendem Recht „nur dem Ehemann, auf Antrag eines Ehegatten jedem zur Hälfte gewährt“. Diese Regelung ist – ungeachtet etwaiger gegen

sie gerichteter verfassungsrechtlicher Bedenken – auf eingetragene Lebenspartner nicht übertragbar und daher änderungsbedürftig.

Zu § 11 (Änderung des Bundesreisekostengesetzes)

Die sinngemäße Anwendung ehebezogener Vorschriften auf eingetragene Lebenspartner wird auf das Reisekostenrecht erstreckt. Dies gilt auch für Rechtsverordnungen, die ihre Ermächtigungsgrundlage im Bundesreisekostengesetz (§§ 22, 24) haben.

Zu § 12 (Änderung des Bundesumzugskostengesetzes)

Auch im Umzugskostenrecht sind die Bestimmungen über Ehegatten auf eingetragene Lebenspartner sinngemäß anzuwenden. Gleiches gilt für Rechtsverordnungen, zu deren Erlass das Bundesumzugskostengesetz (§ 12 Abs. 4, § 14) ermächtigt.

Zu § 13 (Änderung der Sonderurlaubsverordnung)

Die Bestimmung erstreckt die Regelungen über die Gewährung von Sonderurlaub bei Niederkunft der Ehefrau auf eine Niederkunft der eingetragenen Lebenspartnerin und bei Tod eines Ehegatten auf den Tod eines eingetragenen Lebenspartners.

Zu § 14 (Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung)

Nach der Neuregelung haben Beamte Anspruch auf Erziehungsurlaub grundsätzlich auch dann, wenn sie mit einem nach 1991 geborenen Kind des eingetragenen Lebenspartners in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Zu § 15 (Änderung der Bundeslaufbahnverordnung)

Die Vorschrift bezieht eingetragene Lebenspartner in den Kreis der „nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen“ ein, deren tatsächliche Pflege für die Anstellung zu beachten ist.

Zu § 16 (Änderung der Trennungsgeldverordnung)

Die Bestimmung stellt klar, dass auch die auf Ehegatten bezogenen Vorschriften über das Trennungsgeld sinngemäß für eingetragene Lebenspartner gelten.

Zu § 17 (Änderung des Transplantationsgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 4 TPG)

Durch die Änderung wird der Lebenspartner Angehöriger, der unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 zu einer Entscheidung über eine in Frage kommende Organentnahme bei einem verstorbenen möglichen Organspender befugt ist. Zugleich enthält die Änderung eine Legaldefinition des Begriffs Lebenspartner für den Anwendungsbereich des Transplantationsgesetzes. Hierunter sind danach nur die nach den Vorschriften des Lebenspartnerschaftsgesetzes in das Lebenspartnerschaftsbuch eingetragenen Lebenspartner zu verstehen.

Zu Nummer 2 (§ 8 TPG)

Durch die Änderung werden Lebenspartner, die nach den Vorschriften des Lebenspartnerschaftsgesetzes in das Lebenspartnerschaftsbuch eingetragen sind (s. die Änderung zu Nummer 1), als mögliche Empfänger lebend gespendeter, nicht regenerierungsfähiger Organe benannt.

Zu § 18 (Änderung der Approbationsordnung für Apotheker)

Bei der Meldung auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung ist die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch vorzulegen. Diese Regelung soll sicherstellen, dass die Identität des Prüflings auch im Fall eines durch Eheschließung begründeten Namenswechsels zweifelsfrei feststeht. Da ein Namenswechsel auch bei einer Lebenspartnerschaft grundsätzlich möglich ist, ist bei Lebenspartnern künftig der Nachweis der Eingetragenen Lebenspartnerschaft zu führen.

Zu § 19 (Änderung des Gesetzes über das Apothekenwesen)

Die Verpachtung der Apotheke ist durch den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner zulässig bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Ehegatte wieder heiratet oder eine Lebenspartnerschaft eingeht oder in dem der Lebenspartner heiratet oder wieder eine Lebenspartnerschaft eingeht.

Zu § 20 (Änderung der Approbationsordnung für Ärzte)

Vgl. Begründung zu Artikel 3 § 18.

Zu § 21 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten)

Vgl. Begründung zu Artikel 3 § 18.

Zu § 22 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten)

Vgl. Begründung zu Artikel 3 § 18.

Zu § 23 (Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte)

Vgl. Begründung zu Artikel 3 § 18.

Zu § 24 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger)

Vgl. Begründung zu Artikel 3 § 18.

Zu § 25 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten)

Vgl. Begründung zu Artikel 3 § 18.

Zu § 26 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten)

Vgl. Begründung zu Artikel 3 § 18.

Zu § 27 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Logopäden)

Vgl. Begründung zu Artikel 3 § 18.

Zu § 28 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege)

Vgl. Begründung zu Artikel 3 § 18.

Zu § 29 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten)

Vgl. Begründung zu Artikel 3 § 18.

Zu § 30 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin)

Vgl. Begründung zu Artikel 3 § 18.

Zu § 31 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten)

Vgl. Begründung zu Artikel 3 § 18.

Zu § 32 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister)

Vgl. Begründung zu Artikel 3 § 18.

Zu § 33 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten)

Vgl. Begründung zu Artikel 3 § 18.

Zu § 34 (Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes)*Zu Nummer 1 (§ 1 UVG)*

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 einen Ausschluss der Leistung von Unterhaltsvorschuss bei (Wieder-)Heirat des alleinerziehenden Elternteils wegen der Unterhaltungspflicht des Ehegatten. Da auch der Lebenspartner zum Unterhalt verpflichtet ist, muss für die Begründung der Lebenspartnerschaft die gleiche Regelung gelten.

Die Vorschrift regelt in Absatz 2 die Anspruchsberechtigung bei Unterbringung des Ehegatten in einer Anstalt. Diese Regelung gilt künftig für eingetragene Lebenspartner entsprechend.

Zu Nummer 2 (§ 5 UVG)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass bei Verletzung der Mitteilungspflicht der Betrag zu ersetzen ist, der bei rechtzeitiger Mitteilung nicht gezahlt worden wäre.

Zu § 35 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes)*Zu Nummer 1 (§ 11 BSHG)*

Durch die Änderung werden Lebenspartner, die nicht getrennt leben, in die Bedürftigkeitsprüfung einbezogen, wel-

che die Sozialhilfeträger im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt durchzuführen haben. Die Ausdehnung der Prüfung auf das Einkommen und Vermögen der eingetragenen Lebenspartner von Hilfesuchenden trägt dem Umstand Rechnung, dass Lebenspartner einander Fürsorge und Unterstützung, insbesondere angemessenen Unterhalt, zu leisten haben (§ 5 LPartG). Der Nachrang der Sozialhilfe erfordert es, auch von Lebenspartnern, die eine solche Unterhaltspflicht kraft Gesetzes trifft, zu verlangen, dass sie wie nicht getrennt lebende Ehegatten für einander vorrangig ihr Einkommen und Vermögen einsetzen.

Zu Nummer 2 (§ 28 BSHG)

Durch die Änderung werden Lebenspartner, die nicht getrennt leben, in die Bedürftigkeitsprüfung einbezogen, welche die Sozialhilfeträger im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen durchzuführen haben. Die Ausdehnung der Prüfung auf das Einkommen und Vermögen der eingetragenen Lebenspartner von Hilfesuchenden trägt dem Umstand Rechnung, dass Lebenspartner einander Fürsorge und Unterstützung, insbesondere angemessenen Unterhalt, zu leisten haben (§ 5 LPartG). Der Nachrang der Sozialhilfe erfordert es, auch von Lebenspartnern, die eine solche Unterhaltspflicht kraft Gesetzes trifft, zu verlangen, dass sie wie nicht getrennt lebende Ehegatten in besonderen Lebenslagen im Sinne der §§ 27 ff. BSHG für einander vorrangig ihr Einkommen und Vermögen einsetzen.

Zu Nummer 3 (§ 79 BSHG)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 28 Abs. 1 Satz 1 BSHG. Für Lebenspartner, die im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung der Hilfe in besonderen Lebenslagen ihr Einkommen wie Ehegatten vorrangig füreinander einzusetzen haben, werden durch die Änderung des § 79 Abs. 1 die für Ehegatten geltenden Einkommensgrenzen festgelegt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 28 Abs. 1 Satz 1 BSHG. Bei Einbeziehung des Einkommens der Lebenspartner in die Bedürftigkeitsprüfung gilt für den Lebenspartner auch in Bezug auf den als Freibetragskomponente anzurechnenden Familienzuschlag der Betrag, der sich für einen Ehegatten auf 80 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes beläuft.

Zu Nummer 4 (§ 81 BSHG)

Folgeänderung zur Änderung der §§ 28 und 79 BSHG. Der besondere Familienzuschlag des § 81 Abs. 3 bei Leistung von Blindenhilfe und Pflegegeld nach § 69a Abs. 3 gilt wie für blinde und schwerstbehinderte Ehegatten auch für blinde und schwerstbehinderte Lebenspartner.

Zu Nummer 5 (§ 90 BSHG)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass gegen Dritte bestehende Ansprüche eines Lebenspartners, der von dem

Hilfeempfänger nicht getrennt lebt, für die Zeit der Gewährung von Hilfe in besonderen Lebenslagen wie Ansprüche des Hilfeempfängers, seiner Eltern oder seines Ehegatten auf den Sozialhilfeträger bis zur Höhe seiner Aufwendungen nach vorheriger Anzeige übergehen.

Zu Buchstabe b

Folgeregelung zu Buchstabe a. Der Anspruchsübergang erstreckt sich wie bei den Ansprüchen eines nicht getrennt lebenden Ehegatten auch bei Ansprüchen des Lebenspartners gegen Dritte auf Aufwendungen des Sozialhilfeträgers, die dieser für die gleichzeitig mit der Hilfe nach § 90 Abs. 1 erbrachte Hilfe zum Lebensunterhalt des Hilfeempfängers, seines Ehegatten oder seines Lebenspartners hat.

Zu Nummer 6 (§ 92c BSHG)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung des § 92c Abs. 1 Satz 1 BSHG werden die Erben eines Lebenspartners, der mit dem Hilfeempfänger zusammen gelebt hat, in die Ersatzpflicht gegenüber dem Sozialhilfeträger wie die Erben des Hilfeempfängers oder seines Ehegatten einbezogen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa. Durch die Änderung wird die gegenüber dem Sozialhilfeträger bestehende Ersatzpflicht der Erben eines Lebenspartners wie die der Erben eines Ehegatten des Hilfeempfängers ausgeschlossen, wenn Sozialhilfe während des Getrenntlebens beider Partner geleistet wurde.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa. Durch die Änderung wird die Erbenhaftung ausgeschlossen, wenn der Hilfeempfänger selbst der Erbe seines Lebenspartners ist.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa. Die Änderung stellt sicher, dass der Erbe des Lebenspartners, der mit dem Hilfeempfänger bis zu dessen Tod selbst eine Lebenspartnerschaft geführt, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt und ihn gepflegt hatte, dieselbe Vermögensschongrenze wie derjenige Erbe für sich in Anspruch nehmen kann, der im Zeitpunkt des Todes des Hilfeempfängers mit diesem verheiratet oder verwandt gewesen ist und ihn gepflegt hat. Diese Grenze liegt einheitlich bei einem Nachlasswert in Höhe von 30 000 DM.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa. Die Änderung stellt sicher, dass der im Rahmen der Erbenhaftung des § 92c BSHG bestehende Anspruch des Sozialhilfeträgers auf Kostenersatz drei Jahre nach dem Tod des Lebenspartners erlischt. Sie entspricht damit der für Erben des Hilfeempfängers oder seines Ehegatten geltenden Ausschlussfrist.

*Zu Nummer 7 (§ 108 BSHG)**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa*

Die Änderung bezieht die Lebenspartner von Hilfebedürftigen in die Regelung des § 108 Abs. 1 Satz 3 BSHG ein. Danach ist die bei Übertritt eines Hilfebedürftigen aus dem Ausland grundsätzlich gegebene Kostenerstattungspflicht des überörtlichen Sozialhilfeträgers gegenüber dem erstattungsberechtigten Sozialhilfeträger über die dort bereits geregelten Fälle der Inlandsgeburt des Hilfeempfängers, seines Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten auch dann ausgeschlossen, wenn der Lebenspartner des Hilfeempfängers im Inland geboren ist.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die Änderung bezieht Lebenspartner neben Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in die Entscheidung der Schiedsstelle über die Bestimmung des gemeinsamen erstattungspflichtigen Trägers der Sozialhilfe ein.

Zu Buchstabe b

Die Änderung erstreckt die Kostenerstattungspflicht des überörtlichen Sozialhilfeträgers auf die später in den Geltungsbereich des BSHG einreisenden Lebenspartner der Hilfeempfänger im Sinne des § 108 Abs. 1 BSHG.

*Zu Nummer 8 (§ 116 BSHG)**Zu Absatz 1 Satz 1*

Die Änderung stellt sicher, dass der mit einem Unterhaltspflichtigen zusammenlebende eingetragene Lebenspartner wie ein Ehegatte oder ein anderer einem Hilfeempfänger gegenüber Unterhaltspflichtiger dem Sozialhilfeträger Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu geben hat.

Zu Absatz 2

Die Änderung erstreckt die Auskunftspflicht des Arbeitgebers eines Hilfeempfängers, dessen Ehegatten und anderer Unterhaltspflichtiger auf den Arbeitgeber eines Lebenspartners des Hilfeempfängers und des Unterhaltspflichtigen.

Zu Nummer 9 (§ 119 BSHG)

Die Änderung betrifft die örtliche Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers bei der Erbringung von Sozialhilfe im Ausland. Die beim Zusammenleben von Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten von dem Lebensalter des Ältesten abhängige örtliche Zuständigkeit richtet sich aufgrund der Änderung auch nach dem Alter der Lebenspartner, die zusammenleben.

Zu Nummer 10 (§ 140 BSHG)

Durch die Änderung werden die Kosten der Hilfe zum Lebensunterhalt des Lebenspartners eines Hilfeempfängers, die der Sozialhilfeträger aufgebracht hat, in die Erstattungspflichtigen Dritter einbezogen, auch wenn diese sich nicht aus § 90 BSHG, sondern aus einer außerhalb des BSHG geregelten Anspruchsgrundlage ergeben.

Zu § 36 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes)

Folgeänderung zur Änderung des § 11 Abs. 1 Satz 2, erster Halbsatz BSHG. Für Lebenspartner, die künftig im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung ihr Vermögen wie Ehegatten füreinander einzusetzen haben, sollen dieselben Freibetragsgrenzen wie für Ehegatten gelten.

Zu § 37 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“)

Die in § 14 des Gesetzes vorgesehenen Kapitalentschädigungen und Renten, die im Zeitpunkt des Todes des Berechtigten bereits fällig geworden waren, können nach geltendem Recht an Ehegatten, Kinder oder Eltern des Berechtigten vererbt werden. Menschen mit körperlichen Schädigungen durch den Wirkstoff Thalidomid sind heute um die 40 Jahre alt und könnten ebenso wie nichtgeschädigte Menschen in einer Lebenspartnerschaft leben. Da Lebenspartner einander Fürsorge, Unterstützung und insbesondere angemessenen Unterhalt zu leisten haben, können Ansprüche nach § 14 Abs. 5 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ nach der Gesetzesänderung auch an den Lebenspartner vererbt werden.

Zu § 38 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)

In den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden durch die Änderung auch Lebenspartner von Asylbewerbern einbezogen.

Zu § 39 (Änderung des Graduiertenförderungsgesetzes)

Nach § 7a GFG ist der Darlehensnehmer zur Rückzahlung des Darlehens nur soweit verpflichtet, wie sein Einkommen bestimmte Freibeträge übersteigt. Ein derartiger Freibetrag soll auch für den Lebenspartner gelten, weil er unterhaltspflichtig ist (§ 5 LPartG).

Zu § 40 (Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)*Zu Nummer 1 (§§ 2, 12 und 45 BAföG)*

Durch die Begründung der Lebenspartnerschaft wird die Abnabelung des Auszubildenden von seinem Elternhaus dokumentiert. Dies ist zu berücksichtigen bei der Frage der notwendigen Unterbringung außerhalb des Elternhauses (§ 2 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2, § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BAföG) und die Frage, welcher Wohnsitz für die örtliche Zuständigkeit maßgebend ist (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BAföG).

*Zu Nummer 2 (§ 11 BAföG)**Zu Buchstabe a*

Lebenspartner sind einander nach § 5 LPartG zum angemessenen Unterhalt verpflichtet. Daher wird der Lebenspartner des Auszubildenden gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 BAföG in die Bedürftigkeitsprüfung nach dem BAföG einbezogen.

§ 11 Abs. 4 BAföG trifft eine Folgeregelung für den Fall, dass der Lebenspartner in die Bedürftigkeitsprüfung mehrerer Auszubildender einzubeziehen ist, z. B. als Lebenspartner des einen und Elternteil des anderen Auszubildenden. Hier erfolgt eine Quotelung des anrechenbaren Einkommens.

Zu Buchstabe b

Ehegatte im Sinne des BAföG ist nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BAföG nur der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, sofern das Gesetz nicht anderes bestimmt. Entsprechendes muss wegen der insoweit identischen Interessenlage für den Lebenspartner gelten.

Zu Nummer 3 (§ 18a BAföG)

Zu Buchstabe a

Nach § 18a BAföG ist der Darlehensnehmer von der Verpflichtung zur Rückzahlung der Staatsdarlehen freizustellen, wenn sein Einkommen bestimmte Freibeträge nicht übersteigt. Für Ehegatten wird dem Darlehensnehmer ein Zusatzfreibetrag gewährt. Künftig wird auch der Lebenspartner in die Zusatzfreibetragsregelung einbezogen.

Zu Buchstabe b

Der Freibetrag für den Lebenspartner ist nach § 18a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BAföG um dessen Einkommen zu mindern.

Zu Nummer 4 (§ 21 BAföG)

Zu Buchstabe a

Bei der Einkommensberechnung gibt es gemäß § 21 Abs. 1 Satz 4 BAföG Abzugsmöglichkeiten für ein selbstgenutztes Einfamilienhaus oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung, um die Eltern des Auszubildenden nicht vor die Entscheidung zu stellen, entweder Wohneigentum zu schaffen oder die Ausbildung ihrer Kinder zu fördern. Bei der Ermittlung des Einkommens des Auszubildenden, des Darlehensnehmers sowie deren Ehegatten bestehen diese Abzugsmöglichkeiten nicht. Dasselbe muss auch für die Lebenspartner gelten.

Zu Buchstabe b

Die Unterhaltsleistungen seines Lebenspartners dürfen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BAföG nicht als Einkommen des Auszubildenden gelten. Hintergrund ist die Tatsache, dass das Einkommen des Lebenspartners des Auszubildenden bei der Bedürftigkeitsprüfung pauschal angerechnet wird. Würden die Unterhaltsleistungen zudem als Einkommen des Auszubildenden angesehen, fände eine doppelte Anrechnung derselben Leistungen statt. Dies soll vermieden werden.

Zu Nummer 5 (§ 23 BAföG)

Zu Buchstabe a

§ 23 BAföG regelt die Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden. Dabei bleibt gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1

Nr. 2 BAföG für den Lebenspartner des Auszubildenden künftig derselbe Betrag anrechnungsfrei wie für einen Ehegatten.

Nach § 23 Abs. 1 Satz 2 BAföG erhöht sich der Freibetrag des Auszubildenden für seinen Ehegatten bei „verheirateten Auszubildenden“ mit mindestens einem Kind unter 10 Jahren, das sich im Haushalt des Auszubildenden befindet, von 675 DM auf 940 DM. Die Vorschrift beruht auf der Erwägung, dass der Ehegatte in diesen Fällen typischerweise kein Einkommen erzielen kann, weil er das Kind betreut und erzieht. Da es sich nicht um das gemeinsame Kind beider Eheleute handeln muss, ist diese Erwägung auch auf Lebenspartnerschaften übertragbar, zumal der Freibetrag durch das Einkommen des Ehegatten/Lebenspartners gemindert wird. Die Vorschrift wird daher auf Auszubildende, die eine Lebenspartnerschaft führen, ausgedehnt.

Zu Buchstabe b

Die Freibeträge, die dem Auszubildenden für seinen Lebenspartner eingeräumt werden, sind um dessen Einkommen zu mindern (§ 23 Abs. 2 BAföG).

Zu Buchstabe c

Bei früheren oder dauernd vom Auszubildenden getrennt lebenden Lebenspartnern sind deren Unterhaltsleistungen voll auf den Bedarf des Auszubildenden anzurechnen. Unterhaltsleistungen sind nur die Leistungen, die dem Auszubildenden zur Deckung seines Unterhalts tatsächlich zufließen (§ 23 Abs. 4 Nr. 4 BAföG).

Zu Nummer 6 (§ 24 BAföG)

Für das Einkommen des Lebenspartners des Auszubildenden erscheint derselbe Berechnungszeitraum angemessen wie für das Einkommen seiner Eltern oder seines Ehegatten.

Zu Nummer 7 (§ 25 BAföG)

Zu Buchstabe a

In der Überschrift ist zu verdeutlichen, dass § 25 BAföG künftig auch die Freibeträge vom Einkommen der Lebenspartner regelt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des § 25 Abs. 1 BAföG verfolgt zwei Ziele. Zum einen sollen die Elternteile, die dauernd voneinander getrennt leben, unabhängig von ihrem Familienstand den kleinen Elternfreibetrag bei der Anrechnung ihres Einkommens erhalten, um auch die Elternteile zu erfassen, die eine Lebenspartnerschaft führen. Zum anderen soll der Lebenspartner des Auszubildenden bei der Anrechnung seines Einkommens für sich selbst stets denselben Freibetrag erhalten wie ein Ehegatte.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzungen des § 25 Abs. 3 BAföG regeln die zusätzlichen Freibeträge der Einkommensbezieher für einen Lebenspartner.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Bei der Anrechnung seines Einkommens erscheint es geboten, dem Lebenspartner des Auszubildenden dieselben relativen Freibeträge zu gewähren wie den Eltern und dem Ehegatten eines Auszubildenden (vgl. § 25 Abs. 4 BAföG).

Zu Buchstabe d (Absatz 5)

Nach § 25 Abs. 5 Nr. 2 BAföG erhält der Einkommensbezieher nicht nur für seine eigenen Kinder, sondern auch für die in seinen Haushalt aufgenommenen Kinder seines Ehegatten einen Kinderfreibetrag. Dies muss künftig auch für die in seinen Haushalt aufgenommenen Kinder seines Lebenspartners gelten.

Zu Nummer 8 (§ 26 BAföG)

Auch wenn derzeit mangels Vermögensbesteuerung die Anrechnung des Vermögens des Ehegatten des Auszubildenden ins Leere geht, erscheint es angemessen, die Regelung auf Lebenspartner zu erstrecken.

Zu Nummer 9 (29 BAföG)

Bei der Anrechnung des Vermögens des Auszubildenden selbst erscheint es angemessen, ihm für seinen Lebenspartner einen Freibetrag zuzubilligen.

Zu Nummer 10 (§ 36 BAföG)

Bei der Frage, ob dem Auszubildenden eine Vorausleistung gewährt werden kann, ist es geboten, das Einkommen und Vermögen seines Lebenspartners künftig ebenso zu berücksichtigen wie das eines Ehegatten.

Zu Nummer 11 (§ 47 BAföG)

Die Auskunftspflichten werden auf den Lebenspartner des Auszubildenden ausgedehnt, da sie die Prüfung der Bedürftigkeit des Auszubildenden erleichtern sollen.

Zu Nummer 12 (§ 47a BAföG)

Nach § 47a BAföG ist auch der Lebenspartner des Auszubildenden zum Ersatz verpflichtet, wenn er die Förderung des Auszubildenden durch vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben herbeigeführt hat.

Zu Nummer 13 (§ 50 BAföG)

Als Folge der Einkommensanrechnung sind Angaben hierzu im Förderungsbescheid auch auf den Lebenspartner des Auszubildenden auszudehnen. Der Lebenspartner muss jedoch unter bestimmten Voraussetzungen verlangen können, dass die Angaben weitgehend entfallen.

Zu Nummer 14 (§ 55 BAföG)

In der Statistik sind künftig von dem Lebenspartner des Auszubildenden dieselben Merkmale zu erfassen wie von einem Ehegatten. Diese Erweiterung der Statistik dient der Sicherung förderungsrechtlich relevanter Daten.

Zu § 41 (Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 10 AFBG)**

Die Ausdehnung der Einkommens- und Vermögensanrechnung und des Erhöhungsbetrages von 420 DM für verheiratete Fortbildungsteilnehmer auf den Lebenspartner trägt dem Umstand Rechnung, dass Lebenspartner einander zur Fürsorge und Unterstützung, insbesondere zur Leistung von angemessenem Unterhalt verpflichtet sind (§ 5 LPartG). Die Subsidiarität der Förderung erfordert es, von unterhaltspflichtigen Lebenspartnern zu verlangen, dass sie füreinander aufkommen und vorrangig ihr Einkommen und Vermögen zur Unterhaltssicherung während der Fortbildung einsetzen. Damit korrespondiert auf der anderen Seite ein erhöhter Bedarfsatz für den Partner einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft. Damit wird den aus dieser Partnerschaft resultierenden höheren Lebenshaltungskosten Rechnung getragen.

Zu Nummer 2 (§ 16 AFBG)

Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 10 Abs. 2. Die uneingeschränkte Rückzahlungspflicht hinsichtlich zu Unrecht gezahlter Förderbeträge muss auch für den Fall gelten, dass der Lebenspartner des Teilnehmers Einkommen erzielt hat, das bei der Bewilligung nicht berücksichtigt worden ist. Die Ausdehnung der Rückzahlungspflicht ist eine logische Konsequenz der erweiterten Einkommensanrechnung.

Zu Nummer 3 (§ 21 AFBG)

Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 10 Abs. 2. Infolge der erweiterten Einkommens- und Vermögensanrechnung müssen die bestehenden Auskunftspflichten auf den Lebenspartner ausgedehnt werden. Daraus folgt auch eine Einbeziehung des Lebenspartners in die Bußgeldbewehrung nach § 29 AFBG, auf die § 21 Abs. 2 Bezug nimmt.

Zu Nummer 4 (§ 22 AFBG)

Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 10 Abs. 2. Die Ersatzpflicht bei vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen oder unvollständigen Angaben muss infolge der erweiterten Einkommens- und Vermögensanrechnung für den Lebenspartner gelten.

Zu Nummer 5 (§ 23 Abs. 2 AFBG)

Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 10 Abs. 2. In dem Bescheid sind bezüglich des Einkommens des Lebenspartners dieselben Angaben erforderlich wie beim Ehegatten, da die Angaben im Bescheid mit der Einkommensanrechnung korrespondieren.

Zu Nummer 6 (§ 27 Abs. 2 AFBG)

In der Statistik müssen von dem Lebenspartner des Teilnehmers Merkmale erfasst werden.

Zu § 42 (Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes)

Bei der Ermittlung der maßgeblichen Einkommensgrenzen als einer Voraussetzung für den Bezug von Ausgleichsleistungen stellt das Gesetz auf die tatsächlichen Lebensverhältnisse ab und berücksichtigt deshalb das Einkommen beider (nicht dauernd getrennt lebender) Ehegatten. Der Lebenspartner ist gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet, deshalb muss auch sein Einkommen berücksichtigt werden.

Zu § 43 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes)

Die in Nummer 1 enthaltenen Ergänzungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 DVAuslG bewirken, dass einem Ausländer unter den in den Nummern 1 ff. näher bezeichneten Voraussetzungen – z. B. bei Eingehung einer Lebenspartnerschaft im Bundesgebiet – auch zur Herstellung und Wahrung einer lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft (§ 27a Satz 1 AuslG) die Aufenthaltserlaubnis nach der Einreise in das Bundesgebiet erteilt werden kann.

Durch die in Nummer 2 enthaltene Ergänzung des § 15 Abs. 1 DVAuslG wird die Möglichkeit der Erteilung eines Reisedokumentes auf den ausländischen Lebenspartner eines im Bundesgebiet lebenden Ausländers erstreckt, sofern die sonstigen in der Vorschrift geregelten Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu § 44 (Änderung der Ausländergebührenverordnung)

Aufgrund der Ergänzung kommen die in § 9 Abs. 1 AuslGebV geregelten Gebührenbefreiungen – z. B. für die Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis – auch ausländischen Lebenspartnern Deutscher sowie von Staatsangehörigen eines EU-Staates oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugute.

Zu § 45 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG)

In § 1a wird der Nachzug eines drittstaatsangehörigen Lebenspartners zu einem auf der Grundlage des Aufenthaltsgesetzes/EWG freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger geregelt. Dies ist erforderlich, weil die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften derzeit keinen Nachzug gleichgeschlechtlicher Partner kennen.

Durch die Ergänzung von § 15a wird die Verordnungsermächtigung dahin gehend erweitert, dass neben der Umsetzung der genannten Richtlinien Regelungen für die Lebenspartner der durch diese Verordnung begünstigten Personen ermöglicht werden.

Zu § 46 (Änderung der Freizügigkeitsverordnung/EG)

Durch die Ergänzung des § 9 wird für Lebenspartner von Personen, deren Recht auf Einreise und Aufenthalt sich aus § 1 Abs. 1 bis 3 ergibt, die allgemein für den Nachzug des Ehegatten eines Ausländers geltende Bestimmung des § 18 des Ausländergesetzes modifiziert. Dies ist erforderlich, um den aufenthaltsrechtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen, die sich aus der Freizügigkeit ergeben. Eine Verwei-

sung auf die Vorschriften, die für Lebenspartner von Deutschen gelten, kommt hier nicht in Betracht. Andernfalls würden Ehegatten solcher Personen wegen der nach der Freizügigkeitsverordnung erforderlichen Existenzsicherung (§§ 7, 8 FreizügV/EG) gegenüber Lebenspartnern schlechter gestellt. Mit dieser Regelung gelten für diese Lebenspartner die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 des Ausländergesetzes, wonach insbesondere die Sicherung des Lebensunterhaltes erforderlich ist.

Zu § 47 (Änderung des Ausländergesetzes)*Zu Nummer 1* (§ 27a – neu – AuslG)

Mit der Einfügung eines neuen § 27a in das Ausländergesetz wird bewirkt, dass die Familiennachzugsvorschriften der §§ 17 ff., die nur für dem Schutz des Artikels 6 GG unterfallende familiäre Lebensgemeinschaften gelten, auf gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden sind.

Satz 1 entspricht der grundsätzlichen Regelung des § 17 Abs. 1 AuslG für Familienangehörige und stellt durch die Verwendung des Begriffs „lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft“ klar, dass auch ein Nachzug von Lebenspartnern nur in Betracht kommt, wenn eine der „familiären Lebensgemeinschaft“ im Sinne des § 17 Abs. 1 AuslG entsprechende Beistandsgemeinschaft vorliegt.

Satz 2 benennt im Einzelnen die entsprechend anzuwendenden Familiennachzugsvorschriften. Aus der entsprechenden Anwendbarkeit ergibt sich, dass die im Ausländergesetz verwendeten Begriffe der „ehelichen Lebensgemeinschaft“ und des „Ehegatten“ jeweils im Sinne der entsprechenden Begriffe des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartnerschaft, Lebenspartner) zu verstehen sind.

In den Fällen des Zuzugs zu einem deutschen Partner besteht entsprechend § 23 Abs. 1 AuslG regelmäßig ein Anspruch des ausländischen Lebenspartners auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Bei Nachzug zu einem ausländischen Partner besteht ein Anspruch unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 AuslG; in den übrigen Fällen wird über den Nachzug entsprechend § 18 Abs. 2 AuslG nach Ermessen entschieden. Ebenso wie die Aufenthaltserlaubnis des nachziehenden Ehegatten ist auch die des Lebenspartners grundsätzlich akzessorisch, d. h. vom Bestand des Aufenthaltstitels des hier bereits lebenden ausländischen Partners abhängig. Eine Vonselbständigung kommt zum einen unter den Voraussetzung des § 19 AuslG, soweit dieser anwendbar ist, und zum anderen dann in Betracht, wenn der nachgezogene Partner die Voraussetzungen für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis erfüllt.

Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 29 und 31 AuslG)

Durch die vorgesehenen Ergänzungen der §§ 29 und 31 AuslG werden die Nachzugsmöglichkeiten in Fällen, in denen der hier lebende Ausländer eine Aufenthaltsbewilligung oder Aufenthaltsbefugnis besitzt, ebenfalls auf ausländische Lebenspartner erstreckt.

Zu Nummer 4 (§ 48 AuslG)

Aufgrund der Ergänzung des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AuslG erhält auch ein Ausländer, der eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt und mit einem der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Ausländer in einer lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft lebt, besonderen Ausweisungsschutz. Einer entsprechenden Ergänzung der Nummer 4 bedarf es im Übrigen nicht, da nach § 11 LPartG der Lebenspartner generell als Familienangehöriger gilt.

Zu § 48 (Änderung des Konsulargesetzes)*Zu Nummer 1 (§ 5 KG)*

§ 5 Abs. 5 KG betrifft die Pflicht unterhaltspflichtiger Verwandter und Ehegatten zur Erstattung von Auslagen der Konsularbeamten. Da Lebenspartner unterhaltspflichtig sind, ist die Erstattungspflicht auf sie zu erstrecken.

Zu Nummer 2 (§ 8 KG)

Die Änderung des § 8 Abs. 1 und 2 Konsulargesetz soll die Möglichkeit eröffnen, in besonders bezeichneten deutschen Konsularbezirken vor ermächtigten Konsularbeamten Lebenspartnerschaften zu begründen.

Die Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen durch deutsche Konsularbeamte ist daran geknüpft, dass

- die Eheschließung auch nach dem Recht des Empfangsstaates zulässig und in diesem Staat gültig ist und
- die Regierung des Empfangsstaates die Ausübung der Befugnis grundsätzlich zugestanden hat.

Die vorstehenden Grundsätze müssten – aus Gründen der Rechtssicherheit und um Irritationen im jeweiligen Empfangsstaat zu verhindern – analog auch für die Begründung von Lebenspartnerschaften gelten.

Zu Nummer 3 (§§ 19 und 24 KG)

Die Änderungen des § 19 Abs. 2 Satz 1 und des § 24 Abs. 1 Satz 1 Konsulargesetz ergeben sich als gesetzestechnisch notwendige Folgerungen aus der Änderung des § 8 Konsulargesetzes, da in den §§ 19 und 24 der Umfang der Befugnisse von Berufskonsularbeamten bzw. von Honorarkonsularbeamten festgelegt ist.

Zu § 49 (Änderung des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst)

Mit der Regelung werden die eingetragenen Lebenspartner und ihre Angehörigen den Ehepartnern und ihren Angehörigen gleichgestellt. Dies geschieht in Übereinstimmung mit der entsprechenden Gleichstellung im allgemeinen Dienstrecht.

Zu § 50 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)*Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 23a, 23b GVG)*

Um die Zuständigkeit der Amtsgerichte (Familiengerichte) auf Verfahren nach diesem Gesetz (Partnerschaftssachen) zu erweitern, sind die §§ 23a, 23b GVG zu ergänzen.

Zu Nummer 3 (§ 138 GVG)

Die Vorschrift regelt die Beteiligung des Generalbundesanwalts in Verfahren vor den Großen Senaten. Da in Ehesachen keine Beteiligung der Staatsanwaltschaft vorgesehen ist (einen Aufhebungsantrag kann die „zuständige Behörde“ stellen), ist die Beteiligung des Generalbundesanwalts entbehrlich. Die die Beteiligung anordnenden Satzteile können gestrichen werden.

Zu Nummer 4 (§ 155 GVG)

§ 155 GVG sichert die Unparteilichkeit und Neutralität des Gerichtsvollziehers in der einzelnen Sache und dient letztlich dem Schutz der an dem Verfahren Beteiligten. Diesem Schutzgedanken muss zur Durchsetzung verholten werden, wenn ein in einer Lebenspartnerschaft lebender Gerichtsvollzieher mit einer Angelegenheit seines Lebenspartners befasst werden soll. Hier besteht die typische Gefahr der Beeinflussung des Gerichtsvollziehers durch eine enge familienrechtlich abgesicherte Beziehung, die einen gesetzlichen Ausschließungsgrund rechtfertigt.

Zu § 51 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)*Zu den Nummern 1, 2 Buchstabe a bis c (§§ 3, 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 RPflG)*

Die vorgesehenen Vorbehalte nach dem Gesetz über Eingetragene Lebenspartnerschaften entsprechen den Vorbehalten, die § 14 Rechtspflegergesetz für Geschäfte in Familiensachen vorsieht.

Zu Nummer 2 Buchstabe d (§ 14 Abs. 1 Nr. 6 RPflG)

Die Vorschrift weist die Entscheidung über die Zustimmung eines Lebenspartners für Geschäfte nach § 8 Abs. 2 LPartG dem Richter zu. Dies entspricht der Bedeutung des Geschäfts.

Zu § 52 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)*Zu Nummer 1 (§ 20 BRAO)*

§ 20 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BRAO enthält Versagungsgründe für die Zulassung eines Rechtsanwalts bei dem im Zulassungsantrag bezeichneten Gericht (§ 18 BRAO). Die Zulassung soll in der Regel – nach Nummer 2 – versagt werden, wenn der (auch vormalige) Ehegatte des Bewerbers an dem betreffenden Gericht tätig ist, oder – nach Nummer 3 – wenn der Bewerber mit einem Richter des betreffenden Gerichts in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.

Die Versagungsgründe dienen in der Form abstrakter Gefährdungstatbestände dem Schutz der Rechtspflege und sollen bereits dem Anschein unsachlicher Einflüsse auf die Rechtsprechung entgegenwirken (BGH NJW 1994, 2282; BRAK-Mitt. 1998, 285). Dieses Ziel erreicht § 20 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BRAO aber nur in eingeschränktem Maß. Die Nummern 2 und 3 sind deshalb zu streichen.

Zu den Nummern 2 bis 4 (§§ 35, 53 und 55 BRAO)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 1.

Zu Nummer 5 (§ 114a BRAO)

Gemäß § 114a Abs. 1 Satz 1 BRAO darf ein Rechtsanwalt, gegen den das Anwaltsgericht ein Vertretungsverbot (§ 114 Abs. 1 Nr. 4 BRAO) verhängt hat, sich nicht als Vertreter oder Beistand in Person oder im schriftlichen Verkehr vor Gerichten, Behörden, Schiedsgerichten oder gegenüber anderen Personen betätigen und keine Vollmachten oder Untervollmachten erteilen. Nach § 114a Abs. 1 Satz 2 BRAO darf er jedoch Angelegenheiten seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder wahrnehmen, soweit nicht eine Vertretung durch Anwälte geboten ist. Für die Wahrnehmung von Angelegenheiten eines Lebenspartners soll dasselbe gelten, um der besonderen Verbundenheit der Lebenspartner Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 6 (§ 170 BRAO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu § 53 (Änderung des Beurkundungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 BeurkG)

Die Neuregelung dehnt das Verbot der Mitwirkung als Notar auf Angelegenheiten des Lebenspartners oder früheren Lebenspartners aus.

Zu Nummer 2 (§ 6 BeurkG)

Die Neuregelung dehnt die Gründe für den Ausschluss eines Notars bei der Beurkundung auf Angelegenheiten des Lebenspartners aus.

Zu Nummer 3 (§ 7 BeurkG)

§ 7 enthält in Ergänzung des § 6 weitere Tatbestände über die Ausschließung des Notars. Diese Regelung wird auf den Lebenspartner ausgedehnt.

Zu Nummer 4 (§ 26 BeurkG)

Die Neuregelungen dehnen das Verbot der Mitwirkung als Zeuge oder zweiter Notar auf den Lebenspartner aus.

Zu § 54 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 41 ZPO)

§ 41 ZPO sichert die Unparteilichkeit und Neutralität des Richters in der einzelnen Sache und dient letztlich dem Schutz der Parteien. Diesem Schutzgedanken muss zur Durchsetzung verholten werden, wenn ein in einer Lebenspartnerschaft lebender Richter mit der Rechtssache seines Lebenspartners befasst werden soll. Hier besteht die typische Gefahr der Beeinflussung des Richters durch eine enge

familienrechtlich abgesicherte Beziehung, die einen gesetzlichen Ausschließungsgrund rechtfertigt.

Zu Nummer 2 (§ 78 ZPO)

Die Änderung berücksichtigt die Erweiterung des Katalogs der Familiensachen durch die nach dem Entwurf neu hinzukommenden Lebenspartnerschaften und dehnt die Bestimmungen über den Anwaltsprozess entsprechend aus.

Zu Nummer 3 (§ 93a ZPO)

§ 93a ZPO enthält Sonderregelungen gegenüber dem in den §§ 91, 92 ZPO ausgesprochenen Grundsatz, demzufolge der Unterlegene die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat. Die Vorschrift geht von der Überlegung aus, dass in dem verschuldens-unabhängigen Verfahren in der Regel von einem echten Obsiegen und Unterliegen nicht gesprochen werden kann. Die Regelung zielt auf eine Gleichstellung der Ehegatten ab und sieht daher für den Fall des erfolgreichen Scheidungsantrags und der erfolgreichen Aufhebungs- und Nichtigkeitsklage im Grundsatz eine Kostenaufhebung gegeneinander vor. In Härtefällen und aus Billigkeitsgründen wird jedoch eine anderweitige Kostenverteilung zugelassen. In den übrigen Fällen verbleibt es bei der allgemeinen Kostenregelung des § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

An dieser Konzeption soll auch im Falle der Aufhebung der Lebenspartnerschaft festgehalten werden. Die Absätze 1 und 2 sind daher auf Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 ZPO (Aufhebung der Lebenspartnerschaft nach § 15 Abs. 2 LPartG) entsprechend anwendbar.

Zu Nummer 4 (§ 115 ZPO)

Für die Berechnung des für die Prozesskostenhilfe maßgeblichen Einkommens sind die Beträge, die im Rahmen der gesetzlichen Unterhaltspflichten zu leisten sind, in bestimmter Höhe in Abzug zu bringen. Artikel 1 §§ 5, 12 und 16 begründen die Verpflichtung zum Lebenspartnerschaftsunterhalt sowie die Verpflichtung zum Unterhalt bei Getrenntleben der Lebenspartner und nach Auflösung der Lebenspartnerschaft. Eine derartige gesetzliche Unterhaltspflicht hat bei der Bestimmung des Einkommens der Partei Berücksichtigung zu finden. Dem wird durch die Ergänzung des § 115 Abs. 1 Nr. 2 ZPO Rechnung getragen.

Zu Nummer 5 (§ 154 ZPO)

§ 154 ZPO regelt diejenigen Fälle, in denen das Bestehen einer in Ansehung der Form gültigen Ehe unter den Parteien streitig wird. Auf Antrag einer Partei hat das Gericht das Verfahren auszusetzen, bis der Streit über das Bestehen oder Nichtbestehen der Ehe erledigt ist. Eine Inzidententscheidung des erkennenden Gerichts soll ausgeschlossen werden. Auch dem Bestehen oder Nichtbestehen einer Lebenspartnerschaft kann Präjudizwirkung zukommen. Zur Vermeidung einer Inzidententscheidung des erkennenden Gerichts ist es daher geboten, dessen Aussetzungspflicht durch eine Ergänzung des § 154 Abs. 1 ZPO auch auf diese Fälle auszuweiten.

Zu Nummer 6 (§ 313a ZPO)

Die Änderung berücksichtigt die Erweiterung des Katalogs der Familiensachen durch die neu hinzugekommene Lebenspartnerschaft und dehnt die Bestimmungen bezüglich der Darstellungspflicht von Tatbestand und Entscheidungsgründen entsprechend aus.

Zu Nummer 7 (§ 328 ZPO)

Die Änderung soll sicherstellen, dass auch Entscheidungen anderer Staaten in Lebenspartnerschaftssachen im Inland anerkannt werden können.

Zu Nummer 8 (§ 383 ZPO)

Durch die Änderung des § 338 Abs. 1 wird den Lebenspartnern ein Zeugnisverweigerungsrecht zugebilligt. Es soll auf die durch die Lebenspartnerschaft offenkundig gemachte enge persönliche Beziehung Rücksicht genommen werden.

Zu Nummer 9 (Siebenter Abschnitt des Sechsten Buchs der ZPO)

Die Verfahrensvorschriften in Lebenspartnerschaftssachen werden als Siebenter Abschnitt in das Sechste Buch der Zivilprozessordnung eingestellt. Damit wird sichergestellt, dass das gesamte verfahrensrechtliche Gefüge bezüglich der Familiensachen weitestgehend in Anspruch genommen werden kann. Die Lebenspartnerschaftssachen, die den Familiengerichten zugewiesen werden, werden verfahrensrechtlich parallel zu gleichgearteten anderen Familiensachen behandelt. Die mit diesen Bestimmungen gemachten Erfahrungen können nahezu lückenlos in Anspruch genommen werden. Im Übrigen erfolgt die Zuordnung der Verfahrensgegenstände – wie bei den entsprechenden bestehenden Familiensachen – zu der Zivilprozessordnung, dem Gesetz über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats. Dadurch können Übergangsschwierigkeiten in verfahrensrechtlicher Hinsicht weitgehend vermieden werden. Die Praxis kann sich an bekannte Verfahrensregelungen halten.

Zu Nummer 10 (§ 739 ZPO)

§ 739 ZPO ergänzt die Bestimmung des § 8 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, der die Gläubiger vor Manipulationen der Ehegatten bzw. Lebenspartner beim Vollstreckungszugriff auf ihr Vermögen schützen soll.

Zu den Nummern 11 bis 14 (§§ 850c, 850d, 850i, 863 ZPO)

Nach § 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes sind die Lebenspartner einander gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet. Gemäß den §§ 12 und 16 des Lebenspartnerschaftsgesetzes gilt das nach Maßgabe dieser Bestimmungen auch für die Zeit des Getrenntlebens sowie nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft. Die unterhaltsbezogenen Pfändungsvorschriften der Zivilprozessordnung (§§ 850c, 850d, 850i, 863) sind deshalb entsprechend anzupassen, insbesondere um die Person des Lebenspartners oder früheren Lebenspartners zu ergänzen.

Zu § 55 (Änderung der Insolvenzordnung)

§ 138 InsO definiert die dem Schuldner nahstehenden Personen. Der Lebenspartner wird in die Aufzählung mit aufgenommen.

*Zu § 56 (Änderung der Strafprozessordnung)**Zu Nummer 1 (§ 22 StPO)*

Die Vorschriften über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen haben den Zweck, die Richterbank von Richtern freizuhalten, die dem rechtlich zu würdigenden Sachverhalt und den Verfahrensbeteiligten nicht mit der erforderlichen Distanz eines Unbeteiligten und daher am Ausgang des Verfahrens uninteressierten Dritten gegenüberstehen. Aufgrund der engen persönlichen Verbundenheit der Lebenspartner gebietet dieser Zweck ihre Aufnahme in den Katalog der kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossenen Personen. Der Ausschluss des Lebenspartners von der Ausübung des Richteramtes durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 22 Nr. 2 gilt gemäß § 31 Abs. 1 StPO für Schöffen sowie Urkundsbeamte der Geschäftsstelle und andere als Protokollführer herangezogene Personen entsprechend.

Zu Nummer 2 (§ 52 StPO)

Die Einfügung der Nummer 2a – neu – in § 52 Abs. 1 StPO billigt den Lebenspartnern ein Zeugnisverweigerungsrecht wie im Verhältnis zwischen Ehegatten auch im Bereich des Straf- und (über die Verweisung in § 46 Abs. 1 OWiG) Ordnungswidrigkeitenrechts zu. Das Zeugnisverweigerungsrecht des § 52 StPO trägt der besonderen Konfliktlage eines Zeugen Rechnung, der als Angehöriger des Beschuldigten der Zwangslage ausgesetzt sein kann, seinen Angehörigen belasten oder die Unwahrheit sagen zu müssen. Diese ratio des § 52 StPO gilt über den dort bislang erfassten Personenkreis naher Angehöriger und des/der Verlobten hinaus auch für Lebenspartner.

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 52 Abs. 1 StPO werden Lebenspartner, ohne dass es weitergehender Änderungen bedarf, in den Regelungsbereich der Vorschriften der Strafprozessordnung einbezogen, die auf § 52 Abs. 1 StPO verweisen (§ 55 Abs. 1, § 61 Nr. 2, § 63, § 68a Abs. 1, § 76 Abs. 1 Satz 1, § 81c Abs. 3 Satz 1, § 95 Abs. 2 Satz 2, § 97 Abs. 1 Nr. 1, § 100d Abs. 3 Satz 3, § 161a Abs. 1 Satz 2 und § 163a Abs. 5 StPO). Diese Konsequenz ist sachgerecht, da diese Normen jeweils eine Ergänzung zu § 52 StPO bilden und zum Teil auch der Vermeidung einer Umgehung des Zeugnisverweigerungsrechts dienen. Sie regeln einen vergleichbaren Konflikt oder haben doch jedenfalls eine dem § 52 Abs. 1 StPO entsprechende Schutzrichtung.

Darüber hinaus werden durch die vorgesehene Ergänzung des § 52 Abs. 1 StPO und des § 11 Abs. 1 Nr. 1a StGB Lebenspartner auch denjenigen Regelungen der Strafprozessordnung (§ 81d Abs. 1 Satz 2, § 87 Abs. 4 Satz 2, § 98 Abs. 2 Satz 1, § 106 Abs. 1 Satz 2, § 111b Abs. 3, § 114b, § 163c Abs. 2, § 286 Abs. 1 Satz 2 und § 456c Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 StPO) unterfallen, die einen Angehörigenbegriff verwenden, der unter Rückgriff auf den in § 52 Abs. 1

StPO und § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB aufgeführten Personenkreis ausgelegt wird. Auch diese Konsequenz ist sachgerecht.

Zu Nummer 3 (§§ 149, 404 StPO)

Durch die Änderung in § 149 StPO wird auch der Lebenspartner eines Angeklagten in der Hauptverhandlung als Beistand zugelassen und er ist auf sein Verlangen zu hören. Damit kommt das besonders enge familienrechtliche Verhältnis zum Ausdruck.

Die Änderung in § 404 StPO billigt auch dem Lebenspartner des Antragstellers, der einen Anspruch im Adhäsionsverfahren geltend macht, wegen des besonders engen persönlichen Verhältnisses ein Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung zu.

Zu Nummer 4 (§ 361 StPO)

Die Änderung berücksichtigt die enge persönliche Verbundenheit der Lebenspartner insoweit, als ihnen für den Fall des Todes eines Lebenspartners – wie bereits nach geltendem Recht für andere enge Angehörige des Verstorbenen gegeben – die Befugnis zur Stellung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verstorbenen eingeräumt wird.

Zu Nummer 5 (§ 395 StPO)

Die Änderung berücksichtigt die enge persönliche Verbundenheit der Lebenspartner insoweit, als ihnen im Falle der Tötung eines Lebenspartners durch eine rechtswidrige Tat – wie bereits nach geltendem Recht den Eltern, Kindern, Geschwistern und dem Ehegatten – die Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger eingeräumt wird.

Zu § 57 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1 (§ 6 FGG)

§ 6 Abs. 1 FGG sichert – wie § 41 ZPO und § 52 StPO – die Unparteilichkeit und Neutralität des Richters in den einzelnen Verfahrensgegenständen und dient letztlich dem Schutz der Beteiligten. Diesem Schutzgedanken muss zur Durchsetzung verholfen werden, wenn ein in einer Lebenspartnerschaft lebender Richter mit der Angelegenheit seines Lebenspartners befasst werden soll. Auch hier besteht wegen der durch die Lebenspartnerschaft dokumentierten engen persönlichen Beziehung die typische Gefahr der Beeinflussung des Richters, die einen gesetzlichen Ausschlussgrund rechtfertigt.

Zu Nummer 2 (§ 45 FGG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung (Erstreckung der Zuständigkeitsregelung auf entsprechende Angelegenheiten der Lebenspartner).

Zu Nummer 3 (§ 50 FGG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Zu Nummer 4 (§ 50c FGG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Zu Nummer 5 (§ 53 FGG)

Die Neufassung von Absatz 1 Satz 1 bewirkt, dass die genannten Verfügungen, soweit sie Lebenspartner betreffen, ebenso wie diejenigen bezüglich Ehegatten erst mit Rechtskraft wirksam werden.

Zu Nummer 6 (§ 55b FGG)

Die Änderung des § 55b Abs. 1 Satz 1 billigt dem Lebenspartner wie anderen nächsten Angehörigen ein Anhörungsrecht zu.

Zu Nummer 7 (§ 68a FGG)

Durch die Neufassung des Satzes 3 wird geregelt, dass das Gericht vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes nicht nur – wie bislang – dem Ehegatten des Betroffenen, seinen Eltern, Pflegeeltern und Kindern, sondern künftig auch dem Lebenspartner des Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben hat, wenn nicht der Betroffene dem mit erheblichen Gründen widerspricht.

Zu Nummer 8 (§ 69g FGG)

Die bisherige Fassung des Absatzes 1 Satz 1 billigt in den Fällen der Bestellung eines Betreuers von Amts wegen, der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes und einer Entscheidung, durch die die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes abgelehnt wird, den im Einzelnen aufgeführten Angehörigen des Betroffenen ausdrücklich ein Beschwerderecht zu. Die vom Entwurf vorgeschlagene Neufassung erstreckt das Beschwerderecht auf den Lebenspartner des Betroffenen.

Zu Nummer 9 (§ 70d FGG)

Die Einfügung der Nummer 1a in Absatz 1 verpflichtet das Gericht, vor einer Unterbringungsmaßnahme auch dem Lebenspartner des Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Zu § 58 (Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen)

Die Änderungen in § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 stellen sicher, dass künftig der Lebenspartner als dem Betroffenen besonders nahestehende Person in das entsprechende Verfahren einbezogen wird.

Zu § 59 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Durch die Änderung wird auch bei Lebenspartnern eine Bevollmächtigung für die Vertretung vor den Sozialgerichten bestimmt.

Zu § 60 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Die Verfahrensvorschriften in Lebenspartnerschaftssachen sollen als neuer Abschnitt in das Sechste Buch der Zivilpro-

zessordnung eingestellt werden. Die Lebenspartnerschaftssachen, die den Familiengerichten zugewiesen werden, werden verfahrensrechtlich parallel zu gleichgearteten anderen Familiensachen behandelt. Dies bedingt entsprechende Folgeänderungen im Gerichtskostengesetz. Hierbei werden weitgehend die entsprechenden kostenrechtlichen Regelungen um die entsprechenden Lebenspartnerschaftssachen ergänzt.

Einzelne Vorschriften sollen zur besseren Lesbarkeit neu gefasst und gegliedert werden.

Zu § 61 (Änderung der Kostenordnung)

Die vorgesehenen Modifikationen der Kostenordnung sind ebenfalls eine Folge der verfahrensrechtlichen Änderungen in der Zivilprozessordnung, im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats.

Auch die Wertvorschriften der Kostenordnung für familienrechtliche Angelegenheiten – einschließlich Beurkundungen – sollen um die entsprechenden Lebenspartnerschaftssachen erweitert werden.

Die Vorschriften der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats über Gerichtskosten (§ 21) sollen, damit entsprechende Regelungen für die Lebenspartnerschaftssachen aufgenommen werden können, nunmehr in die Kostenordnung übernommen werden (§§ 100 und 131a). Dies vermeidet eine Rückverweisung in der Kostenordnung auf die Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats und erleichtert dadurch die praktische Anwendung.

Zu § 62 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Auch die Bundesgebührenebührenordnung für Rechtsanwälte muss an die vorgesehenen verfahrensrechtlichen Änderungen angepasst werden. Hierbei werden weitgehend die entsprechenden Regelungen über Familiensachen um die entsprechenden Lebenspartnerschaftssachen ergänzt.

Zu § 63 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Der neue Artikel 17a EGBGB regelt das Internationale Privatrecht für die Eingetragene Lebenspartnerschaft. Die Vorschrift ist als allseitige Kollisionsnorm ausgestaltet, bestimmt also auch über die Anwendbarkeit ausländischer Sachvorschriften, die ein Rechtsinstitut zum Gegenstand haben, das mit der Eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des LPartG vergleichbar ist.

Der Vorschlag des Entwurfs berücksichtigt, dass bislang nur eine kleine Zahl von Staaten das Rechtsinstitut der Eingetragenen Lebenspartnerschaft kennt, so dass es – anders als im deutschen internationalen Eherecht – problematisch wäre, vorrangig an das Heimatrecht der Lebenspartner anzuknüpfen. Denn dann bliebe einer Vielzahl ausländischer Staatsangehöriger selbst nach langjährigem Inlandsaufenthalt die Begründung einer Lebenspartnerschaft versagt, weil ihr Heimatrecht ein solches Rechtsinstitut (noch) nicht

kennt. Eine Alternative könnte darin bestehen, an den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner anzuknüpfen. Doch würde dies solche Paare von der Eingehung einer Lebenspartnerschaft ausschließen, in denen eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner aus dem Ausland kommt.

Vor diesem Hintergrund unterstellt Absatz 1 Satz 1 die Begründung und die Auflösung einer Lebenspartnerschaft dem Recht des Registrierungsstaates. Die Anknüpfung an das Entstehungsstatut umfasst auch Formfragen. Vorfragen für die Eingehung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft – insbesondere das Bestehen einer anderweitigen Ehe oder Lebenspartnerschaft – werden gesondert angeknüpft.

Absatz 1 Satz 1 unterstellt auch die allgemeinen und die güterrechtlichen Wirkungen der Eingetragenen Lebenspartnerschaft dem Sachrecht des Eintragungsortes. Diese im Grundsatz unwandelbare Anknüpfung berücksichtigt die sachrechtliche Regelungsvielfalt (selbst unter den europäischen Staaten) und dient dem Vertrauensschutz der Beteiligten, die sich im Zweifel auf das am Registrierungsort geltende Recht einstellen werden.

Das nach den allgemeinen Grundsätzen berufene Unterhalts- oder Erbstatut bleibt dagegen nach Absatz 1 Satz 2 im Grundsatz unberührt. Dies erscheint insbesondere im Interesse dritter, außerhalb der Lebenspartnerschaft stehender Personen angezeigt, die an den unterhaltsrechtlichen und erbrechtlichen Verhältnisse der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner beteiligt sein können. Kennt das Unterhalts- oder Erbstatut die Rechtsfigur einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht, so stellt sich zunächst die Substitutionsfrage, d. h. es ist zu prüfen, inwieweit die für die Ehe geltenden unterhalts- oder erbrechtlichen Regelungen des allgemeinen Statuts auch auf die Lebenspartnerschaft Anwendung finden. Für den Fall, dass der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin hiernach unberücksichtigt bleiben müsste, verweist Satz 2 zweiter Halbsatz hilfsweise auf die Sachvorschriften des Registrierungsstaates. Auch insoweit wird allerdings das nach den allgemeinen Grundsätzen berufene Unterhalts- oder Erbstatut nicht ausgeschaltet; dessen Vorschriften werden vielmehr nur teilweise durch das Recht des Eintragungsortes überlagert und an die Gegebenheiten der Eingetragenen Lebenspartnerschaft angepasst.

Nicht von Absatz 1 erfasst sind vor allem das Namensrecht – insoweit bleibt im Ausgangspunkt das jeweilige Heimatrecht der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner maßgeblich – sowie Wirkungen der Lebenspartnerschaft auf dem Gebiet des Wohnraummietrechts, die dem internationalen Schuldvertragsrecht unterliegen.

Absatz 2 Satz 1 eröffnet durch die Verweisung auf Artikel 10 Abs. 2 EGBGB den Lebenspartnerinnen oder -partnern weitreichende Möglichkeiten, die für die Namensführung in der Lebenspartnerschaft maßgebende Rechtsordnung zu wählen. Absatz 2 Satz 2 ist der Vorschrift des Artikels 16 Abs. 2 EGBGB nachgebildet. Einer dem Artikel 16 Abs. 1 EGBGB entsprechenden Regelung bedarf es im Hinblick auf die Bestimmung des Absatzes 4 nicht.

Führen die Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner die (wirksame) Eintragung ihrer Lebenspartnerschaft in einem weiteren Staat herbei, so würde die Regelung des Absatzes 1,

soweit dieser auf die Sachvorschriften des Registrierungsstaates verweist, hinsichtlich der Lebenspartnerschaftswirkungen zur parallelen Anwendung zweier Rechtsordnungen führen. Absatz 3 vermeidet diesen Konflikt und unterstellt die in Absatz 1 umschriebenen Wirkungen und Folgen der Lebenspartnerschaft den Sachvorschriften im Staat der letzten Registrierung. Im Ergebnis legt Absatz 3 dem Vorgang damit ähnliche Wirkungen bei wie einer Rechtswahl zugunsten des Rechts am neuen Eintragungsort.

Absatz 4 beschränkt die Wirkungen einer im Ausland eingetragenen Lebenspartnerschaft auf das nach deutschem Sachrecht vorgesehene Maß; selbstredend gilt diese Beschränkung nur aus der Sicht der inländischen lex fori. Insoweit gilt – als Kompromiss zwischen Vertrauensschutz für die Beteiligten einerseits und Sicherheit und Leichtigkeit des Rechtsverkehrs im Inland andererseits – der Grundsatz des schwächeren Rechts. Um sich unabhängig von der Ausgestaltung des ausländischen Begründungsstatuts jedenfalls die nach deutschem Sachrecht vorgesehenen Lebenspartnerschaftswirkungen zu sichern, können die Beteiligten, die im Ausland bereits eine registrierte Lebenspartnerschaft eingegangen sind, im Inland nach inländischem Recht eine weitere Lebenspartnerschaft begründen (zum Vorrang der Wirkungen: Absatz 3).

Zu § 64 (Änderung des Wohngeldgesetzes)

Da Lebenspartner einander Fürsorge und Unterstützung schulden und vor allem einander unterhaltspflichtig sind, ist es gerechtfertigt, sie wohngeldrechtlich wie Ehegatten zu behandeln.

Zu § 65 (Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes)

Ein nach § 57 Abs. 1 des Schuldrechtsanpassungsgesetzes dem Nutzer eingeräumtes Vorkaufsrecht besteht nach Absatz 2 u. a. dann nicht, wenn das Grundstück an Abkömmlinge, den Ehegatten oder Geschwister des Grundstückseigentümers verkauft wird. Die Änderung der Vorschrift bewirkt, dass künftig auch bei einem Verkauf des Grundstücks an den Lebenspartner des Grundstückseigentümers dem Nutzer kein Vorkaufsrecht zusteht.

Zu § 66 (Änderung der Hausratsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3 § 61 Nr. 7 (vgl. die Begründung hierzu).

Zu § 67 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 89 AktG)

§ 89 Abs. 1 und 2 AktG bestimmt, dass Vorstandsmitgliedern und Personen mit vergleichbarer Stellung Kredite nur mit Einwilligung des Aufsichtsrates gewährt werden dürfen. Durch § 89 Abs. 3 Satz 1 AktG wird die Regelung auch auf die den Vorstandsmitgliedern besonders nahestehenden Personen erstreckt. Eine Einbeziehung des Lebenspartners in diesen Personenkreis ist aufgrund des zwischen den Lebenspartnern bestehenden besonderen Näheverhältnisses zur Vorbeugung von Umgehungen erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 135 AktG)

Wegen des engen Verhältnisses zwischen den Lebenspartnern soll die für Ehegatten geltende Befreiung von den besonderen Vorschriften für die Ausübung des Stimmrechts durch Kreditinstitute und geschäftsmäßig Handelnde auch auf die Lebenspartner erstreckt werden.

Zu Nummer 3 (§ 286 AktG)

Die Einfügung des Lebenspartners ist eine Folgeänderung zu der Änderung in § 89 AktG.

Zu § 68 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Die §§ 132ff. PatAnwO regeln die Verhängung eines Berufs- oder Vertretungsverbots als vorläufige berufsgerichtliche Maßnahme. § 137 Abs. 4 PatAnwO enthält für den Bereich der Patentanwälte eine Parallelregelung zu § 155 Abs. 4 BRAO. Ebenso wie in dieser Regelung soll auch in § 137 Abs. 4 PatAnwO die Lebenspartnerschaft berücksichtigt werden, um der besonderen Verbundenheit der Lebenspartner Rechnung zu tragen.

Zu § 69 (Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung)

Zu Absatz 1 (§ 43c PatAnwAPO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Gemäß Artikel 5 Nr. 13 bis 15 Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) wurde der Anwärterverheiratetenzuschlag für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst mit Wirkung vom 1. Januar 1999 durch den Familienzuschlag (Stufe 1) nach den §§ 39 bis 41 BBesG ersetzt.

Zu Nummer 2 (§§ 43e und 43f PatAnwAPO)

Die §§ 43e und 43f PatAnwAPO regeln die Anrechnung von Einkommen des Patentanwaltsbewerbers und seines Ehegatten auf die dem Patentanwaltsbewerber zu gewährende Unterhaltsbeihilfe. Weil die Lebenspartnerschaft gesetzliche Unterhaltsansprüche der Lebenspartner gegeneinander begründet (§ 5 LPartG), sind aus Gründen der Gleichbehandlung auch Einkommen und Vermögen des Lebenspartners in den §§ 43e und 43f PatAnwAPO zu berücksichtigen.

Zu Nummer 3 (§ 43g Abs. 2 PatAnwAPO)

Weil in §§ 43e, 43f PatAnwAPO Einkommen und Vermögen des Lebenspartners berücksichtigt werden (Absatz 2 und 3), muss diesen auch die in § 43g Abs. 2 PatAnwAPO geregelte Auskunftspflicht treffen.

Zu § 70 (Änderung des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie)

Wegen des durch die Lebenspartnerschaft begründeten besonders engen Verhältnisses ist es gerechtfertigt, den Lebenspartner in die Angehörigendefinition dieses Gesetzes einzubeziehen.

Zu § 71 (Änderung des Strafgesetzbuches)*Zu Nummer 1* (§ 11 StGB)

Die Ergänzung des § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a stellt klar, dass auch der Lebenspartner Angehöriger im Sinne des materiellen Strafrechts ist.

Zu Nummer 2 (§ 77 StGB)

Durch die Änderung geht das Recht, einen Strafantrag zu stellen, nach dem Tod des Verletzten wie bei anderen nahen Angehörigen auf den Lebenspartner über.

Zu Nummer 3 (§ 77d StGB)

Die Vorschrift regelt die Befugnis zur Rücknahme eines Strafantrages nach dem Tode des Antragsberechtigten. Dieses Recht wird auf den Lebenspartner erstreckt.

Zu § 72 (Änderung des § 126 der Wehrdisziplinarordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, mit der sichergestellt wird, dass nach dem Tode des Verurteilten auch dessen überlebender Lebenspartner einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Wehrdienstgericht stellen kann.

Zu § 73 (Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes)*Zu Nummer 1* (§ 2 USG)

Die Leistungen nach §§ 5, 5a und 5b USG dienen der Sicherung des Lebensbedarfs der Familienangehörigen, da das Einkommen des Wehrpflichtigen während des Grundwehrdienstes entfällt. Wenn gleichzeitig mit dem Wehrpflichtigen auch sein Lebenspartner einberufen ist, wird dessen Lebensbedarf – wie bei allen anderen Grundwehrdienstleistenden – bereits durch die Leistungen nach dem Wehrgesetz sichergestellt. Einer weitergehenden Sicherung bedarf es daneben grundsätzlich nicht. Jedoch können, wenn und soweit während des Wehrdienstes ein besonderer Lebensbedarf besteht, die dafür nach dem USG vorgesehenen Leistungen in Betracht kommen (z. B. Sonderleistungen nach § 7, Wirtschaftsbeihilfe nach § 7b USG).

Zu den Nummern 2 bis 5 (§§ 3, 5, 5a, 5b und 9 USG)

Die Änderungen in den Nummern 2 bis 5 sind Folgeänderungen, die sich aus der Einbeziehung des Lebenspartners in das System des Unterhaltssicherungsgesetzes ergeben.

Zu Nummer 6 (§ 12a USG)

Der in § 12a Abs. 1 Satz 2 USG vorgesehene erhöhte Betrag von monatlich 2 400 DM dient der Sicherung des Lebensbedarfs der Familienangehörigen. Wenn gleichzeitig mit dem Wehrpflichtigen auch sein Lebenspartner einberufen ist, wird dessen Lebensbedarf – wie bei allen anderen Grundwehrdienstleistenden – bereits durch die Leistungen nach dem Wehrgesetz sichergestellt. Der erhöhte Betrag steht daher in diesem Falle nicht zu. Unberührt bleibt der Ausgleich für die militärfachliche Verwendung in Höhe von monatlich 1 850 DM, den in militärfachlicher Verwendung

Grundwehrdienst leistende Wehrpflichtige ohne unterhaltsberechtigten Familienangehörigen im engeren Sinne erhalten.

Zu Nummer 7 (Anlage zu § 13c USG)

Folgeänderung.

Zu § 74 (Änderung der Abgabenordnung)*Zu Nummer 1* (§ 15 AO)

Durch die Änderungen wird der Lebenspartner in den Kreis der Angehörigen, der in § 15 Abs. 1 AO abschließend aufgeführt ist, aufgenommen.

Zu Nummer 2 (§ 122 AO)

Hinsichtlich der erleichterten Bekanntgabe von Verwaltungsakten werden Lebenspartner den Ehegatten gleichgestellt.

Zu Nummer 3 (§ 183 AO)

Durch die Änderung wird der Regelungsgehalt des Absatzes 4 (Empfangsbevollmächtigung bei der Bekanntgabe von Feststellungsbescheiden über den Einheitswert) auf Lebenspartner ausgedehnt.

Zu Nummer 4 (§ 263 AO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung des § 739 ZPO. Hinsichtlich der nach dieser Vorschrift im Vollstreckungsverfahren bestehenden Gewahrsams- bzw. Besitzvermutung werden Lebenspartner den Ehegatten gleichgestellt.

Zu § 75 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Der neue Absatz 2 des Artikels 97 § 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung sieht – in Anlehnung an die bei Inkrafttreten der Abgabenordnung in Absatz 1 getroffene Übergangsregelung – vor, dass die geänderten Vorschriften der Abgabenordnung grundsätzlich auf alle bei Inkrafttreten dieser Vorschrift anhängigen Verfahren anzuwenden sind.

Zu § 76 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

Lebenspartnern wird durch § 6 des Lebenspartnerschaftsgesetzes die Möglichkeit eröffnet, sich für den Wahlgüterstand der Ausgleichsgemeinschaft zu entscheiden. § 1371 BGB gilt entsprechend. Dadurch entstehen, falls der überlebende Lebenspartner weder Alleinerbe noch Miterbe ist, wie zwischen überlebendem Ehegatten und Erben Ausgleichsansprüche, und zwar auf Ausgleich des Überschusses, den die Lebenspartner während der Dauer des Vermögensstandes erzielt haben.

Es ist daher geboten, die zur Erfüllung dieser Ansprüche erfolgenden Grundstücksübertragungen wie bei Ehegatten von der Grunderwerbsteuer zu befreien. Denn wären diese Ansprüche zu Lebzeiten beider Lebenspartner durch Grundstücksübertragung erfüllt worden, wären diese Erwerbe nach § 3 Nr. 4 oder 5 GrEStG steuerfrei geblieben (vgl. Begründung zu § 3 Nr. 3 GrEStG in seiner bisherigen Fassung Drucksache 9/251 –).

Die Steuerfreiheit bei Teilung vermögensgemeinschaftlichen Vermögens braucht auf Lebenspartner nicht ausgedehnt zu werden, da für sie trotz der in § 7 LPartG eingeräumten Möglichkeit, die vermögensrechtlichen Verhältnisse durch Lebenspartnerschaftsvertrag entsprechend der Gütergemeinschaft zu regeln, kein gütergemeinschaftliches Vermögen gebildet werden kann. Eine steuerliche Schlechterstellung der Lebenspartner ist damit nicht verbunden.

Wegen der Gleichstellung der Lebenspartner der Miterben mit den Ehegatten der Miterben wird auf die Begründung 3 Nr. 4 GrEStG verwiesen.

§ 3 Nr. 4 GrEStG in seiner bisherigen Fassung befreit Grundstückserwerbe durch einen Ehegatten des Veräußerers. Diese Befreiung ist seinerzeit (Drucksache 9/251) mit den zwischen Ehegatten bestehenden familienrechtlichen – vor allem erbrechtlichen – Beziehungen begründet worden; die Übertragungen fielen deshalb aus dem Rahmen der sonstigen Grundstücksumsätze heraus. Gemäß §§ 5, 6, 7, 8, 10 und 16 LPartG ist die familienrechtliche und erbrechtliche Stellung der Lebenspartner der von Ehegatten ähnlich, so dass davon auszugehen ist, dass Grundstücksübertragungen zwischen Lebenspartnern ebenfalls erb-, unterhalts- oder güterrechtliche Erwägungen zu Grunde liegen.

Nach § 15 Lebenspartnerschaftsgesetz kann die Lebenspartnerschaft durch Urteil aufgehoben werden. Diese Aufhebung ist wegen der rechtsgestaltenden, auflösenden Wirkung mit einer Scheidung vergleichbar. Wie bei der Scheidung kann es auch nach der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft zu einer Vermögensauseinandersetzung kommen, z. B. durch die Regelung des nachpartnerschaftlichen Unterhalts (§ 16 LPartG) oder zur Abwicklung des Vermögensstandes (§ 6 und 7 LPartG). Die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 5 GrEStG wird daher auf den Erwerb eines Grundstücks durch den früheren Partner einer Lebenspartnerschaft im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft erstreckt.

In § 3 Nr. 6 GrEStG sind den Verwandten in gerader Linie sowie den Stiefkindern deren Ehegatten gleichgestellt. Hintergrund ist die generelle Steuerbefreiung für Grundstücksübertragungen zwischen Ehegatten gemäß § 3 Nr. 4 GrEStG. Denn eine steuerfreie Grundstücksübertragung könnte auch dadurch erreicht werden, dass zunächst die Verwandten in gerader Linie oder die Stiefkinder und sodann deren Ehegatten erwerben, so dass der direkte Erwerb unmittelbar steuerfrei gestellt werden kann (vgl. Begründung zu § 3 Nr. 6 GrEStG in seiner bisherigen Fassung – Drucksache 9/251 –). Da dieser Rechtsgedanke aufgrund der Neufassung des § 3 Nr. 4 GrEStG nunmehr ebenfalls auf die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Anwendung finden soll, ist auch hier die Gleichstellung der Lebenspartner mit den Ehegatten der Verwandten in gerader Linie bzw. der Stiefkinder geboten.

Zu § 77 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1a EStG)

Die Vorschrift regelt in grenzüberschreitenden Fällen die steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten und die

Gewährung des Haushaltsfreibetrags bei dauerndem Getrenntleben, wenn der Steuerpflichtige Staatsangehöriger eines EU- oder EWR-Staats und der Ehegatte bzw. das Kind nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Diese Regelungen gelten künftig für Lebenspartner entsprechend.

Zu Nummer 2 (§ 10 EStG)

Zu Buchstabe a (Nummer 1 Satz 5)

In Anlehnung an das sog. Realsplitting bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten wird für den unterhaltspflichtigen Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, in der die Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben, ein Abzug fiktiver Unterhaltsleistungen in Höhe von pauschal bis zu 40 000 DM als Sonderausgaben eingeführt. Damit werden als Folge des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Besteuerung nach der subjektiven wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die vom Zivilrecht vorgegebenen Unterhaltspflichten für Lebenspartner steuerlich berücksichtigt. Darüber hinaus können auch die tatsächlich aufgewendeten Unterhaltsleistungen an den dauernd getrennt lebenden Lebenspartner oder an den getrennten Lebenspartner im Wege des sog. Realsplitting als Sonderausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 27 000 DM berücksichtigt werden. Voraussetzung für den Abzug der Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben ist in allen Fällen, dass die abgezogenen Beträge beim empfangenden Lebenspartner versteuert werden.

Zu Buchstabe b (Nummer 8 Satz 2)

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass entsprechend der für in einem Haushalt zusammenlebende Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bereits geltenden Regelung auch in einem Haushalt zusammenlebende Lebenspartner den Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug von Aufwendungen für ein hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis nur einmal in Anspruch nehmen können.

Zu Nummer 3 (§ 12 EStG)

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Änderung des § 15 AO (vgl. Artikel 3 § 75) werden Lebenspartner in den Kreis der (dort näher umschriebenen) Angehörigen mit aufgenommen. Nummer 1 Satz 1 gilt damit auch für diesen Personenkreis. Da das Steuerrecht im Übrigen nicht zwischen „Familienangehörigen“ und „Angehörigen“ unterscheidet, dient die vorgeschlagene Änderung der Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung dient der Erweiterung der Regelung auf Lebenspartner und damit der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Aufwendungen für bestimmte Personen wird die Lebenspartnerschaft der Ehe gleichgestellt.

Zu Nummer 4 (§ 33a EStG)

Hinsichtlich der Abziehbarkeit von Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt wird der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner dem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten gleichgestellt.

Zu § 78 (Änderung des Erbschaftssteuergesetzes)*Zu Nummer 1 (§ 5 ErbStG)*

Leben die Lebenspartner im Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft (§ 6 Abs. 2 LPartG), soll ein Ausgleichsanspruch des überlebenden Lebenspartners in demselben Umfang steuerfrei bleiben, wie er im Fall der Zugewinnngemeinschaft unter Ehegatten steuerfrei bleiben würde.

Zu Nummer 2 (§ 7 ErbStG)

Treffen Lebenspartner in einem Lebenspartnerschaftsvertrag eine der Gütergemeinschaft vergleichbare Regelung, soll eine durch die hälftige Beteiligung am Gemeinschaftsgut eintretende objektive Bereicherung eines Lebenspartners wie im Fall von Ehegatten besteuert werden.

Zu Nummer 3 (§ 13 ErbStG)

Lebzeitige Zuwendungen unter Lebenspartnern im Zusammenhang mit einem inländischen Familienwohnheim sollen in gleicher Weise wie bei Ehegatten steuerfrei bleiben.

*Zu Nummer 4 (§ 15 ErbStG)***Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa**

Stirbt ein Lebenspartner, soll für den überlebenden Lebenspartner – wie bei Ehegatten – die Steuerklasse I gelten.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Stirbt ein Lebenspartner nachdem die Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde (vgl. § 15 LPartG), soll für den ehemaligen Lebenspartner – wie für den geschiedenen Ehegatten – die Steuerklasse II gelten.

Zu Buchstabe b

Lebenspartner können nach § 10 Abs. 4 LPartG ein gemeinschaftliches Testament errichten. In diesem Fall sollen auch die mit dem verstorbenen Lebenspartner näher verwandten Erben und Vermächtnisnehmer in gleicher Weise wie bei einem verstorbenen Ehegatten die Möglichkeit erhalten, nach dem günstigeren verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem erstverstorbenen Lebenspartner versteuert zu werden.

Zu Nummer 5 (§ 16 ErbStG)

Lebenspartner sollen den gleichen Freibetrag wie Ehegatten erhalten.

Zu Nummer 6 (§ 17 ErbStG)

Der überlebende Lebenspartner soll wie ein überlebender Ehegatte einen besonderen Versorgungsfreibetrag erhalten.

Zu Nummer 7 (§ 25 ErbStG)

Der Erwerb von Vermögen, dessen Nutzungen dem Lebenspartner des Erblassers oder Schenkers zustehen, soll – wie bei Ehegatten – ohne Berücksichtigung dieser Belastung besteuert werden. Die Steuer auf den Kapitalwert dieser Belastung wird bis zu deren Wegfall gestundet.

Zu Nummer 8 (§ 37 ErbStG)

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitpunkt.

Zu § 79 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Schaffung des Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft. Nach § 4 Nr. 19 Buchstabe a UStG sind die Umsätze der Blinden befreit, die nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen. Nicht als Arbeitnehmer gelten bislang der Ehegatte, die minderjährigen Abkömmlinge, die Eltern des Blinden und die Lehrlinge. Durch die Änderung wird erreicht, dass auch ein Lebenspartner im Sinne des § 1 LPartG nicht als Arbeitnehmer anzusehen ist.

Zu § 80 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

§ 116 Abs. 3 WPO erlaubt es Wirtschaftsprüfern, gegen die ein Berufsverbot verhängt ist, weiterhin die Angelegenheiten ihrer Ehegatten oder minderjährigen Kinder wahrzunehmen, mit Ausnahme der Erteilung von Prüfvermerken. Diese Regelung soll angesichts der gegenseitigen Fürsorgepflicht im Rahmen der Lebenspartnerschaft auf Lebenspartner ausgedehnt werden.

Zu § 81 (Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes)

Gemäß § 4 EhfG können weitere Leistungen zur sozialen Sicherung des Entwicklungshelfers und seiner nächsten Angehörigen vereinbart werden. § 6 EhfG regelt die Verpflichtung des Trägers des Entwicklungsdienstes, für den Entwicklungshelfer und nächste Angehörige eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen; § 7 EhfG regelt den Krankenversicherungsschutz. Diese Verpflichtungen sollen auf den Lebenspartner ausgedehnt werden.

Zu § 82 (Änderung der Gewerbeordnung)

Gemäß § 46 Abs. 1 GewO darf nach dem Tode eines Gewerbetreibenden das Gewerbe für Rechnung des überlebenden Ehegatten durch einen Stellvertreter betrieben werden. Die Vorschrift soll im Falle des Todes des Gewerbetreibenden persönliche Härten und die Zerstörung wirtschaftlicher Werte verhindern. Da auch die Lebenspartner gegenseitige Fürsorgepflichten treffen und das Zusammenleben der Lebenspartner rechtlich institutionalisiert wird, ist es konsequent, das Privileg auf Lebenspartner auszudehnen.

Zu § 83 (Änderung der Handwerksordnung)*Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 4 und 7 HandwO)*

§ 4 und § 7 Abs. 8 betreffen die Fortführung des Handwerksbetriebes nach dem Tode des selbständigen Handwerkers oder eines leitenden Gesellschafters durch den Ehegatten, den Erben u. a. Diese Regelungen dienen dem Zweck,

die Fortführung des Betriebs durch Ehegatten und Erben zu sichern, persönliche Härten und die Gefährdung wirtschaftlicher Werte zu verhindern. Durch die Änderungen wird auch dem überlebenden Lebenspartner die Möglichkeit gegeben, den Handwerksbetrieb fortzuführen. Die Änderung trägt dabei der Verbundenheit der Lebenspartner durch gegenseitige Fürsorgepflichten (§§ 2 und 5 LPartG) Rechnung.

Zu Nummer 2 (§ 22 HandwO)

Die Änderung des § 22 Abs. 4 ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 4 und § 7 Abs. 8.

Zu § 84 (Änderung des Schornsteinfegergesetzes)

Die Änderung des § 21 Abs. 1 entspricht weitgehend den Änderungen in § 4 Handwerksordnung.

Zu § 85 (Änderung des Gaststättengesetzes)

Nach dem Tod des Erlaubnisinhabers darf das Gaststättengewerbe auf Grund der bisherigen Erlaubnis durch den Ehegatten oder den minderjährigen Erben während der Minderjährigkeit weiter geführt werden. Die Änderung dehnt entsprechend der Änderung des § 46 Abs. 1 Gewerbeordnung (s. o.) das aus der gemeinsamen wirtschaftlichen Betätigung innerhalb der Ehe abzuleitende Privileg auf Lebenspartner aus, deren Zusammenleben gleichfalls rechtlich institutionalisiert ist.

Zu § 86 (Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen)

Diese Vorschriften dienen dem Zweck, bei der Vergabe von so genannten Organkrediten Interessenkonflikte zu vermeiden, die sich bei der Vergabe von Krediten an eng mit dem Kreditinstitut verbundene Personen ergeben können. Missbräuche, die sich im Rahmen einer solchen Kreditvergabe ergeben können, sollen gemäß dieser Vorschrift dadurch verhindert werden, dass Kredite an derart mit dem Kreditinstitut eng verbundene Personen nur unter ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsorgans gewährt werden dürfen. Neben den mit dem Kreditinstitut selbst eng verbundenen Personen sind auch diesen familienrechtlich nahestehende Personen erfasst. Wegen der besonders engen Verbundenheit der Lebenspartner ist die Vorschrift auf diese zu erstrecken. § 15 Abs. 2 KWG bezieht sich im Unterschied zu der Regelung in Absatz 1 lediglich auf mittelbar mit dem Kreditinstitut verbundene Unternehmen/Unternehmensteile. § 15 Abs. 3 KWG macht von den oben geschilderten Regelungen eine Ausnahme, wenn der Kredit eine bestimmte Höhe nicht überschreitet.

Zu § 87 (Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerschadensgesetzes)

Das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz regelt dem Grunde nach, wer wann und in welcher Höhe einen Entschädigungsanspruch gegen die Entschädigungseinrichtung des jeweiligen Kreditinstitutes hat. § 3 Abs. 2 Nr. 6 dieses Gesetzes stellt eine Einschränkung des grundsätzlich gegebenen Entschädigungsanspruches dar, indem diese Vorschrift die Personen benennt, die unter bestimmten Umständen keinen Anspruch auf Entschädigung

haben. Zu dem Personenkreis, der unter gewissen Voraussetzungen nicht entschädigungsberechtigt ist, gehören der Ehegatte und nahe Verwandte. Wegen des besonders engen Verhältnisses der Lebenspartner untereinander ist eine Erstreckung auf den Lebenspartner geboten.

Zu § 88 (Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes)

Die Vorschrift erweitert das Eintrittsrecht des nicht benannten Bezugsberechtigten um den Lebenspartner.

Zu § 89 (Änderung des Milch- und Margarinegesetzes)

Die Vorschrift regelt die Stellvertretererlaubnis. Sie ermöglicht Ehegatten und minderjährigen Kindern eines verstorbenen Erlaubnisinhabers, das Unternehmen durch einen Stellvertreter weiterführen zu lassen. Diese Möglichkeit soll auch dem Lebenspartner eingeräumt werden.

Zu § 90 (Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes)

Die Änderung vollzieht die Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten und Familienangehörigen des Arbeitgebers, die wegen ihrer engen familiären Bindung zum Arbeitgeber nicht als Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes gelten.

Zu § 91 (Änderung des Heimarbeitsgesetzes)

§ 2 Abs. 1 HAG bestimmt, dass Heimarbeit auch zusammen mit Familienangehörigen ausgeübt werden kann. § 2 Abs. 5 HAG bestimmt, wer in diesem Sinne Familienangehöriger ist. Zweck der Norm ist es, auch denjenigen Heimarbeiter unter den Schutz des Heimarbeitsgesetzes zu stellen, der seine Tätigkeit nicht alleine, sondern wie vielfach üblich im Familienverband ausübt. Deswegen sollen nunmehr auch Ehegatten und – zur Herstellung der Gleichstellung – Lebenspartner als Familienangehörige nach dem Heimarbeitsgesetz gelten.

Zu § 92 (Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einbeziehung der Lebenspartner in die Prüfung der Bedürftigkeit bei der Arbeitslosenhilfe.

Zu § 93 (Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

Zu Nummer 1 (§ 2 KVLG)

Zu Buchstabe a

Auf Grund der familienrechtlichen Verbundenheit durch die Lebenspartnerschaft wird der überlebende Lebenspartner eines versicherungspflichtigen landwirtschaftlichen Alenteils in die Versicherungspflicht der landwirtschaftlichen Krankenversicherung einbezogen. Zugleich enthält die Änderung eine Legaldefinition des Begriffs „Lebenspartner“ für den Anwendungsbereich des KVLG 1989. Hierunter sind danach nur die nach den Vorschriften des Lebenspartnerschaftsgesetzes in das Lebenspartnerschaftsbuch eingetragenen Lebenspartner zu verstehen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Änderung in Absatz 2. Die Regelung überträgt das Verfahren zur Feststellung, welcher Ehegatte bei gemeinsamer Leitung eines landwirtschaftlichen Unternehmens als landwirtschaftlicher Unternehmer versicherungs- und beitragspflichtig und welcher Ehegatte familienversichert ist, auf Lebenspartner, die gemeinsam ein landwirtschaftliches Unternehmen leiten.

Zu Buchstabe c

Auf Grund der zwischen Lebenspartnern bestehenden Unterhaltspflicht sind auch die Verwandten und Verschwägerten des Lebenspartners des landwirtschaftlichen Unternehmers als mitarbeitende Familienangehörige anzusehen. Die Änderung in Satz 2 überträgt die für Ehegatten geltende Rangregelung zwischen der Versicherungspflicht als mitarbeitender Familienangehöriger und der Familienversicherung auf mitarbeitende Lebenspartner und stellt damit eine Folgeregelung zur Änderung in Absatz 2 dar. Die Änderung in Satz 3 stellt sicher, dass auch der im landwirtschaftlichen Unternehmen abhängig beschäftigte Lebenspartner des landwirtschaftlichen Unternehmers als mitarbeitender Familienangehöriger versicherungspflichtig ist.

Zu Nummer 2 (§ 7 KVLG)

Da Lebenspartner einander unterhaltspflichtig sind, werden sie mit den Sonderregelungen zur Familienversicherung in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung in die Familienversicherung einbezogen (vgl. Begründung zu Artikel 3 § 103 [§ 10 SGB V]).

Zu Nummer 3 (§ 9 KVLG)

Auf Grund dieser Regelung können die landwirtschaftlichen Krankenkassen in ihrer Satzung die Betriebshilfe auch auf den Lebenspartner des landwirtschaftlichen Unternehmers erstrecken.

Zu Nummer 4 (§ 10 KVLG)

Die Änderung ermöglicht den landwirtschaftlichen Krankenkassen, in ihrer Satzung zu bestimmen, dass einem landwirtschaftlichen Unternehmer Haushaltshilfe auch dann gewährt wird, wenn seinem Lebenspartner die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und diese auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann.

Zu § 94 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 10 BVG)**

Die Ergänzung erweitert den Personenkreis, für den der Schwerbeschädigte Anspruch auf Krankenbehandlung hat, um Lebenspartner einer eingetragener Lebenspartnerschaft.

Zu Nummer 2 (§ 12 BVG)

Durch die Änderung kann auch für den Lebenspartner eine Badekur gewährt werden.

Zu Nummer 3 (§ 25 BVG)

Die Ergänzung erweitert den Kreis der Personen, die als Familienmitglieder gelten, um die Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Durch diese Fiktion erhält ein Beschädigter, der in einer solchen Lebenspartnerschaft lebt, auch für seinen Lebenspartner Leistungen der Kriegsopferfürsorge.

Zu Nummer 4 (§ 25d BVG)

Durch die Änderung wird das Einkommen eingetragener Lebenspartner, die nicht getrennt vom Hilfesuchenden leben, mit berücksichtigt, denn sie sind einander nach den Regelungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes zum Unterhalt verpflichtet. Deshalb hat der Träger der Kriegsopferfürsorge die Einkünfte des Lebenspartners in die Einkommensprüfung mit einzubeziehen.

Zu Nummer 5 (§ 25e BVG)

Folgeänderung auf Grund der Änderung in § 25d. Auch für den Lebenspartner sowie für eine überwiegend gemeinsam mit dem Lebenspartner unterhaltene Person wird bei der Prüfung des einzusetzenden Einkommens ein Familienzuschlag berücksichtigt.

Zu Nummer 6 (§ 25f BVG)**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung auf Grund der Änderung in den §§ 25d und 25e.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung auf Grund der Änderung in den §§ 25d und 25e. Auch für blinde und schwerstbehinderte Lebenspartner gilt wie für blinde und schwerstbehinderte Ehegatten ein höherer Familienzuschlag hinsichtlich des Einsatzes von Einkommen und Vermögen.

Zu Nummer 7 (§ 26a BVG)

Folgeänderung zur Änderung des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes.

Zu Nummer 8 (§ 27 BVG)**Zu § 27 Abs. 2 BVG**

Durch die Änderung wird bei der Ermittlung des Bedarfs im Rahmen der Erziehungshilfe das Einkommen des Lebenspartners in gleicher Weise berücksichtigt wie das des Ehegatten.

Zu § 27 Abs. 3 BVG

Einkommen des Lebenspartners, das die im Rahmen der Erziehungshilfe maßgebenden Einkommensgrenzen übersteigt, wird ebenso auf die gegenüber dem Lebenspartner unterhaltsberechtigten Personen verteilt, wie dies für Unterhaltsberechtigte eines Ehegatten vorgesehen ist.

Zu Nummer 9 (§ 27b BVG)

Durch die Ergänzung wird dem Beschädigten auch für seinen Lebenspartner ein Anspruch auf Erholungshilfe eingeräumt, damit dieser ebenso wie ein Ehegatte an einer Erholungsmaßnahme teilnehmen kann, wenn dies zur Erhaltung seiner Gesundheit oder Arbeitsfähigkeit notwendig ist.

Zu den Nummern 10 bis 14 (§§ 33a, 33b, 35, 36, 37 und 45 BVG)

Gleichstellung der Lebenspartner bzw. der Lebenspartnerschaft, soweit Leistungen oder Leistungsbestandteile des Sozialen Entschädigungsrechts an das Bestehen einer Ehe oder das Vorhandensein von Kindern geknüpft sind.

Zu § 95 (Änderung der Ausgleichsrentenverordnung)

Die Regelungen stellen sicher, dass Unterhaltsansprüche gegenüber dem Lebenspartner oder dem früheren Lebenspartner bei der Bemessung einkommensabhängiger Leistungen berücksichtigt werden.

Zu § 96 (Änderung der Kriegsopferfürsorgeverordnung)*Zu Nummer 1 (§ 49 KFürsV)*

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der §§ 25e und 25f BVG. Für die Feststellung, ob der Hilfesuchende den überwiegenden Unterhalt seines Lebenspartners bestreitet, gelten dieselben Voraussetzungen wie für die entsprechende Feststellung bei Ehegatten.

Zu Nummer 2 (§ 50 KFürsV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der §§ 25 und 25e BVG. Da der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft als Familienmitglied gilt, wird sein Einkommen ebenso wenig wie das eines Ehegatten beim Hilfesuchenden als Einkommen berücksichtigt, wenn es zur Bedarfsdeckung einzusetzen ist.

Zu § 97 (Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen im Bundeserziehungsgeldgesetz bei den Anspruchsvoraussetzungen für Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub sowie bei der Anrechnung des Einkommens für das Erziehungsgeld für eingetragene Lebenspartner. Auch in Lebenspartnerschaften leben Kinder. Hinsichtlich der Verpflichtungen zur gegenseitigen Fürsorge und Unterstützung sowie zum Unterhalt sind die Verhältnisse in der Lebenspartnerschaft mit denen in der Ehe vergleichbar. In den Lebenspartnerschaften wird ebenfalls Verantwortung für Kinder übernommen. Die gesetzlichen Regelungen des BErzGG, die die Ansprüche von Stiefeltern und die Berücksichtigung ihrer Einkommenssituation regeln, sind daher auf Lebenspartner auszudehnen.

Zu § 98 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil –)*Zu Nummer 1 (§ 33b SGB I – neu)*

Soweit Lebenspartnerschaften in das Sozialrecht einbezogen werden, wird mit der Neuregelung klargestellt, dass es

sich um (eingetragene) Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes handelt.

Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 48 und 56 SGB I)

Redaktionelle Änderung auf Grund von Artikel 1.

Zu § 99 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung)*Zu Nummer 1 (§ 65 SGB III)*

Erhöhter Bedarf für den Lebensunterhalt einschließlich höherer Mietkosten wie bei Verheirateten.

Zu Nummer 2 (§ 66 SGB III)

Erhöhter Bedarf für den Lebensunterhalt einschließlich höherer Mietkosten wie bei Verheirateten.

*Zu Nummer 3 (§ 71 SGB III)**Zu Buchstabe a*

Die Anrechnung des Einkommens des Lebenspartners korrespondiert mit seiner Unterhaltspflicht.

Zu Buchstabe b

Vermeidung überhöhter Leistungen, wenn Ausbildungsvergütung zu Lasten der Versichertengemeinschaft bewusst niedrig vereinbart wird.

Zu Nummer 4 (§ 72 SGB III)

Anrechnung des Einkommens des Lebenspartners korrespondiert mit seiner Unterhaltspflicht.

Zu Nummer 5 (§ 74 SGB III)

Verzicht auf Einkommensanrechnung wie bei Verheirateten, wenn der Jugendliche bereits gearbeitet hat.

Zu den Nummern 6 bis 8 (§§ 101, 105, 106, 108 SGB III)

Die genannten Vorschriften bestimmen für Verheiratete höhere Sätze des Ausbildungsgeldes und für Einkommensfreibeträge; es erscheint angemessen, Partner eingetragener Lebenspartnerschaften gleichzustellen.

Zu Nummer 9 (§ 124 SGB III)

Die Erfüllung der für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld vorgeschriebenen Anwartschaftszeit ist nach geltendem Recht für Arbeitslose erleichtert, die ihre versicherungspflichtige Beschäftigung wegen der Erziehung ihres Kindes, das das dritte Lebensjahr nicht vollendet hat, unterbrochen haben. Diese Begünstigung wird auf Antragsteller ausgedehnt, die das noch nicht drei Jahre alte Kind ihres nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartners betreut haben.

Zu Nummer 10 (§ 129 SGB III)

Die Regelung stellt sicher, dass auch Kinder in Lebenspartnerschaften für den erhöhten Leistungssatz berücksichtigt werden.

Zu Nummer 11 (§ 134 SGB III)

Die Neuregelung gewährleistet, dass die Bemessung des Arbeitslosengeldes für Personen, die bei einem Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft beschäftigt waren, in gleicher Weise beschränkt ist wie bei Personen, die bei ihrem Ehegatten oder bei einem Verwandten in gerader Linie beschäftigt waren.

Zu Nummer 12 (§ 163 SGB III)

Folgeänderung zur Änderung des § 13 Rehabilitations-Angleichungsgesetzes.

Zu Nummer 13 (§ 192 SGB III)

Die Erfüllung der für einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe vorgeschriebenen Voraussetzung der einjährigen Vorfrist wird nach geltendem Recht für Arbeitslose um längstens zwei Jahre erweitert, die einen pflegebedürftigen Angehörigen gepflegt haben. Diese Begünstigung wird auf Antragsteller ausgedehnt, die ihren pflegebedürftigen Lebenspartner oder dessen Angehörigen betreut haben.

Zu den Nummern 14 und 15 (§§ 193, 194 SGB III)

Nicht getrennt lebende Lebenspartner werden in die Prüfung der Bedürftigkeit bei der Arbeitslosenhilfe wie Ehegatten einbezogen. Die Berücksichtigung des Einkommens und des Vermögens des Lebenspartners von Arbeitslosen trägt dem Umstand Rechnung, dass Lebenspartner, die sich nach Artikel 1 des Gesetzentwurfs über die Eingetragene Lebenspartnerschaft eintragen lassen, als Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft wie Ehegatten einander Fürsorge und Unterstützung, insbesondere angemessenen Unterhalt zu leisten haben (§ 5 LPartG).

Zu Nummer 16 (§ 196 SGB III)

Die Frist, innerhalb der ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erlischt, wird nach geltendem Recht um längstens zwei Jahre für Arbeitslose erweitert, die ihre pflegebedürftigen Angehörigen gepflegt haben. Diese Begünstigung wird auf Antragsteller ausgedehnt, die ihren pflegebedürftigen Lebenspartner oder dessen Angehörigen betreut haben.

Zu Nummer 17 (§ 315 SGB III)

Soweit bei Leistungen Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen sind, sollen Lebenspartner des Arbeitslosen ebenso wie Ehegatten verpflichtet sein, dem Arbeitsamt entsprechende Auskünfte zu erteilen.

Zu § 100 (Änderung der Anwerbestoppausnahmeverordnung)

Die Vorschrift sieht vor, dass Ausländer, die mit ihrem deutschen Ehegatten im angrenzenden EU-Ausland wohnen, für Beschäftigungen als Grenzgänger in Deutschland eine Arbeitserlaubnis erhalten können. Mit der Änderung der Vorschrift soll diese Möglichkeit den ausländischen Lebenspartnern von Deutschen unter den gleichen Voraussetzungen eröffnet werden.

Zu § 101 (Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung)*Zu Nummer 1* (Änderung des § 2 ArGV)*Zu Buchstabe a*

Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArGV sieht für Ausländer, die mit einem deutschen Familienangehörigen in familiärer Lebensgemeinschaft leben, einen von der Arbeitsmarktlage unabhängigen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Arbeitsberechtigung vor. Da die Lebenspartner als Familienangehörige gelten, findet dieser Anspruch auf die ausländischen Lebenspartner von Deutschen auch ohne Änderung der Vorschrift Anwendung.

Mit der nach Buchstabe a vorgesehenen Ergänzung der Regelung wird der Anspruch auf die ausländischen Lebenspartner der freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes (§ 284 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch) erweitert. Damit werden die drittstaatsangehörigen Lebenspartner gleichzeitig den drittstaatsangehörigen Ehegatten von EU/EWR-Staatsangehörigen hinsichtlich des Rechts auf uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt gleichgestellt, wie er sich für die drittstaatsangehörigen Ehegatten aus Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft ergibt.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 ArGV sieht einen Anspruch auf die Arbeitsberechtigung für die ausländischen Ehegatten von Ausländern und im Falle der Aufhebung der Lebensgemeinschaft mit Deutschen vor, soweit die Ehegatten die Voraussetzungen für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 19 des Ausländergesetzes erfüllen. Mit der Änderung der Nummer 2 werden die ausländischen Lebenspartner in diesen Anspruch im Hinblick darauf einbezogen, dass die Regelungen über das eigenständige Aufenthaltsrecht für die ausländischen Ehegatten künftig auch auf die ausländischen Lebenspartner Anwendung finden sollen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 3 ArGV)

Die Vorschrift regelt für bestimmte Gruppen ausländischer Ehegatten Wartezeiten für den erstmaligen Zugang zum Arbeitsmarkt. Mit der Änderung werden die vergleichbaren Gruppen aus dem Kreis der ausländischen Lebenspartner in die bestehenden Wartezeitregelungen einbezogen.

Zu § 102 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung)

Redaktionelle Änderung auf Grund der Zielsetzung des Entwurfs.

Zu § 103 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung)*Zu Nummer 1* (§ 5 SGB V)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Absatz 4 Nr. 1. Der Vorrang der Versicherungspflicht als Student vor der Familienversicherung soll auch dann gelten, wenn andern-

falls der Lebenspartner des Studenten nicht versichert wäre, so dass auch der Lebenspartner des Studenten in die von diesem abgeleitete Familienversicherung einbezogen werden kann.

Zu Nummer 2 (§ 6 SGB V)

Für die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung für die über 55-Jährigen privat Krankenversicherten ausgeschlossen ist, werden Ehe und Lebenspartnerschaft mit einer versicherungsfreien, von der Versicherungspflicht befreiten oder hauptberuflich selbständig tätigen Person gleichgestellt. Hierdurch wird eine Schlechterstellung von Ehegatten vermieden.

Zu Nummer 3 (§ 9 SGB V)

Für das erleichterte Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung für Schwerbehinderte werden neben den Vorversicherungszeiten des Ehegatten künftig auch die des Lebenspartners angerechnet, da künftig auch zwischen Lebenspartnern Unterhalts- und Fürsorgepflichten gelten.

Zu Nummer 4 (§ 10 SGB V)

Zu Buchstabe a

Durch die Regelung wird auch der Lebenspartner eines Mitglieds in die beitragsfreie Familienversicherung einbezogen. Maßgebender Gesichtspunkt für die Abgrenzung des in die Familienversicherung einbezogenen Personenkreises ist das Bestehen einer gesetzlichen Unterhaltspflicht. Zum Unterhalt gehört auch die Sicherstellung eines angemessenen Schutzes im Krankheitsfall. Durch den Einbezug in die beitragsfreie Familienversicherung wird dem Unterhaltspflichtigen die Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht insofern erleichtert, als er für den Krankenversicherungsschutz seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen keine erhöhten Beiträge aufbringen muss. Dies gilt auch für den Ausschluss privat krankenversicherter Lebenspartner aus der Familienversicherung während der Schutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz und während des Erziehungsurlaubs.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a. Die Regelung stellt sicher, dass die Familienversicherung von Kindern auch bei Lebenspartnerschaften durchgeführt wird.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a. Durch die Regelung werden auch die Kinder des Lebenspartners eines Mitglieds in die Familienversicherung einbezogen, wenn sie von diesem überwiegend unterhalten werden.

Zu Nummer 5 (§ 27 SGB V)

Bei der Versorgung mit Zahnersatz soll die einjährige Wartezeit für Lebenspartner von Vertriebenen und Spätaussiedlern gelten.

Zu Nummer 6 (§ 61 SGB V)

Im Rahmen der Härtefallregelungen werden Lebenspartner im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen gleichgestellt.

Zu Nummer 7 (§ 62 SGB V)

Vergleiche Begründung zu Nummer 6 (§ 61 SGB V).

Zu Nummer 8 (§ 103 SGB V)

Bei der Entscheidung über die Fortführung einer Vertragsarztpraxis in einem Bezirk, für den Zulassungsbeschränkungen bestehen, ist der Lebenspartner des bisherigen Vertragsarztes auf Grund der familienrechtlichen Zusammengehörigkeit bevorzugt zu berücksichtigen.

Zu Nummer 9 (§ 173 SGB V)

Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung können auch die Krankenkasse des Ehegatten wählen, damit innerhalb einer Familie die Krankenversicherung von der gleichen Krankenkasse durchgeführt werden kann. Die Änderung erweitert das Wahlrecht auf die Krankenkasse des Lebenspartners, da zwischen Lebenspartnern künftig eine enge familienrechtliche Verbundenheit besteht.

Zu Nummer 10 (§ 240 SGB V)

Der Lebenspartner wird in die Regelung der beitrags günstigen Anwartschaftsversicherung bei beruflich bedingtem Auslandsaufenthalt einbezogen.

Zu Nummer 11 (§ 257 SGB V)

Die Zahlung des Zuschusses des Arbeitgebers zum Beitrag eines privat krankenversicherten Beschäftigten setzt voraus, dass dieser private Krankenversicherungsschutz bestimmte Mindestanforderungen erfüllt. So muss das private Krankenversicherungsunternehmen einen Standardtarif anbieten, dessen Vertragsleistungen den Leistungen des SGB V entsprechen und dessen Beitrag den durchschnittlichen Höchstbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigt. Diese Regelung soll auch für Lebenspartner gelten.

Zu § 104 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung)

Zu Nummer 1 (§ 24 SGB VI)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Berücksichtigung des Lebenspartners in § 13 Rehabilitations-Angleichungsgesetz.

Zu Nummer 2 (§ 32 SGB VI)

Bei der Inanspruchnahme von sonstigen stationären Leistungen zur Rehabilitation (vgl. § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV) gelten für die Lebenspartner von Versicherten ebenso wie für diese selbst und deren Ehegatten die Bestimmungen über die Zuzahlungen bei stationären medizinischen Leistungen zur Rehabilitation.

Zu Nummer 3 (§ 93 SGB VI)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung zu § 6 SGB VII.

Zu Nummer 4 (§ 104 SGB VI)

Da die eingetragenen Lebenspartner wie die Ehegatten zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet sind, gehören sie zu den Personen, an die eine Rente wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit ausgezahlt werden kann, wenn diese dem anderen Lebenspartner nach § 104 Abs. 1 versagt worden ist.

Zu § 105 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung)*Zu Nummer 1 (§ 2 SGB VII)*

Zu Buchstabe a

Die Änderung erstreckt den Unfallversicherungsschutz jeweils auf den im landwirtschaftlichen Unternehmen mitarbeitenden Lebenspartner des landwirtschaftlichen Unternehmers.

Zu Buchstabe b

Die Änderung erweitert den Begriff der Familienangehörigen um die Kinder eines Lebenspartners.

Zu Nummer 2 (§ 3 SGB VII)

Zu Buchstabe a

Die Ermächtigung zur Pflichtversicherung kraft Satzung wird auf die Lebenspartner von Unternehmern ausgedehnt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderungen zur Änderung des § 3 Abs.1 Nr. 1.

Zu Nummer 3 (§ 4 SGB VII)

Zu Buchstabe a

Folgeänderungen zur Änderung des § 2 Abs. 1 Nr. 5.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift regelt die Freistellung von der Versicherungspflicht für im Haushalt unentgeltlich tätige Pflegekinder auch von Lebenspartnern.

Zu Nummer 4 (§ 5 SGB VII)

Die Vorschrift beinhaltet eine Folgeänderung zur Änderung des § 2 Abs. 1 Nr. 5, nämlich die Versicherungsbefreiung für kleine landwirtschaftliche Unternehmen.

Zu Nummer 5 (§ 6 SGB VII)

Es handelt sich um eine Erweiterung und entsprechende Folgeeinschränkung der freiwilligen Unternehmensversicherung für mitarbeitende Ehegatten auf Lebenspartner.

Zu Nummer 6 (§ 8 SGB VII)

Die Änderung erstreckt den Versicherungsschutz für Wegeunfälle auf die Fälle, in denen Kinder nicht nur der Ehegatten, sondern auch eines Lebenspartners fremder Obhut anvertraut werden müssen und deshalb vom unmittelbaren Weg von oder zur Arbeitsstätte abgewichen werden muss.

Zu Nummer 7 (§ 46 SGB VII)

Die Satzungsermächtigung zur Regelung des späteren Einsetzens des Verletztengelds im Rahmen der freiwilligen Unternehmensversicherung gilt auch für Lebenspartner.

Zu Nummer 8 (§ 51 SGB VII)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Berücksichtigung des Lebenspartners in § 13 Rehabilitations-Angleichungsgesetz.

Zu Nummer 9 (§ 54 SGB VII)

Die Änderungen stellen sicher, dass ein nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 versicherter, im landwirtschaftlichen Unternehmen mitarbeitender Lebenspartner unter den dort genannten Voraussetzungen auch Betriebs- bzw. Haushaltshilfe erhalten kann.

Zu Nummer 10 (§ 55 SGB VII)

Die Sonderregelung über die Höhe des Verletztengeldes für landwirtschaftliche Unternehmer und ihre Ehegatten soll auch für den mitarbeitenden Lebenspartner des Unternehmers gelten.

Zu Nummer 11 (§ 72 SGB VII)

Die Sonderregelung über den Zeitpunkt der Zahlung von Renten für satzungsversicherte Unternehmer und im Unternehmen mitarbeitende Ehegatten soll auch für im Unternehmen mitarbeitende Lebenspartner gelten.

Zu Nummer 12 (§ 83 SGB VII)

Die Sonderregelung über den Jahresarbeitsverdienst für selbständig Tätige und ihre Ehegatten soll auf Lebenspartner ausgedehnt werden.

Zu Nummer 13 (§ 92 SGB VII)

Die Sonderregelung über den Jahresarbeitsverdienst für selbständig tätige Küstenfischer und Küstenschiffer und ihre Ehegatten soll auch für deren Lebenspartner gelten.

Zu Nummer 14 (§ 93 SGB VII)

Die Sonderregelung über den insbesondere für die Rentenberechnung maßgeblichen „Jahresarbeitsverdienst“ in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung soll auch für den im landwirtschaftlichen Unternehmen mitarbeitenden Lebenspartner gelten.

Zu Nummer 15 (§ 101 SGB VII)

Da die eingetragenen Lebenspartner wie die Ehegatten zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet sind, gehören sie zu

den Personen, an die eine Rente wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit ausgezahlt werden kann, wenn diese dem anderen Lebenspartner nach § 101 Abs. 2 Satz 1 oder 2 versagt worden ist.

Zu Nummer 16 (§ 135 SGB VII)

Folgeänderung zur Änderung des § 2 Abs. 1 Nr. 5.

Zu Nummer 17 (§ 154 SGB VII)

Die Berechnungsgrundlage für Beiträge von kraft Satzung versicherten Unternehmern und deren Ehegatten soll auch für kraft Satzung versicherte Lebenspartner gelten.

Zu § 106 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe)

Die Erweiterung des Einsatzes von Einkommen und Vermögen auf den Personenkreis der eingetragenen Lebenspartner trägt dem Umstand Rechnung, dass Lebenspartner einander Fürsorge und Unterstützung (§ 2 LPartG), insbesondere angemessenen Unterhalt, zu leisten haben (§ 5 LPartG). Der Nachrang der Kinder- und Jugendhilfe als Leistungsbereich der öffentlichen Fürsorge erfordert es,

- auch von Lebenspartnern, die eine solche Unterhaltspflicht kraft Gesetz trifft, zu verlangen, dass sie im Hinblick auf Leistungen nach § 19 SGB VIII ihr Einkommen einsetzen (§ 91 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3),
- die Überleitung eines Unterhaltsanspruchs gegen den Lebenspartner zu ermöglichen (§ 96 Abs. 1 SGB VIII)
- und deshalb auch die Auskunftspflicht zur Überleitung eines Unterhaltsanspruches nach § 96 SGB VIII auf den Lebenspartner auszudehnen (§ 97a Abs. 2 SGB VIII).

Zu § 107 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren)

Die Vorschrift regelt die Einbeziehung der Lebenspartner in den Kreis der Personen, die in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde nicht tätig werden dürfen.

Zu § 108 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Pflegeversicherung)

Zu Nummer 1 (§ 25 SGB XI)

Zu Buchstabe a

Mit dieser Regelung wird für den eingetragenen Lebenspartner auf Grund der bestehenden Unterhaltspflichten zwischen den Lebenspartnern in der sozialen Pflegeversicherung der Anspruch auf beitragsfreie Familienversicherung eingeräumt.

Zu Buchstabe b

Die Regelung stellt sicher, dass die Familienversicherung in der sozialen Pflegeversicherung für Kinder eines eingetragenen Lebenspartners eintritt.

Zu Buchstabe c

Mit dieser Änderung wird erreicht, dass alle Regelungen des Elften Buches, in denen von „Familienangehörigen“ des Mitglieds die Rede ist, unmittelbar auch auf den in das Lebenspartnerschaftsbuch eingetragenen Lebenspartner des Mitglieds anzuwenden sind. Dies gilt für folgende Regelungen: § 1 Abs. 6 Satz 3, § 7 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 4 Satz 2, § 22 Abs. 1 Satz 1, §§ 23, 26 Abs. 2 Satz 3 und 4, § 27 Satz 2, § 61 Abs. 2 Satz 1, § 91 Abs. 4, § 94 Abs. 3, §§ 100 und 101 Satz 2 SGB XI.

Zu Nummer 2 (§ 110 SGB XI)

Diese Regelung verpflichtet die privaten Versicherungsunternehmen, die im Gesetz vorgesehene Prämienvergünstigung für geringverdienende Ehegatten auch für geringverdienende eingetragene Lebenspartner vorzusehen.

Zu § 109 (Änderung des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes)

§ 13 des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes bestimmt für Ehegatten – unter zusätzlichen Voraussetzungen – einen höheren Satz des Übergangsgeldes; es erscheint angemessen, Partner eingetragener Lebenspartnerschaften gleichzustellen.

Zu § 110 (Änderung des Fahrlehrergesetzes)

§ 15 Fahrlehrergesetz regelt die Frage, unter welchen Bedingungen jemand, der nicht selbst im Besitz einer Fahr-schulerlaubnis ist, eine Fahrschule nach dem Tod des Inhabers fortführen kann. So kann z. B. für Rechnung des überlebenden Ehegatten die Fahrschule unbefristet fortgeführt werden (beschränkt aber durch § 15 Abs. 2 FahrLG). Für Rechnung eines Erben kann sie fortgeführt werden, solange der Erbe noch nicht 26 Jahre alt ist oder seit dem Erbfall drei Jahre noch nicht verstrichen sind.

Nach Ablauf von 6 Monaten muss in jedem Fall ein verantwortlicher Leiter bestellt werden, der die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und Abs. 2 Satz 2 des Fahr-schulgesetzes erfüllt; sonst ruht die Berechtigung zur Fortführung der Fahrschule (§ 15 Abs. 2 FahrLG).

§ 15 Fahrlehrergesetz regelt ausschließlich fahrlehrerrechtliche Fragen. Sie greift nicht in das zivilrechtliche Erbrecht der §§ 1922ff. BGB ein. Die Frage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine Fahrschule nach dem Tod des Inhabers der Fahr-schulerlaubnis fortgeführt werden kann, ist deshalb zunächst zivilrechtlich nach Maßgabe des Erbrechts zu beantworten. Da ein Lebenspartner seinem Lebenspartner Fürsorge und Unterstützung schuldet, ist es angemessen, ihn über seine erbrechtliche Berechtigung aus seinem gesetzlichen Erbrecht hinaus direkt als Fortführungsberechtigten zu benennen.

Zu § 111 (Änderung des Ausgleichleistungsgesetzes)

Die Ergänzung ermöglicht Lebenspartnern im Sinne von § 1 LPartG, sich von dem Berechtigten im Sinne des § 3 Abs. 5 des Ausgleichleistungsgesetzes die begünstigten Erwerbsmöglichkeiten in gleicher Weise abtreten zu lassen, wie dies Ehegatten, Verwandten gerader Linie sowie Verwandten

zweiten Grades in der Seitenlinie bislang schon möglich war. Eine Ausweitung des Erwerberkreises ist damit nicht verbunden, da nur bereits bestehende Erwerbsansprüche im Sinne von § 3 Abs. 5 des Ausgleichsleistungsgesetzes übertragen werden können.

Zu § 112 (Änderung der Flächenerwerbsverordnung)

Die Ergänzung ermöglicht es, dass auch Erben und Erbes-
erben als Wiedereinrichter ihre Flächenerwerbsmöglichkei-
ten an Lebenspartner im Sinne von § 1 LPartG übertragen
können.

**Zu Artikel 4 (Rückkehr zum einheitlichen Verord-
nungsrang)**

Da durch die aufgeführten Vorschriften Verordnungen geän-
dert werden, muss sichergestellt werden, dass diese Verord-

nungen wieder im Verordnungswege geändert werden kön-
nen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 4 Abs. 1 legt das Inkrafttreten des Gesetzes auf den
ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Mo-
nats. Damit ist gewährleistet, dass die mit Zustimmung des
Bundesrates zu erlassenden Ausführungsvorschriften zum
Personenstandsgesetz geschaffen werden können.

Die in Absatz 2 enthaltene Maßgabe entspricht der bei Än-
derungsgesetzen zum Bafög üblichen Inkrafttretens-Rege-
lung. Die Maßgabe zu Artikel 3 § 40 Nr. 3 dient der Verfah-
renserleichterung für beim Darlehenseinzug zu treffende
Entscheidungen und vermeidet ein Aufgreifen aller bereits
zuvor beantragten oder getroffenen Entscheidungen von
Amts wegen.